

Gesetzsammlung

für

das Fürstenthum Reuß Aelterer Linie.

1884.

G r e i s.

Druck der Buchdruckerei von Otto Henning.

Chronologische Uebersicht

der in der Gesammmlung des Fürstenthums Neuß Älterer Linie
vom Jahre 1884 enthaltenen gesetzlichen Erlasse.

Tatum des gesetzlichen Erlasses.	Ausgegeben am	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Seite.
1883.	1884.			
24. December.	17. Januar.	Landtagsabschluss für den letzten ordentlichen Landtag.	1	1
31. December.	17. Januar.	Gesetz, einen Nachtrag zu dem Gesetze vom 27. März 1868 über die Pensionirung der in Aulesthand tretenden Geistlichen, Schullehrer und Kirchendiener betr.	1	4
31. December.	17. Januar.	Gesetz, die Abänderung der Beschlüsse A zu § 19 des Gesetzes vom 24. April 1867 über die Wahl der Abgeordneten zu den künftigen Landtagen betr.	1	5
	17. Januar.	Regierungs-Bekanntmachung, die Verleihung der Rechte einer milden Stiftung an die in Kreis begründete „Kaiserstiftung“ betr.	1	7
	7. Januar.	Gesetz, die Errichtung einer neuen Behörde für die in erster Instanz anzukündende staatliche Beschäftigung sächsischer Gemeindeverwaltung betr.	2	9
21. Januar.	5. Februar.	Regierungs-Bekanntmachung, ein mit den betheiligten Königlich Sächsischen Ministerien getroffenes Uebereinkommen wegen Gewährung gegenseitiger Rechtsbehilfe in Vermaltungsfachen betr.	2	10
6. März.	22. März.	Patent, die für das Jahr 1884 zu entrichtende Einkommensteuer betr.	3	13
7. März.	22. März.	Regierungs-Bekanntmachung, die Verleihung der Rechte einer milden Stiftung an die für die Schule in Irshütz begründete Stiftung betr.	3	13
10. März.	22. März.	Regierungs-Bekanntmachung, eine Ergänzung des Pferde-Aushebungs-Reglements vom 16. December 1875 betr.	3	14
18. März.	22. März.	Regierungs-Bekanntmachung, die Beaufsichtigung der Weinplantagen mit Rücksicht auf die Infizierung derselben durch die Reblauskrankheit betr.	3	14

Datum des gesetzlichen Erlasses.	Ausgegeben am	Inhalt.	Nr. des Gesetz. Blatts.	Seite.
25. März.	12. Mai.	Regierungs-Bekanntmachung, die Abänderung der Regierungs-Bekanntmachung vom 11. November 1888 wegen Bildung der Schulbezirke zu Unterjochung der Justizdirektoren betr.	4	17
18. April.	12. Mai.	Regierungs-Bekanntmachung, die Instruktion für die Standesbeamten vom 5. November 1875 betr.	4	17
29. April.	12. Mai.	Regierungs-Bekanntmachung, das Regulative über die Bildung der Wahlbezirke in den durch die mittelst Gesetzes vom 31. December 1888 eingeführte neue Beilage A zu § 19 des Gesetzes vom 24. April 1867 anderweit festgestellten Landtags-Wahlbezirken betr.	4	19
6. Mai.	27. Mai.	Gesetz, gewisse Abänderungen der Gemeinde-Ordnung vom 25. Januar 1871 betr.	5	23
10. Mai.	27. Mai.	Regierungs-Verordnung, Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetze vom 6. Mai 1884 in Betreff gewisser Abänderungen der Gemeinde-Ordnung vom 25. Januar 1871 betr.	5	38
14. Mai.	27. Mai.	Regierungs-Verordnung, in Betreff den Zeitpunkt des Inkrafttretens 1. des Gesetzes vom 7. Januar 1884, die Errichtung einer neuen Behörde für die in erster Instanz ausübende staatliche Beaufsichtigung städtischer Gemeindeverwaltung betr., 2. des Gesetzes vom 6. Mai 1884, gewisse Abänderungen der Gemeinde-Ordnung vom 25. Januar 1871 betr.	5	47
7. Juni.	21. Juni.	Gesetz, einige Bestimmungen in Bezug auf die Führung der Vormundschaft über Minderjährige und andere Pflegerbesolungen betr.	6	49
9. Juni.	21. Juni.	Regierungs-Verordnung zur Ausführung des Gesetzes vom 7. Juni 1884, einige Bestimmungen in Bezug auf die Führung der Vormundschaft über Minderjährige und andere Pflegerbesolungen betr.	6	54
10. Juni.	24. Juni.	Regierungs-Verordnung, allgemeine Polizeivorschriften für die im Fürstenthume Reuß ä. L. gelegene Strecke der im Seebäder-Betrieb stehenden Reichsbahn-Weidauer Eisenbahn betr.	7	61
11. Juni.	24. Juni.	Regierungs-Verordnung, Bestimmungen zur Ausführung des Reichsgesetzes über die Krankenversicherung der Arbeiter vom 15. Juni 1883 betr.	7	63
21. Juni.	24. Juni.	Regierungs-Verordnung, die Veräußerung von gerichtlichem Justizfiscen betr.	7	66
24. Juni.	3. Juli.	Regierungs-Verordnung, einige weitere Bestimmungen zur Ausführung der Rechtsanwaltsordnung für das Deutsche Reich vom 1. Juli 1878 betr.	8	69
25. Juni.	3. Juli.	Regierungs-Bekanntmachung, die Rechtsanwaltschaft beim gemeinschaftlichen Thüringischen Oberlandesgerichte zu Jena betr.	8	73
27. Juni.	3. Juli.	Regierungs-Verordnung, die Einrichtung der zum Transport auf öffentlichen Wegen bestimmten Kisten- und Kofferladungen betr.	8	74

Datum des gesetzlichen Erlasses.	Wahrgenommen am	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Seite.
18. Juli.	29. Juli.	Regierungs-Verordnung, die Anwendung des durch das Reichsgesetz vom 1. Juni 1884 abgeänderten Reichsgesetzes vom 7. April 1876 über die eingeführten Hülfsstoffe betr.	9	77
18. Juli.	16. August.	Regierungs-Bekanntmachung, die Kathedonung von Briefen mit Postzustellungsurkunden und die Behandlung der nach § 167 der Civilprozeßordnung zum Zweck der Zustellung niedergelegter Schriftstücke betr.	10	89
19. Juli.	29. Juli.	Regierungs-Verordnung, einen Nachtrag zu den zur Ausführung des Reichsgesetzes über die Krankenversicherung der Arbeiter vom 15. Juni 1883 gegebenen Bestimmungen betr.	9	87
24. Juli.	16. August.	Regierungs-Verordnung, das Zutrittreten des Gesetzes hinsichtlich einiger Bestimmungen in Bezug auf die Führung der Vermögensschaft über Minderjährige und andere Pflegschaftsbefehle vom 7. Juni dieses Jahres betr.	10	93
25. Juli.	16. August.	Gesellschafts-Verordnung, die Beurteilung von Volksschullehrern betr.	10	94
4. August.	16. August.	Regierungs-Verordnung, einige Ausführungsbestimmungen zu dem Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juli 1884 betr.	10	97
5. August.	16. August.	Regierungs-Bekanntmachung, die Straßenspreiz in der Richtung von Juleurobs nach Panja bis an die königlich Sächsische Grenze betr.	10	98
6. September.	9. September.	Regierungsverordnung, die Ausführung des Reichsgesetzes vom 9. Juni 1884 gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen betr.	11	101
8. September.	13. November.	Landtagsabschied für den zehnsten außerordentlichen Landtag.	12	107
23. September.	13. November.	Regierungs-Bekanntmachung, die Berechtigung der Rechte milder Stiftungen an die Militärvereins-Vereins-Stiftung betr.	12	107
4. November.	13. November.	Regierungs-Bekanntmachung, die Aufnahme einer Statistik der öffentlichen Armenpflege für das Kalenderjahr 1885 betr.	12	108
24. November.	31. December.	Regierungs-Bekanntmachung, Personalveränderungen in den für das Großherzogthum Sachsen und das Fürstenthum Reuß S. L. bestehenden Schwerverständigen-Bereinen betr.	15	141
5. December.	31. December.	Patent, die im Jahre 1885 zu entrichtenden Landesabgaben betr.	15	142
6. December.	20. December.	Regierungs-Bekanntmachung, die Einkerbung von Ueberzichten und Rechnungsabschlüssen verschiedener Kranken- und Hülfsstellen betr.	13	119
16. December.	30. December.	Regierungs-Verordnung, die Anzeigepflicht rüchthilich gewisser anstehender Krankheiten betr.	14	129
16. December.	31. December.	Weiterer Nachtrag zur Verordnung vom 7. Juli 1878, die Ausführung des Fischereigesetzes vom 2. Juli 1878 betr.	15	142
17. December.	30. December.	Regierungs-Verordnung, das Verfahren zur Verhütung der Verbreitung ansteckender Krankheiten in Lehr- und Kinderbewahranstalten, sowie in Kinderergärten betr.	14	136
24. December.	31. December.	Regierungs-Bekanntmachung, die Abänderung der Kräfteartge betr.	15	143

Gesetzsammlung

für

das Fürstenthum Neuß Aelterer Linie.

N. 1.

(Ausgegeben am 17. Januar 1884.)

I. Landtagsabschied für den sechsten ordentlichen Landtag.

Wir Heinrich der Zwei und Zwanzigste von Gottes Gnaden Aelterer Linie souveräner Fürst **Neuß**, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Krannichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein &c. &c. &c.

urkunden und fügen hiermit zu wissen:

Am Schlusse des von Uns einberufenen sechsten ordentlichen Landtages geben Wir in Gemäßheit der Bestimmung im §. 85 der Verfassungsurkunde dem Landtage Unsere Erklärung bezüglich der stattgehabten Verhandlungen in Folgendem kund:

I. Die Vorlagen an den Landtag anlangend,

A. so haben bereits Erledigung gefunden

1. durch Entgegennahme der Erklärungen des Landtags die Vorlagen betreffend
 - a. der von Uns vorbehaltenen nachträglichen Zustimmung des Landtags zu der auf Grund des §. 67 des Verfassungsgesetzes vom 28. März 1867 vorläufig erlassenen Landesherlichen Verordnung vom 4. März 1882 zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 18. Juli 1881, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung — welche Zustimmung vom Landtage erteilt worden ist,
 - b. der zur Prüfung vorgelegten Landeskasse-Rechnungen auf die Jahre 1879, 1880 und 1881, rüchsiglich deren im Einverständnisse mit dem Landtage auf Grund des §. 71 der Verfassungsurkunde die Inspektion erteilt worden ist;
 - c. des Staatshaushalt-Glats auf die Jahre 1883, 1884 und 1885 und der damit zusammenhängenden besonderen Postulate;
 - d. der Gewährung von Bejoldungszulagen an gewisse Beamte und Beamtenkategorien;
 - e. der Dollirung einer weiteren Steuerassessorstelle;
 - f. der Bewilligung der Mittel zur Vergütung der bei dem Steueramte zu Zententoda erforderlichen Dienerfunktionen;

- g. der Vorlage wegen Errichtung eines Gewerbefriedsgerichts;
 - h. der Erhöhung der Besoldungen einiger Staatsbeamten;
 - i. der Erhöhung der Besoldung des gemeinschaftlichen Obersteuereontrolleurs Ainer in Schleiz,
 - k. des Beitrags des Fürstenthums Reuß Nchl. L. zu den Kosten der Inventarisirung der Kunstdenkmäler Thüringens;
 - l. der Erhöhung der Besoldungen einiger Beamten der Generalinspektion des Thüringischen Zoll- und Handels-Vereins in Erfurt;
 - m. der Errichtung eines Amtsgerichtsgebäudes in Burgk;
 - n. der Erwerbung eines Raumes zur Erweiterung des hiesigen Gerichtsgebäudes;
2. durch den in Uebereinstimmung mit den Erklärungen und Anträgen des Landtages erfolgten Erlaß
- a. des Gesetzes vom 22. Dezember 1882, eine Abänderung von §. 53 des Gesetzes vom 8. August 1870 über die Einkommensteuer betreffend;
 - b. des Gesetzes vom 23. Dezember 1882, die Einführung einer Abgabe für gemeinnützige Zwecke im Interesse des Feuerlöschwesens und der Feuerficherheit betreffend;
 - c. des Gesetzes vom 2. Januar 1883, eine Abänderung der allgemeinen Brandverhütungs- und Löschordnung betreffend;
 - d. des Gesetzes vom 3. Januar 1883, die Vollstreckung von Entscheidungen und Verfügungen von Verwaltungsbehörden anderer deutscher Bundesstaaten und des deutschen Reichs und die Zwangsvollstreckung wegen Geldleistungen an öffentliche Kassen in anderen deutschen Bundesstaaten und des deutschen Reichs im Verwaltungswege betreffend;
 - e. des Gesetzes vom 27. Januar 1883, eine Aenderung des auf die Tagelöhner, Nachtquartier- und Transportkosten der aus Staatsmitteln Besoldung oder Vergütung empfangenden Beamten und der Rotare bei Dienststreichen bezüglichen Gesetzes vom 11. Dezember 1880 betreffend;
 - f. des Gesetzes vom 20. Februar 1883, einige Bestimmungen in Bezug auf das Verfahren in nichtstreitigen Rechtsfachen betreffend;
 - g. des Gesetzes vom 21. Februar 1883, eine Nachtragsbestimmung zu dem Gesetze vom 25. Januar 1871 über die Bildung eines Landesaudits betreffend;
 - h. des Gesetzes vom 2. März 1883, das disciplinariache Verfahren gegen Lehrer an öffentlichen Lehranstalten betreffend;
 - i. des Gesetzes vom 3. März 1883, einige Abänderungen an dem über die Verhältnisse der Civilstaatsdiener unter dem 2. April 1860 ergangenen Gesetze betreffend;
 - k. des Gesetzes vom 1. März 1883, verschiedene scither von Geistlichen, Kirchendienern und Kirchassen bezogene Gebühren und Abgaben betreffend;
 - l. des Gesetzes vom 8. Dezember 1883, einen Nachtrag zum Gesetz vom 1. März 1883 wegen verschiedener scither von Geistlichen, Kirchendienern und Kirchassen bezogener Gebühren und Abgaben betreffend;

3. durch die Publikation der der Zustimmung des Landtags unterbreiteten Bestimmungen des neuen Statuts des Vereins für gegenseitige Brandversicherung in den Ortschaften des platten Landes —, welche mit Berücksichtigung der vom Landtag zu diesen Bestimmungen beantragten und von Uns genehmigten Abänderungen erfolgt ist;
- B. während rücksichtlich folgender Vorlagen noch weitere Verfügungen erforderlich sind, nämlich in Bezug auf die Gesetze
- a. die Errichtung einer neuen Behörde für die in erster Instanz auszuübende staatliche Beaufsichtigung der städtischen Gemeindeverwaltung betreffend;
 - b. gewisse Abänderungen der Gemeindeordnung vom 25. Januar 1871 betreffend;
 - c. Ausführungsbestimmungen zu dem eine weitere Abänderung der Reichsgewerbeordnung enthaltenden Reichsgesetze vom 1. Juli 1883 und zu einzelnen davon nicht berührten Vorschriften der Reichsgewerbeordnung betreffend;
 - d. einige Bestimmungen in Bezug auf die Führung der Vormundschaft über Minderjährige und andere Pflegebefohlene betreffend;
 - e. die Abänderung der Beilage A zu §. 19 des Gesetzes vom 24. April 1867 über die Wahl der Abgeordneten zu den künftigen Landtagen betreffend;
 - f. einen Nachtrag zum Gesetze vom 23. Dezember 1882, die Einführung einer Abgabe für gemeinnützige Zwecke im Interesse des Feuerlöschwesens und der Feuersicherheit betreffend;
 - g. einen Nachtrag zu dem Gesetze vom 27. März 1868 über die Pensionirung der in Ruhestand tretenden Geistlichen, Schullehrer und Kirchendiener betreffend.

Diese Gesetze werden — beziehentlich mit den vom Landtage beantragten, von Uns genehmigten Abänderungen und Zusätzen — publicirt werden.

II. Anträge auf Petitionen anlangend,
 so hat der bei der Verathung der Petition des Gemeindevorstandes von Greiz um Gewährung eines Zuschusses zu den Kosten des dasigen städtischen Gymnasiums gestellte Antrag des Landtags durch die mit Unserer Genehmigung erfolgte Einsetzung eines solchen im Staatshaushalt-Gesetz für die gegenwärtige Finanzperiode Verlebigung gefunden.

Wir versichern Unsern getreuen Landtag Unserer Huld und Gnade und haben zur Befriedung des Vorstehenden den gegenwärtigen

Landtagsabschied

ausfertigen lassen und nach Bedrückung Unseres kaiserlichen Insignels höchstehändig vollzogen.

Gegeben Neue Burg zu Greiz, am 24. December 1883.

(L. S.)

Heinrich XXII.

Faber.

2. Gesetz vom 31. Dezember 1883,

einen Nachtrag zu dem Gesetze vom 27. März 1868 über die Pensionirung der in Ruhestand tretenden Geistlichen, Schullehrer und Kirchendiener betreffend.

Wir Heinrich der Zwei und Zwanzigste von Gottes Gnaden Ketterer Linie souveräner Fürst **Reuß**, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kraunichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein etc. etc. etc.

haben eine Abänderung des §. 3 alin. b des Gesetzes vom 27. März 1868, die Pensionirung der in Ruhestand tretenden Geistlichen, Schullehrer und Kirchendiener betreffend, beschlossen und verordnen mit Zustimmung des Landtags, was folgt:

Einziger Paragraph.

Die in §. 3 alin. b des Gesetzes vom 27. März 1868, die Pensionirung der in Ruhestand tretenden Geistlichen, Schullehrer und Kirchendiener betreffend, den Geistlichen und Kandidaten des geistlichen Ministeriums, welche in ein durch Emeritirung erledigtes geistliches Amt mit einem Jahreseinkommen von 500 Thalern und darüber eintreten, für die ersten drei Jahre der Amtsführung auferlegten jährlichen Beiträge zum Pensionsfonds kommen künftig dann in Wegfall, wenn das mit dem betreffenden geistlichen Amte verbundene Jahreseinkommen an sich schon mehr als 2500 Mark ausmacht, im Uebrigen in soweit als durch Leistung des in der angeführten Gesetzesstelle vorgeschriebenen jährlichen Beitrags das Jahreseinkommen einer geistlichen Stelle unter den Betrag von 2500 Mark herabsinken würde.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz Höchstseignend vollenzogen und Unser Fürstliches Inseigel beidrücken lassen.

Gegeben Greiz, den 31. Dezember 1883.

(L. S.)

Heinrich XXII.

Haber.

3. Gesetz vom 31. Dezember 1883,
die Abänderung der Beilage A zu §. 19 des Gesetzes vom 24. April 1867
über die Wahl der Abgeordneten zu den künftigen Landtagen betreffend.

Wir Heinrich der Zwei und Zwanzigste von Gottes Gnaden Aelterer
Linie souveräner Fürst **Neuß**, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz,
Kranichfeld, VERA, Schleich und Vobenstein etc. etc.

haben aus Anlaß der durch die letzte Volkszählung festgestellten Veränderungen in der
Bevölkerungsziffer der einzelnen Districte des Landes und der stattgehabten Neubildung
eines 7. Stadtbezirks in der Stadt Greiz eine Abänderung der Beilage A zu §. 19 des
Gesetzes vom 24. April 1867, die Wahl der Abgeordneten zu den künftigen Landtagen
betreffend, beschlossen und verordnet mit Zustimmung des Landtags, was folgt:

Einzigcr Paragraph.

An Stelle der hiermit aufgehobenen Beilage A zu §. 19 des Gesetzes vom
24. April 1867, die Wahl der Abgeordneten zu den künftigen Landtagen betreffend, tritt
als neue Beilage A desselben Paragraphen der Inhalt der gegenwärtigen Ortschaftsbeilage
Anlage A.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz Höchstseignhändig vollzogen und Unser Fürst-
liches Insigne beigefügt lassen.

Gegeben Greiz, den 31. Dezember 1883.

(L. S.)

Heinrich XXII.

v. Geldern-Grödenberg
i. B.

A.
Wahlbezirke.
a. **Kabilsche Wahlbezirke.**

Nr. des Wahlbezirks.	Stadt.	Umfang des Wahlbezirkes.	Einwohner- zahl.	Wahlbehörde.
I.	Greiz.	1., 2. und 6. Stadtbezirk. Außerdem die Fürstl. Neue Burg und das Marsallgebäude	6891	Der Gemeindevor- stand zu Greiz.
II.	Greiz.	3., 4., 5. und 7. Stadtbezirk. Außerdem das Fürstl. obere Schloß nebst Schloßberg, die zum Ober- greizer Lustgarten gehörigen Gebäude (Palais, Küchengebäude, Gewächshaus)	3170	Derselbe.
III.	Zsutenroda.	Sämmtliche sechs Stadtbezirke	7277	Der Gemeindevor- stand zu Zsutenroda.

b. sämmtliche Wahlbezirke.

Nr. des Wahlbezirks.	District.	Ortschaften.	Einwohnerzahl.	Wahlbehörde.
IV.	Herrschaft Greiz.	Graureuth, Ober- und Unter-Neudöb, die Bezirke der excommunicalirten Rittergüter Ober-Neudöb und Unter-Neudöb, Kahmer, Weltegrün, Mohlsdorf, Herrmannsgrün die zum Fürstl. Untergräflich Waldhaus nebst Kalkhütte gehörigen Weisau, der Bezirk des excommunicalirten Rittergutes Herrmannsgrün, Schönsfeld, der Bezirk der excommunicalirten Rittergüter Ober- und Unter-Schönsfeld, Waltersdorf, Trachwitz mit St. Adlheid, Reindorf, Kleinreindorf, Sorge und Seitenhof . . .	8546	Fürstl. Landrathshaus zu Greiz.
V.	"	Pohlitz, Raasdorf, Rautschau, das Forsthaus Heinrichsgrün, Alt- und Reugnaua, Rautschau, Orbengrün, Zoghaus, Döhlitz, Ritzschereuth, Neuzernsdorf, Tschirma, Wiltelaua, Allgersndorf, Lunzig, das Fürstl. Kammergut Lunzig, Rühndorf, Hainberg, Kauerz, Hohenölzen, der Bezirk des excommunicalirten Rittergutes Hohenölzen Reuß. Anth., Reudorf, Reha, Brücka, Gaim . . .	7067	dasselbe.
VI.	"	Rochwitz, Obergrochlitz, das Fürstl. Kammergut Grochlitz, Untergrochlitz, Gafelnitz, Rothenthal, Dötau, das Fürstl. Kammergut Dötau, Sachwitz, Görtschnitz, Gossengrün, Schönbach, Bröbergrün, Eubenberg, Bernsgrün, der Bezirk des excommunicalirten Rittergutes Bernsgrün, Froischau, Arnsgrün, Dobia, Büna, Schönkrum, Hallschlein, Pölkwitz, Hohkerz, Goblau, Reiningen, Weßdorf . . .	7169	dasselbe.
VII.	Herrschaft Burgl.	Hofen, Pahnstangen, Reindorf, Röschütz, Burgl, Burgthamer mit Habelengrün, Schloß Burgl, das Fürstl. Kammergut Burgl, das Forsthaus Habelengrün, Grispendorf, der Bezirk des excommunicalirten Rittergutes Grispendorf, Dörflas, der Bezirk des excommunicalirten Rittergutes Dörflas, Grimaundorf, Grochwitz, Rautsgrün, Reupendorf, Treßau, Rautschengräß, Joppethen, Köppitz . . .	5062	dasselbe.

4. Regierungs-Bekanntmachung vom 4. Januar 1884,
die Verleihung der Rechte einer milden Stiftung an die in Greiz begründete
„Kaiserstiftung“ betreffend.

Mittels Höchstlandesherrlicher Signatur vom 17. November vorigen Jahres sind der in Greiz begründeten „Kaiserstiftung“ die Rechte einer milden Stiftung verliehen worden.

Dies wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Greiz, am 4. Januar 1884.

Königl. Sächsische Landesregierung,
v. Weltern-Griependorf
i. B.

G. Perthes.

Gesetzsammlung

für
das Fürstenthum Neuß Nelterer Linie.
N^o 2.

(Ausgegeben am 5. Februar 1884.)

§. Gesetz vom 7. Januar 1884,
die Errichtung einer neuen Behörde für die in erster Instanz auszuübende
staatliche Beaufsichtigung städtischer Gemeindeverwaltung betr.

Wir Heinrich der Zwei und Zwanzigste von Gottes Gnaden Nelterer
Linie souveräner Fürst **Neuß**, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz,
Kranichfeld, Oera, Schleiz und Kobenstein &c. &c. &c.

verordnen zu dem Zwecke, um einem in Folge der weiteren Entwicklung der Landes-
gesetzgebung auf dem Verwaltungsgebiete, besonders aber durch neue reichsgesetzliche Be-
stimmungen hervorgetretenen Bedürfnisse nach der Einrichtung einer Staatsbehörde zu ge-
nügen, welche unter Oberaufsicht Unserer Landesregierung die nächste Aufsicht über die
Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten in den Städten mit Einschluß der Ortspolizei
auszuüben hat, unter Zustimmung des Landtages das Folgende:

§. 1.

Es wird eine neue Staatsbehörde errichtet, welche nach Maßgabe landesrechtlicher
Normen die Befugniß und Obliegenheit hat, unter Oberaufsicht Unserer Landesregierung
die nächste Aufsicht über städtische Gemeindeverwaltung mit Einschluß der Ortspolizei
auszuüben.

Diese neue Behörde führt die Bezeichnung „Aufsichtsbehörde über städtische Ge-
meindeverwaltung“.

§. 2.

Verstand dieser Behörde ist ein durch Landesherrliche Ernennung zu bestimmender
juristisch qualifizierter Beamter, in der Regel ein Mitglied der Landesregierung.

Zur gewisse durch landesrechtliche Vorschriften näher zu bezeichnende Beratungs-
gegenstände und Entscheidungen tritt eine collegiale Zusammenkunft dieser Behörde ein.

Zu diesem Zwecke werden noch zwei juristisch gebildete Mitglieder der Behörde
und für Fälle der Verhinderung der Mitglieder noch zwei juristisch gebildete Stellvertreter
berufen je auf drei Jahre durch Landesherrliche Entschließung ernannt.

Die ernannten Mitglieder beziehentlich deren Stellvertreter haben auf Einladung

des Vorstandes mit diesem und unter dessen Vorsitze zu collegialer Verathung und Beschlußfassung zusammenzutreten, beziehentlich auf schriftlichem Wege zusammenzuwirken.

Die Ausfertigungen der Behörde vollzieht lediglich der Vorstand.

§. 3.

Der Vorstand der Aufsichtsbehörde für städtische Gemeindeverwaltung hat als solcher deren Collegialmitgliedern gegenüber, soweit dieselben in dieser Eigenschaft thätig zu sein haben, dieselbe Stellung, wie die Vorsitzenden anderer Collegialbehörden zu deren Mitgliedern, in Bezug auf das bei der Behörde beschäftigte Hülfspersonal die mit der allgemeinen Dienstaufsicht eines richterlichen Aufsichtsbeamten verknüpften Verrechnungen.

Dem Vorstande der Behörde steht auch die Befugniß zu, zur Aufrechterhaltung der Ordnung bei den vor der Behörde schriftlich oder mündlich stattfindenden Verhandlungen, zur Sicherung des vorschriftsmäßigen Ganges des Verfahrens, sowie zur Abnung die amtliche Autorität der Behörde, des Vorstandes oder der Collegialmitglieder verletzender Angehörnisse oder Vergehungen, welche in schriftlichen Eingaben oder bei Gelegenheit mündlicher Verhandlungen sich äußern, Ordnungsstrafen bis zum Betrage von 25 Mark oder bis zu drei Tagen Haft zu verfügen.

Dieselben sind ohne Weiteres vollstreckbar.

§. 4.

Das für die gedachte Behörde erforderliche Bureau- und sonstige Hülfspersonal wird derselben durch Anordnung Unserer Landesregierung zugewiesen.

Von derselben werden auch die dem Vorstande, den Mitgliedern und dem Hülfspersonale der Behörde etwa zu bewilligenden Remunerationen und sonstigen Vergütungen bestimmt, wie die außerdem zu Ausführung dieses Gesetzes notwendig erscheinenden Anordnungen erlassen.

§. 5.

Der Zeitpunkt, zu welchem dieses Gesetz in Wirksamkeit tritt, wird durch Regierungsverordnung festgesetzt.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz höchst eigenhändig vollzogen und Unser kaiserliches Insignel beidrücken lassen.

Gegeben Greiz, den 7. Januar 1884.

(L. S.)

Heinrich XXII.

v. Gabelern-Grüdpenderf.

6. Regierungsbekanntmachung vom 21. Januar 1884,
ein mit den beteiligten Königlich Sächsischen Ministerien getroffenes Uebereinkommen wegen Gewährung gegenseitiger Rechtshülfe in Verwaltungssachen betreffend.

Nachdem mit den beteiligten Königlich Sächsischen Ministerien von kaiserlicher Landesregierung ein Uebereinkommen wegen Gewährung gegenseitiger Rechtshülfe in Ver-

waltungsfachen getroffen worden ist, demzufolge gegen dieseitige Zusicherung vollständiger Reciprocität

I.

die Bezirksteuereinnahmen und die mit der Verwaltungsvollstreckungsbefugniß ausgestatteten Gemeindebehörden im Königreiche Sachsen durch das Königlich Sächsische Finanz-Ministerium Anweisung dahin erhalten haben, daß sie den an sie gelangenden, auf Vertheilung von Staatsabgaben gerichteten Requisitionen von Behörden des Fürstenthums Reuß Älterer Linie ohne Weiteres nachzugehen haben, während

II.

die dem Ressort des Königlich Sächsischen Ministeriums des Innern angehörigen, mit Vollstreckungsbefugnissen in Verwaltungsfachen versehenen Behörden erster Instanz angewiesen sind, innerhalb des Kreises ihrer Zuständigkeit nach Maßgabe der über die Zwangsvollstreckung in Verwaltungsfachen im Königreiche Sachsen geltenden allgemeinen Bestimmungen den auf Vertheilung rückständiger Geld- und sonstiger Leistungen in Verwaltungsfachen, sowie auf Vollstreckung rechtskräftiger, von den dazu zuständigen Verwaltungsbehörden des Fürstenthums erlassener Strafverfügungen gerichteten Requisitionen hierländischer Behörden insoweit ohne Weiteres zu entsprechen, als nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen oder sonst in einzelnen Fälle besondere Bedenken obwalten, wird dieß hiermit zur Kenntniß der hierländischen Behörden und Verwaltungen öffentlicher Massen sowie aller sonst Beteiligten ebenso gebracht, wie

III.

daß das Fürstliche Landrathsamt, sowie die Gemeindevorstände der Städte Greiz und Zeulendorf Seiten der unterzeichneten Fürstlichen Landesregierung die Anweisung erhalten haben, von jezt ab den Requisitionen Königlich Sächsischer Behörden auf Leistung der Rechtshülfe in Verwaltungsfachen in dem sich nach den vorstehenden unter Ziffer I und II ausgedrückten Auerkennungen der genannten Königlich Sächsischen Ministerien bestimmenden Umfange innerhalb des Bereichs ihrer örtlichen Zuständigkeit in Gemäßheit der über die Zwangsvollstreckung in Verwaltungsfachen bestehenden landesrechtlichen Vorschriften (vergl. §§. 1 und 2 des Gesetzes vom 3. Januar 1888) und der den einzelnen Behörden ertheilten besonderen Instructionen und zwar insoweit ohne weitere bezügliche Vorfrage bei Fürstlicher Landesregierung zu entsprechen, als nicht der Berücksichtigung der Requisition im Einzelfalle hierländische gesetzliche Bestimmungen oder besondere Bedenken entgegenstehen.

IV.

Im Allgemeinen wird in Gemäßheit der mit den betheiligten Königlich Sächsischen Ministerien in diesem Betrefe erzielten Einigung von den beiderseitigen Vollstreckungsbehörden der Grundsatß befolgt werden, daß die Entscheidung über Einwendungen gegen den im Vollstreckungsverfahren verfolgten Anspruch selbst und die Zulässigkeit der Verfügung der requirirenden, über Einwendungen gegen das Vollstreckungsverfahren aber der requirirten Behörde beziehentlich deren Oberbehörden zufallen, soweit nicht rüchsiichtlich der Zwangsvollstreckung in Forderungen oder andere Vermögenrechte oder in das unbewegliche Vermögen nach Maßgabe der in diesem Punkte übereinstimmenden Königlich Sächsischen und hierländischen Gesetzgebung die Zuständigkeit der Gerichte Platz greift.

V.

Aus diejenigen Behörden im Königreiche Sachsen, an welche sich die hiesländischen Verwaltungsbehörden mit Einschluß der Verwaltungen öffentlicher Kassen mit ihren Gesuchen um Weitrückung oder Zwangsvollstreckung fast ausschließlich zu wenden haben werden, sind, soweit nicht Behufs Weitrückung von Staatsabgaben die Königl. Bezirkssteuereinnahmen zu requiriren sein werden, die Königl. Amtshauptmannschaften und die Stadträte derjenigen Städte, für welche die revidirte Städteordnung gilt, je nach dem Aufenthalte des Zahlungs- oder Leistungspflichtigen in dem betreffenden Bezirke, anzusehen. Insofern andere Gemeindebehörden, als die gedachten, mit Vollstreckungsbesugnissen Seiten des vorgelegten Königlich Sächsischen Ministeriums versehen und im Einzelfalle zuständig sind, ist die Abgabe der Requisition von der eruchten Behörde an die zuständige Stelle im Allgemeinen voranzusetzen.

Greiz, den 21. Januar 1884.

Fürstlich Reuß-Pl. Landesregierung.

v. Geldern-Griependorf

i. B.

G. Perthes.

Gesetzsammlung

für
das Fürstenthum Neuß Nelterer Linie.
N^o 3.

(Ausgegeben am 22. März 1884.)

7. Patent vom 6. März 1884,
die für das Jahr 1884 zu entrichtende Einkommensteuer betreffend.

Unter Bezugnahme auf das unterm 8. Dezember vorigen Jahres erlassene Patent bezüglich der im Jahre 1884 zu entrichtenden Landesabgaben (Gesetz-Sammlung von 1883 Seite 150) werden die im laufenden Jahre zu entrichtenden eilf Termine Einkommensteuer wie folgt angeschrieben:

zwei auf den 16. April,
einer auf den 15. Mai,
zwei auf den 15. Juli,
zwei auf den 15. September,
zwei auf den 15. Oktober,
zwei auf den 15. November.

Greiz, am 6. März 1884.

Fürstlich Neuß-Nl. Landesregierung.

i. B. Weidinger.

G. Perthes.

8. Regierungs-Bekanntmachung vom 7. März 1884,
die Verleihung der Rechte einer milden Stiftung an die für die Schule in
Irdhwy begründete Stiftung betreffend.

Zum Andenken an den langjährigen Ortsrichter weil. Friedrich Wilh. Vandy und dessen ebenfalls verstorbene Ehegaltin Frau Johanne Christiane Vandy geborene Ködel in Irdhwy ist für die Schule in Irdhwy von einem Freunde derselben, welcher ungenannt bleiben will, ein Kapital von 1500 Mark zu einer Schulstiftung gespendet worden.

Diese Stiftung hat mittelst Höchstlandesherrlicher Signatur vom 2. vorigen Monats die Rechte einer milden Stiftung verliehen erhalten.

Dies wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Greiz, am 7. März 1884.

Fürstlich Reuß-Pl. Landesregierung.

i. V. Weidinger.

G. Perthes.

9. Regierungs-Bekanntmachung vom 10. März 1884,
eine Ergänzung des Pferde-Aushebungs-Reglements vom 16. Dezember 1875 betr.

Mit Höchster Genehmigung wird in Uebereinstimmung mit der für das Königreich Preußen erlassenen Vorschrift zur Ergänzung des §. 4 des Pferde-Aushebungs-Reglements vom 16. Dezember 1875 (Gesetzsammlung von 1875 S. 219) hierdurch bestimmt:

Außer den Pferdebesitzern, welche nach §. 4 a, b, c des gedachten Reglements nicht verpflichtet sind, ihre von diesen Bestimmungen betroffenen Pferde zu den periodischen Vormusterungen vorzuführen, sollen hiervon auch die Besitzer solcher Pferde, welche laut obrigkeitlichen Attestes auf beiden Augen blind sind, allgemein dispensirt sein.

Diese für die Vormusterung gestattete Ausnahme findet jedoch auf das Verfahren bei Beschaffung der Mobilmachungspferde keine Anwendung.

Greiz, am 10. März 1884.

Fürstlich Reuß-Pl. Landesregierung.

i. V. Weidinger.

G. Perthes.

10. Regierungs-Bekanntmachung vom 18. März 1884,
die Beaufsichtigung der Weinpflanzungen mit Rücksicht auf die Infizirung
derselben durch die Reblauskrankheit betreffend.

Aus Anlaß des Reichsgesetzes vom 3. Juli vorigen Jahres, betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Reblauskrankheit (Reichsgesetzblatt S. 149), werden die Gemeindevorstände des Landes angewiesen, den etwa in ihren Bezirken bestehenden Weinanpflanzungen besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden und etwaige Fälle der Infizirung solcher

Umpflanzungen durch die Reblauskrankheit schleunigst zur Kenntniß Fürstlicher Landesregierung zu bringen, von welcher sodann die nach dem bezeichneten Reichsgesetze weiter erforderlichen Verfügungen werden getroffen werden.

Zugleich werden die Eigenthümer oder Nutzungsberechtigten von mit Weinreben bepflanztan Grundstücken darauf hingewiesen, daß sie nach §§ 8 und 12 des bezeichneten Gesetzes bei Strafe bis zu 150 Mark verpflichtet sind, in dem Falle, wenn die Reblaus auf dem Grundstücke austritt oder Anzeichen für das Vorhandensein des Insekts sich finden, hiervon dem Gemeindevorstande als dem Verwalter der Ortspolizei unverzüglich Anzeige zu erstatten.

Die Regierungsbekanntmachung vom 27. Juli 1877 (Amtsblatt 1877 Nr. 84) tritt außer Wirksamkeit.

Greiz, am 18. März 1884.

Fürstl. Reuß-Plauische Landesregierung.

Haber.

G. Perthes.

Druckfehlerberichtigung.

In der Gesetzsammlung für das Fürstenthum Reuß Aelterer Linie Jahrgang 1883 muß es

Seite 160 Z. 15 v. o. statt „S. 205“ heißen „S. 305“,

„S. 160 Z. 9, 10 v. o. statt „ersten und dritten Absatz“ heißen „ersten und vierten Absatz“.

„S. 89 derselben Gesetzsammlung hat Z. 1 v. u. das Wort: „oder“,

„S. 90 derselben Gesetzsammlung haben Z. 1 v. o. die Worte: „Kirche, im Hof.“ wegzufallen.

Gesetzsammlung

für
das Fürstenthum Neuß Nelterer Linie.
N^o 4.

(Ausgegeben am 12. Mai 1884.)

11. Regierungs-Bekanntmachung vom 25. März 1884,
die Abänderung der Regierungs-Bekanntmachung vom 11. November 1882
wegen Bildung der Schaubezirke zu Untersuchung der Zuchstiere betreffend.

Die Regierungs-Bekanntmachung vom 11. November 1882, die Bildung der
Schaubezirke nach Maßgabe der Regierungs-Verordnung vom 1. Juli 1882 über die
Untersuchung der Zuchstiere betreffend, wird hierdurch fernerweit dahin abgeändert, daß
die Gemeindebezirke Sorge-Seltenndorf und Meireinsdorf aus dem Schaubezirk
Wohlsdorf,

die Gemeindebezirke Döslitz und Nitzschareuth aus dem Schaubezirk Kutschau
resp. Wildelaube
ausgeschlossen und zu einem besonderen Schaubezirk Neumühle a. d. Elster (Gb.) mit dem
Prüfungsorte Neumühle bestimmt werden.

Greiz, am 25. März 1884.

Fürstlich Neuß-Pl. Landesregierung.

Sabert.

G. Perthes.

12. Regierungs-Bekanntmachung vom 18. April 1884,
die Instruktion für die Landesbeamten vom 5. November 1875 betreffend.

Unter Bezugnahme auf den § 17 ad b der Instruktion für die Landesbeamten
vom 5. November 1875 und auf die Regierungs-Bekanntmachung vom 23. August 1877,
daß von den Landesbeamten zu beobachtende Verfahren bezüglich der ihnen zugehenden
Landesregisterauszüge über anwärts erfolgte Geburts-, Heiraths- und Sterbefälle be-
treffend, wird hiermit Aelgendes angeordnet:

§. 1.

Ueber das Ableben derjenigen Personen männlichen Geschlechts, welche vor Er-
füllung des 20. Altersjahres außerhalb der Pfarodie ihres Geburtsorts, beziehentlich außer-

halb des Standesamtsbezirks ihres Geburtsorts mit Tode abgehen oder bereits mit Tode abgegangen sind, haben die Standesbeamten des Sterborts nach der näheren Bestimmung in §. 2 dem zuständigen Geistlichen bezüglich Kirchenbuchführer oder dem Standesbeamten des Geburtsorts behufs der erforderlichen Vermerke für die zu Rektifizierungszwecken einzureichenden Geburtslisten schriftliche Mittheilung zu machen.

§. 2.

Diese Mittheilung ergeht

- a. hinsichtlich derjenigen Verstorbenen, welche vor dem 1. Januar 1876 geboren und deren Geburten noch in den Kirchenbüchern eingetragen sind, an den Geistlichen bezüglich Kirchenbuchführer des Geburtsorts,
- b. hinsichtlich derjenigen Verstorbenen, welche nach dem 31. Dezember 1875 geboren oder nach §. 81 des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 in das standesamtliche Geburtsregister eingetragen worden sind, an den Standesbeamten des Geburtsorts.

Sie erstreckt sich

- zu a. auf diejenigen Todesfälle, welche außerhalb des Standesamtsbezirks des Geburtsorts erfolgt sind.

§. 3.

Die Mittheilung geschieht in kürzester Form nach Maßgabe des unter © nachstehenden Schemas.

§. 4.

Den Standesbeamten ist gestattet, sich behufs der portofreien Beförderung dieser Anzeigen als einer Correspondenz in reinen Reichsbienstangelegenheiten des portofreien Rubrums „Militaria“ zu bedienen, zu welchem Zwecke dergleichen Sendungen mit dem amtlichen Siegel oder Stempel verschlossen sein müssen.

§. 5.

Die Standesbeamten haben sofort nach Empfang der vorstehend unter Bb. gedachten Todesnachrichtigungen das Ableben der betreffenden Personen bei den auf dieselben bezüglichen Einträgen im alphabetischen Repertorium zum Geburtsregister mit den Worten

„† den zu x.
ll. Anzeige des dasigen Standesamtes“

anzumerken.

§. 6.

Die Standesbeamten haben von den ihnen von außerhalb des Fürstenthums zukommenden amtlichen Todesnachrichten nach Empfang derselben beziehentlich nachdem dieselben zu den Sammelacten resp. in das Namen-Repertorium genommen worden sind, dem Standesbeamten des inländischen Geburtsorts der nach der qu. Nachricht verstorbenen Person Mittheilung zu machen; der Standesbeamte des Geburtsorts hat mit solchen Nachrichten in der in §. 5 vorstehend bezeichneten Weise zu verfahren.

§. 7.

Die Regelung des mit dem Jahre 1895 eintretenden Uebergangs der Verpflichtung zu Einreichung der für das Erbschaft-Geschäft bestimmten Geburtslisten von den Pfarrern auf die Landesbeamten ist einem späteren Zeitpunkt vorbehalten.

Greiz, den 18. April 1884.

Kürfürstlich Neuf-B. Landesregierung.

Faber.

E. Verthes.



Todes-Anzeige.

Nr. des Sterberegisters.

N. N.

geboren zu am

ist am zu verstorben.

., den 18

Der Landesbeamte.

N. N.

13. Regierungs-Bekanntmachung vom 29. April 1884, das Regulativ über die Bildung der Wahlabtheilungen in den durch die mittelst Gesetzes vom 31. Dezember 1883 eingeführte neue Beilage A zu §. 19 des Gesetzes vom 24. April 1867 anderweit festgestellten Landtags-Wahlbezirken betreffend.

Das mittelst Regierungs-Bekanntmachung vom 30. April 1867 (Gesetz-Sammlung S. 79) publicirte Regulativ, die Wahlabtheilungen in den nach dem Wahlgesetz vom 24. April 1867 bestehenden Landtagsabgeordneten-Wahlbezirken betreffend, wird hiermit aufgehoben.

An die Stelle des aufgehobenen tritt im Anschlusse an die durch das Gesetz vom 31. Dezember 1883 eingeführte neue Beilage A zu §. 19 des Gesetzes vom 24. April 1867, die Wahl der Abgeordneten zu den künftigen Landtagen betreffend, und die durch die neue Beilage eingetretene theilweise Veränderung der Landtags-Wahlbezirke das nachstehend abgedruckte Regulativ.

Greiz, am 29. April 1884.

Kürfürstlich Neuf-B. Landesregierung.

Faber.

E. Verthes.

Nr. des Wahlbezirks.	Nr. der Wahlabtheilung.		Einwohnerzahl.	Stahl der Wahlmänner.
VI.	7.	Welsa, Brüdla, Gain	739	2
	1.	Wolfschütz, Diergrochütz, der Bezirk des Fürstlichen Kammergutes Wrochütz, Untergrochütz	1123	4
	2.	Caschwitz, Rothenthal, Dölan, der Bezirk des Fürstlichen Kammergutes Dölan, Sachwitz	1344	4
	3.	Wieschnitz, Gossengrün	872	3
	4.	Schönbach, Fröberggrün, Cubenberg	861	3
	5.	Bernsgrün, der Bezirk des excommunicalirten Rittergutes Brensgrün, Frotschan, Reusgrün	942	3
VII.	6.	Dobla, Büna, Schёнbrunn, Wolitzhau, Pölowitz	1100	4
	7.	Sehndorf, Goblau, Reiningen, Hellsdorf	927	3
	1.	Hlothen, Pahnstangen, Reandorf	627	2
	2.	Wöschütz, Burgf (Burgf, Burgfhammer, Cisdgut), Schleg Burgf, der Bezirk des Fürstlichen Kammergutes Burgf, das Forsthaus Jabellengrün, Jabellengrün	849	3
	3.	Grispendorf mit Erkmanndorf, der Bezirk des excommunicalirten Rittergutes Grispendorf, Dörfelnd, der Bezirk des excommunicalirten Rittergutes Dörfelnd, Wrochütz, Wüschgrün	796	2
	4.	Remplendorf	1207	4
5.	Friedau, Raufschneke	698	2	
6.	Zeppolthen, Köpplisch	885	3	

Druckfehlerberichtigung.

In der Gesammtausgabe für das Fürstenthum Neuh Altener Kreis von 1884 haben auf Seite 13 Z. 3 von unten die Worte „ebenfalls verstorben“ wegzufallen.

Gesetzsammlung

für

das Fürstenthum Neuz Nelterer Linie.

№ 5.

(Ausgegeben am 27. Mai 1884.)

14. Gesetz vom 6. Mai 1884,
gewisse Abänderungen der Gemeindeordnung vom 25. Januar 1871 betr.

Wir Heinrich der Zwei und Zwanzigste von Gottes Gnaden Nelterer Linie souveräner Fürst **Neuz**, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Krannichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein &c. &c. &c.

haben in Betracht der seit Erlass der Gemeindeordnung auf verschiedenen Gebieten der Reichs- und Landesgesetzgebung eingetretenen Veränderungen und zufolge der Wahrnehmung mehrfacher in der Gemeindegesetzgebung bestehender Lücken und Undeutlichkeiten die Abänderung der Gemeindeordnung vom 25. Januar 1871 in Betreff einer Anzahl von Bestimmungen derselben beschloßen und verordnen mit Zustimmung des Landtages was folgt:

Die derzeitigen Art. 6. 7. 9. 14. 19. 23. 43. 46. 48. 60. 64. 68. 74. 80. 83. 88. 93. 110. 127. 131. 138. 141. 149. 150. 152 bis 159 der Gemeindeordnung sind aufgehoben und werden durch folgende neue Artikel mit gleicher Nummerbezeichnung ersetzt:

Art. 6.

Die Ausföhrung aller dieser Ueberweisungen und die Änderungen bestehender Gemeindebezirke leitet die Landesregierung. Sie entscheidet darüber mit möglicher Beachtung etwaiger Vereinbarung zwischen den Bethrilligten (vgl. Art. 159 Nr. 5).

Die Betretung des Rechtsweges ist ausgeschlossen.

Art. 7.

Die Bildung neuer, sowie die Vereinigung und die Abänderung schon bestehender Gemeindeverbände kann nur auf Grund eines dahin gerichteten Beschlusses der theilhaftigen Personen beziehentlich der theilhaftigen Gemeinden nach Gehör der erstinstanzlichen Aufsichtsbekörde (Art. 152) und nach erstattetem Vortrage Unserer Landesregierung mit Unserer Genehmigung erfolgen.

Die völlige Vereinigung bestehender Gemeindeverbände zu einem Verbande bezieht sich auch auf das Vermögen und die Schulden derselben, jedoch unbeschadet der Privatrechte

Dritter. Auch die Vereinigung von Gemeinden für bestimmte Gemeindezwecke (Ortspolizeiverwaltung, Armenversorgung etc.) ist auf Grund eines dahin gerichteten Beschlusses der beteiligten Gemeinden bei Genehmigung desselben durch die Landesregierung statthaft.

Die zur Bildung neuer oder zur Abänderung, sowie zur Vereinigung schon bestehender Gemeindeverbände beziehentlich für bestimmte Gemeindezwecke erforderliche Zustimmung der beteiligten Gemeinden kann, wenn sie von ländlichen Gemeinden verlangt wird, vom Landesausschusse, wenn sie von einer Stadtgemeinde nicht erteilt wird, auf Vortrag der nächsten Aufsichtsbehörde von der Landesregierung ergänzt werden.

Die Vetezung des Rechtsweges gegen Verfügungen dieser Art ist unzulässig.

Die nur versuchsweise freiwillige Vereinigung mehrerer Gemeindeverbände für bestimmte Gemeindezwecke bedarf lediglich der Genehmigung der nächsten Aufsichtsbehörde (Art. 152).

Die in §. 12 des Reichsgesetzes, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, vom 15. Juni 1883 enthaltenen Bestimmungen über die Vereinigung mehrerer Gemeinden zu gemeinsamer Gemeinde-Krankenversicherung werden durch die vorerwähnten Vorschriften nicht berührt.

Art. 9.

Jeder Gemeinde steht unter gesetzlich geordneter Oberaufsicht des Staates (Art. 152 ff.) die selbstständige Verwaltung ihrer Gemeindeangelegenheiten und der Ortspolizei zu.

In den Bereich der Zuständigkeit der Ortspolizei gehört, was die Städte anlangt, die im Gemeindebezirke in erster Instanz nach dem Reichs- oder Landesrechte erforderliche Wahrnehmung der Sitten-, Gesundheits-, Gewerbe-, Markt-, Feuer-, Straßen-, Wege-, Fremden- und allgemeinen Sicherheits- und Ordnungspolizei, die Handhabung der polizeilichen Aufsicht über das Schank-, Feuerversicherungs- und Gefindewesen, auf öffentliche Bauten, Anlagen, Brücken, Stege, Kanäle, Wasserläufe und deren Ufer, soweit nicht durch reichs- oder landesrechtliche Bestimmungen die bezüglichen Befugnisse der Competenz der Landespolizei oder besonderen anderen Behörden vorbehalten sind, überdies aber alle durch bestehende oder künftige Reichs-, Landes- oder Ortsgesetze der Gemeindepolizei ausdrücklich zugewiesenen Ueberwachungs-, Einschreibungs- oder sonstigen polizeilichen Obliegenheiten.

Ausgeschlossen vom Bereiche der Zuständigkeit der Gemeindepolizei bleibt die polizeiliche Aufsicht über das Vereins-, Versammlungs- und Preshwesen, soweit nicht bezügliche Befugnisse durch ausdrückliche reichs- oder landesrechtliche Bestimmungen der Ortspolizei zugewiesen sind.

Den Gemeinden des platten Landes steht, soweit nicht besondere gesetzliche Vorschriften (z. B. gewisse Ausführungsvorschriften zur Reichsgewerbeordnung) etwas Anderes bestimmen, die Ortspolizei in dem Umfange zu, wie sie vor dem Jahre 1871 den Ortsgewerbepersonen gehörte, unter Hinzufügung der Berechtigung zum Beglaubigen von Zeugnissen in Dienstbüchern und von Fiskalkarten.

Die Landespolizei hat die Ueberwachung und Aufsicht über die städtische Polizei mit der Aufgabe, in allen den Fällen, in welchen die städtische Polizei ihrer Pflicht nicht nachkommt, die Initiative zu ergreifen.

Art. 14.

Die Gemeinden haben das Recht, unter Aufsicht des Staates zur Erreichung der Gemeindegewerke, insbesondere zur weiteren Ausführung, Erläuterung und Ergänzung der durch die Gesetzgebung bestimmten Verfassung der Gemeinden, ferner zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit innerhalb des Gemeinde-Bezirks, soweit ihnen dieselbe obliegt, Ortsstatuten beziehentlich mit Strafbestimmungen zu errichten (Art. 95., 14.).

Bestimmungen solcher Ortsstatuten dürfen nie mit den Reichs- oder Landes-Gesetzen in Widerspruch stehen und werden durch solche stets aufgehoben beziehentlich abgeändert.

Ortsstatuten sind vor ihrer Ausführung durch die erstinstanzliche Gemeinde-Aufsichtsbehörde Unserer Regierung zur Prüfung und von dieser Unsr zur Bestätigung vorzulegen (Art. 159).

Nach Erfolg der letzteren sind die Statuten in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt zu machen.

Mit dieser Bekanntmachung treten dieselben in Kraft, sofern nicht ein anderer Zeitpunkt hierfür bestimmt ist.

Die Abänderung oder Aufhebung eines bestätigten Statutes, soweit sie nicht durch die Gesetzgebung geschieht, kann nur unter Beobachtung derselben Normen erfolgen, welche bei Errichtung desselben eingehalten waren.

Innerhalb der Zuständigkeit-Grenzen der Ortspolizei einer Gemeinde kann der Gemeindevorstand im Einzelfalle, auch ohne daß bezügliche statutarische Vorschriften bestehen, wenn dringende Gründe des öffentlichen Wohls oder Gefahren in Bezug auf das Leben, die Gesundheit oder das Vermögen für Bewohner oder Besucher des Gemeindebezirktes es erheischen und gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen, namentlich nicht bereits eine bezügliche Strafanordnung für den betreffenden Fall in einem Strafgesetze enthalten ist, Gebote oder Verbote unter Androhung einer Geldstrafe bis zu 150 Mark in den Städten und bis zu 30 Mark in den Ortschaften des platten Landes erlassen.

Diese Gebote und Verbote können unter den gedachten Voraussetzungen entweder an eine bestimmte Person oder Personeneinheit in besonderer Verfügung gerichtet oder aus Anlaß eines die öffentliche Wohlfahrt im weiteren oder engeren Umfange gefährdenden Ereignisses oder Zustands durch öffentliche Bekanntmachung ausgesprochen werden.

Gegen die wider bestimmte Personen gerichteten Gebote oder Verbote dieser Art, sowie gegen die auf Grund der privaten oder öffentlichen Strafanordnung erlassenen Strafverfügungen steht dem Bedrohten beziehentlich Betroffenen binnen 10 Tagen die mit Suspensivwirkung nicht verbundene Beschwerde an die betreffende nächste Aufsichtsbehörde zu, welche endgültig über die Frage entscheidet, ob die Verfügung innerhalb der erforderlichen Zuständigkeit erlassen und durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl geboten war, im verneinenden Falle aber dieselbe aufhebt. In Eilfällen wird die Entscheidung auf die Beschwerde, insoweit sie gegen die aus fraglichem Anlasse ergangene Verfügung des Gemeindevorstandes eines Landortes gerichtet ist, vom Vorsitzenden des Landesausschusses ertheilt.

Art. 19.

Zur Ausübung der Regierungsrechte in den einzelnen Gemeinden z. B. in Angelegenheiten der Polizei, der Wehrhaftmachung, des Steuerwesens, der Statistik u. s. w. sind die Gemeinden verbunden, die Regierung durch ihre Vorstände zu unterstützen (Art. 105).

Art. 23.

Die Verpflichtungen der Gemeindeglieder bestehen in

1. der Leistung derjenigen Beiträge und Abgaben zur Gemeindefasse, ingleichen solcher körperlichen Dienste zum Gemeindebesten, welche nach Landes- oder Ortsgesetzen oder nach gegründetem Herkommen oder nach Beschluß des Gemeinderathes, bezüglich der Gemeindeversammlung, von ihnen zu gewähren sind,
2. der Hülfsleistung gegenüber den Anordnungen des Gemeindevorstands, auch insofern sich dieselben nicht auf Leistungen beziehen, die aus dem Gemeindezwecke abgeleitet, sondern zufolge der Verpflichtung der Gemeinden zur Unterstützung der Regierung bei Ausübung der Regierungsrechte erlassen werden (vgl. Art. 19).

Uebersteigt die Dauer des Aufenthaltes in der Gemeinde nicht den Zeitraum von 3 Monaten, so sind die Ruwanziehenden den Gemeindefasten nicht unterworfen.

Art. 43.

Die Rechte der Sturgenossen beschränken sich

1. auf das Recht, für ihre in dem Gemeindebezirke liegenden Grundbesitzungen denselben Schutz zu beanspruchen, welcher den Gemeindegliedern gewährt wird,
2. auf das Recht der Mitbenutzung der zu Bewirthschaftung der Grundstücke in der Sturmarkung in Beziehung stehenden Gemeindevorständen, als der Gemeindevorstände, Brücken und Stege u. s. w.,
3. auf das in Art. 46 unter Ziffer 2 und im Falle des vorletzten Absatzes von Art. 138 denselben eingeräumte Stimmrecht.

Sturgenossen sind verbunden, einen auch dem Gemeindevorstande namentlich zu bezeichnenden Bevollmächtigten aus der Gemeinde zu ernennen, welcher sie in allen Gemeindeangelegenheiten — abgesehen von dem nach Art. 46 Ziffer 2 eintretenden Falle — und zwar auch den Behörden gegenüber zu vertreten und die Gemeindefasten für sie zu berichtigen hat.

Art. 46.

Stimmberechtigt sind alle männlichen Personen, welche sich im Besitz der stimmungsfähigen Gemeindegliedschaft (Art. 22) und, wo ein Bürgerrecht besteht, auch des Bürgerrechts, befinden und denen nicht einer der in §. 56 der Verfassungsurkunde angegebenen Behinderungsgründe entgegensteht.

Ausnahmsweise steht ein Stimmrecht zu:

1. den juristischen Personen in den Gemeinden, in deren Bezirke sie Grundstücke besitzen oder Gewerbe betreiben;

2. denjenigen, welche in einer Gemeinde mehr als einer der 3 höchstbesteuerten Gemeindeglieder bez. Bürger an direkten Staatsabgaben entrichten, ohne nach Vorstehendem schon im Besitze des Stimmrechtes zu sein. (Es beschränkt sich dieses Stimmrecht jedoch nur auf die in der Gemeindeversammlung stattfindende Verathung über die Ausschreibung der sie mit betrefsenden Gemeindeforderungen, einschließlich der Erhebungsweise und über deren unmittelbare Veranlassung, sowie auf die Theilnahme an den Gemeindevahlen;)
3. Frauen und Bevormundete in dem in Art. 138 bezeichneten Falle;
4. Klugenossen in dem gleichen Falle.

Hinsichtlich des Umfanges der Stimmberechtigung gelten folgende Bestimmungen:

- a. bei Berechnung der zu Gemeindebeschlüssen und zu Gemeindevahlen erforderlichen Zahl der Stimmen ist die Größe der von den Stimmberechtigten zu entrichtenden, bei Vertheilung der Gemeindeforderungen maßgebenden direkten Steuer (Art. 136, 137, 138) dergestalt zu Grunde zu legen, daß derjenige Stimmberechtigte, welcher nach den Steuer-Listen bis zu 15 Mark jährliche Steuer zu entrichten hat, eine Stimme, derjenige Stimmberechtigte, der nach der Steuerliste über 15 Mark jährliche Steuer zu entrichten hat, auf jede volle fünfzehn Mark mehr je eine weitere Stimme erhält;
- b. Stimmberechtigten, welche zu den Gemeindeabgaben vermöge einer auf Gesetz oder auf besonderem Rechtstitel beruhenden Befreiung etwas nicht beitragen, gebührt nur eine Stimme;
- c. bei solchen Stimmberechtigten, welche ein zwar nicht der Staatssteuer, wohl aber den Gemeindeabgaben unterliegendes Einkommen beziehen, wird das Verhältniß ihrer Stimmberechtigung nach den Grundsätzen ermittelt, nach welchen die Staatssteuer im Gemeindebezirk festgestellt worden ist;
- d. übersteigt die Zahl der Stimmen eines Einzelnen ein Fünftheil der Zahl der Stimmen der übrigen Stimmberechtigten in der Gemeinde, so ruhen die über jenes Fünftheil ansteigenden Stimmen so lange, als dieses Verhältniß dauert. Sind in einer Gemeinde mehrere Stimmberechtigte vorhanden, auf welche die vorstehende ausdrückliche Voraussetzung zutrifft, so bleiben bei Berechnung der Stimmenzahl, deren Fünftheil festzustellen ist, die Stimmen aller dieser Stimmberechtigten außer Anschlag.

In Gemeindebezirken, welche gegenwärtig mehr als 2500 Einwohner umfassen, kommen obige Bestimmungen unter a, b, c und d über den Umfang der Stimmberechtigung nicht ohne Weiteres in Anwendung, sondern in solchen Gemeinden bleibt es bei der allgemeinen Vorschrift im Eingange und unter 1 und 2 dieses Artikels, solange nicht statutarisch ein anderes Verhältniß eingeführt wird. Derselbe Bestimmungen findet auf solche Gemeinden, deren Einwohnerzahl je nach dem Ergebnisse der letzten Volkszählung die Zahl von 2500 übersteigt, sinngemäße Anwendung.

Art. 48.

Die Ausübung des Stimmrechtes muß in der Regel in Person bewirkt werden. Bevollmächtigte sind nur in dem Falle des Artikels 47 unter 1, im Falle länger an-

dauernder Krankheit bei Eintritt des nach Art. 46 unter 1 und 2 stattfindenden Stimmrechtes und für Mittergutbesitzer zulässig. Auch in diesen Fällen muß der Bevollmächtigte an sich stimmberechtigt und als ständiger Stellvertreter bezeichnet sein.

Die Stellvertretung ist dagegen geboten hinsichtlich der Burgenossen — mit Ausnahme jedoch des in Art. 46 unter 2 gedachten Falles — sowie rüchichtlich der Frauen und Bevormundeten. Für letztere haben deren rechtliche Vertreter das Stimmrecht auszuüben. Ehefrauen werden durch ihre Ehemänner, sofern letztere nicht unter Aufsichtsvormundschaft stehen, andere Frauenspersonen durch ihre Väter oder Söhne im vernünftlichen Auftrage vertreten. Andere Stellvertreter der Frauenspersonen haben sich über den ertheilten Auftrag besonders auszuweisen.

Niemand darf mehr als eine Vollmacht annehmen.

Art. 60.

Der Gemeinderath besteht aus

6	Mitgliedern in Gemeinden	bis zu	1000	Einwohnern,
8	"	von	1001	bis 2000
10	"	"	2001	bis 4000

In stärker bevölkerten Gemeinden ist auf die überschreitende Volkszahl von je 1000 Einwohnern ein Gemeindevvertreter zu wählen.

Wenn die amtliche Kundmachung über das Ergebniß einer Volkszählung eine Steigerung der Einwohnerzahl eines Gemeindebezirks gegen die nach der letztvorhergegangenen Zählung angenommene Bevölkerungsziffer um 1000 Einwohner oder mehr festgestellt hat, so ist mit der Wahl der entsprechenden Anzahl weiterer Mitglieder des Gemeinderaths vorzugehen. Jedoch ist diese Wahl stets mit der nächsten zur regelmäßigen Ergänzung des Gemeinderaths bestimmten Wahl (Art. 67) zu verbinden.

Art. 64.

Die Mitglieder des Gemeinderathes werden auf 4 Jahre gewählt. Von zwei zu zwei Jahren scheidet die Hälfte der Mitglieder, bei einer durch 2 nicht theilbaren Zahl derselben zunächst die Mindereit aus und wird durch Neuwahlen ersetzt. Die zum ersten Male Ausscheidenden werden durch das Loos bestimmt. Die Ausscheidenden können wieder gewählt werden.

Jede Wahl verliert ihre Wirkung mit dem in der betreffenden Versen stattfindenden Aufhören der Bedingungen der Wählbarkeit.

Art. 68.

Der Gemeindevorstand hat den Wahltermin mindestens acht Tage vorher durch öffentliche Bekanntmachung in der ordüblichen Weise zur Kenntniß der Gemeinde zu bringen und in dieser Bekanntmachung zugleich das Wahllokal zu bezeichnen. Die Vorladung der Wahlberechtigten erfolgt in gleicher Weise wie zu jeder Gemeindeversammlung (Art. 50). Der Gemeindevorstand bestimmt die Stunde des Beginnes und des Schlusses der Wahlhandlung. Die Angabe dieser Zeitpunkte, sowie diejenige der Stunde, zu welcher die Verlesung und Zählung der im Wahltermine abgegebenen Stimmen stattfinden soll, ist in der Verkündigung des Wahltermins mit auszudrücken. Ist in dieser eine besondere

Bestimmung über Anfang und Schluß der Verhandlung nicht getroffen, so gilt die Regel, daß die Wahlhandlung an dem angelegten Tage Vormittags in den Stunden von 8 bis 12 Uhr und Nachmittags von 2 bis 5 Uhr vorgenommen wird.

Enthält die Bekanntmachung des Wahltermines nichts über die Stunde der Verlesung und Zählung der Stimmen, so gilt die Regel, daß mit dieser Handlung am Wahlterminstage des Nachmittags 5 Uhr in dem für die Wahl bestimmten Lokale begonnen wird.

Bei eintretender Unterbrechung der Wahlhandlung sind die abgegebenen Stimmzettel einzutheilen unter doppelten Siegelverschluß zu legen.

Art. 74.

Die Wähler sind befugt, der Verlesung und Zählung der abgegebenen Wahlstimmen beizuwohnen. Diese Handlung selbst geht in der Weise vor sich, daß der Vorsitzende oder ein von ihm dazu beauftragter und besonders verpflichteter Gemeindebeamter die abgegebenen Stimmen verliest und die Mitglieder des Wahlvorstandes (Art. 70) die Stimmen auf von ihnen zu führenden und zu unterschreibenden Blättern vorzeichnen. Der Vorsitzende in Gemeinschaft mit dem Wahlvorstande entscheidet dabei zugleich darüber, welche Wahlzettel als wirkungslos zu betrachten sind. Wird der Vorsitz durch einen dazu beauftragten Gemeindebeamten geführt, dann hat Letzterer, wenn thunlich, dem Gemeindevorstande beziehentlich dem die Wahl leitenden Kommissar Fragen dieser Art zur Entscheidung vorzulegen.

Ist über die eigentliche Wahlhandlung am Schluß des Wahltermins kein besonderes Protokoll aufgenommen, so wird nach Schluß der Verlesung und Zählung der Wahlstimmen über die gesammte Wahlhandlung ein Protokoll errichtet.

Dasselbe ist ebenso wie ein etwa über den Wahltermin besonders niedergeschriebenes Protokoll vom Wahlvorstande, dessen Vorsitzendem und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

Die Ausnahme und Vollziehung des einen wie des anderen Protokolles hat in den Landorten jezufalls noch am Tage des Wahltermins stattzufinden; in den Städten kann die Ausnahme des letzteren Protokolles auch am nächstfolgenden Tage vorgenommen werden.

Art. 80.

Beschwerden gegen das Wahlverfahren müssen innerhalb 10 Tagen nach dem Wahltermine bei dem Gemeindevorstande mündlich oder schriftlich angebracht werden. Dieser giebt solche nach vorherigem Gehör des Gemeinderaths, wenn ein solcher in der betreffenden Gemeinde besteht, mit den Wahlakten an die zuständige Aufsichtsbehörde (Art. 153) ab. Diese Behörde kann wegen wesentlicher Unregelmäßigkeiten oder wegen nachzuweisender geselliger Unzulässigkeit einzelner gewählter Personen die Ungültigkeit der Wahl einzelner oder aller Gewählten aussprechen und eine neue Wahl anordnen.

Gegen diese Entscheidung ist binnen zehntägiger ansehrlicher Frist Rekurs Beihilgter an die Landesregierung statthaft.

Art. 83.

Die Wahl der Mitglieder des Gemeindevorstandes erfolgt durch die Gemeindeversammlung in einem Wahlverfahren, das sich nach den vorstehend in den Art. 68 bis 74 gegebenen Vorschriften richtet, soweit nicht im Folgenden besondere Bestimmungen gegeben sind.

Die Wahl geschieht in der Regel auf 6 Jahre.

Darüber, ob die Anstellung des erst zu wählenden oder auch eines schon gewählten Mitgliedes des Gemeindevorstandes auf längere Zeit oder auch auf Lebensdauer zu erstrecken sei, hat auf öffentliche mittels Wahlauschreibens erfolgende Einladung des zur Leitung der Wahl Berufenen die Gemeindeversammlung (Entschliessung zu fassen.

Die Wahl der Gemeindevorstandsmitglieder in den Städten, sowie die Erstreckung ihrer Amtsdauer auf länger als 6 Jahre oder auf Lebenszeit bedarf zu ihrer Gültigkeit unserer Bestätigung (Art. 159).

Die Wahl der Landgemeindevorsteher und deren Stellvertreter unterliegt in jedem dieser Fälle der Bestätigung des Landesausschusses.

Art. 88.

Die Wahl in den Gemeindevorstand kann nur aus triftigen Gründen abgelehnt werden, über welche zunächst die Gemeindevertretung (Art. 56) auf eingewendete Verurung die erstinstanzliche Gemeindeaufsichtsbehörde (Art. 153) entscheidet.

Art. 93.

Binnen 10 Tagen nach der Wahl eines Mitglieds des Gemeindevorstandes sind auch dann, wenn Beschwerden gegen das Wahlverfahren nicht vorliegen, die Wahlakten, und zwar in den Städten der nächsten Aufsichtsbehörde behufs der Vorlegung an die Landesregierung, in den Orten des platten Landes dem Landesausschusse einzulegen. Findet die Landesregierung beziehentlich der Landesausschuss wesentliche Abweichungen von den gesetzlichen Erfordernissen rücksichtlich des Wahlverfahrens vor, so kann die betreffende Behörde auch aus diesem Anlasse unter Angabe der bezüglichen Gründe eine Neuwahl vorschreiben. Die Anordnung einer Neuwahl geschieht in jedem Falle, in welchem die erforderliche Bestätigung der Wahl versagt wird. Gegen jeden auf eine Neuwahl gerichteten Beschluss des Landesausschusses ist binnen 10tägiger Frist von dessen Eröffnung an Verurung an die Landesregierung zulässig.

Art. 110.

Hat der Gemeinderath oder die Gemeindeversammlung einen Beschluss gefasst, welcher nach der Uebersetzung des Gemeindevorstandes die Befugnisse derselben überschreitet oder die Verfassung des Staates oder die Gesetz verletzt, so ist derselbe verpflichtet, die Ausführung des Beschlusses zu versagen, hat aber sodann sofort die Entscheidung der nächsten Aufsichtsbehörde einzuholen, welche längstens binnen 4 Wochen erfolgen soll.

Art. 127.

In den Städten besorgt der Gemeindevorstand (Art. 61 Nr. 2) die Geschäfte der Gemeinde mit Einschluss der dieser nach Art. 19 zuzählenden Deliegensheiten nach

Blafgabe einer mit dem Gemeinderathe festzustellenden, von der Landesregierung zu genehmigenden und danach zur öffentlichen Kenntnif zu bringenden Gefchäftsordnung, in welcher auch eine reffortmäßige Verteilung der gedachten Gefchäfte unter die Mitglieder des Gemeindevorftandes festgelegt werden kann.

Ist bei den defalligen Verhandlungen zwischen dem Gemeindevorftande und dem Gemeinderathe eine Einigung über die Frage, ob überhaupt eine Gefchäftsordnung herzustellen fei, beziehentlich über einzelne Bestimmungen derselben nicht zu erzielen, fo giebt der Gemeinderath den Ausfchlag.

Besteht eine folche Gefchäftsordnung nicht, fo greifen die folgenden Bestimmungen in Kraft.

Die Bürgermeister besorgen solchensfalls alle Gefchäfte der Gemeinde mit Einschluß der derselben nach Art. 19 zufallenden gemcinshaftlich; doch gebührt dem ersten Bürgermeister die Leitung und Vertretung der einzelnen Gefchäfte, sowie die entscheidende Stimme bei vorkommender Meinungsverschiedenheit.

Dem ersten Bürgermeister liegt die Wahrnehmung aller Gefchäfte der Gemeindeverwaltung im Allgemeinen ob, insbesondere kommt ihm die Aufsicht über alle städtische Anstalten, über den Kasse- und Rechnungsdienst, über die Unterbeamten und Diener, sowie über die Polizeiverwaltung zu. Er autorisirt die in diesen Verwaltungszweigen vorkommenden Ausgaben.

Der zweite Bürgermeister hat vorzugsweise die nächste Aufsicht über die Verwaltung der Grundstücke und wirtschaftlichen Anstalten der Gemeinde, über die Gemeindegewaldungen und deren Kultur, über die richtige Verwertung ihrer Nuzungen, über die Baumplantagen und Obstanlagen, sowie über das gesammte Bauwesen mit Einschluß der Brücken, Wege und Stege, des Pflasters, ferner der Brunnen und Wasserleitungen. Derselbe ist für eine schnelle, zweckmäßige und möglichst billige Ausführung der in Beziehung auf diese Zweige der gemeindlichen Verwaltung gefaßten Beschlüsse insbesondere verantwortlich. Er attestirt alle in diesen Verwaltungszweigen vorkommenden Ausgaben.

Wenn ein Schriftführer für den Gemeindevorftand nicht angestellt ist, besorgt der erste Bürgermeister die Schrift- und Aktenführung. Sämmtliche Ausfertigungen und Urkunden des Gemeindevorftandes sind in der Reinschrift vom ersten Bürgermeister zu unterschreiben; Urkunden über solche Rechtsgeschäfte, zu denen die Zustimmung des Gemeinderathes, bezüglich der Gemeindeversammlung erforderlich ist (Art. 95), müssen vom Vorsitzenden des Gemeinderathes oder der Gemeindeversammlung mitunterschrieben, auch entweder mit dem Gemeindefiegel versehen oder von den Unterzeichnern vor Gericht anerkannt werden. Ist die Genehmigung der nächsten Aufsichtsbehörde erforderlich (vgl. Art. 153), so ist die Erklärung derselben der Urkunde anzufügen.

Im Falle der Verhinderung des einen Bürgermeisters vertritt der andere dessen Stelle.

Art. 131.

Sind diese Einkünfte nicht zureichend und ist Gemeindevermögen vorhanden, welches nach dem bisherigen Ortsgebrauche dem Nuzungsberechtigten einzelner Gemeindeglieder oder einzelner Klassen derselben unterworfen ist (Gemeindevermögen im engeren Sinne, Bürger- und Nachbarvermögen), so sind in der Regel zunächst diese

Nutzungen gegen Wegfall der etwaigen Gegenleistung nach Maßgabe des Bedarfs ganz oder theilweise zurückzugeben und zu dem zu bedenkenden Gemeinbezwecke zu verwenden.

Ist jedoch das Recht auf jene Nutzungen als Zubehör eines Grundstücks zu betrachten oder gründet es sich auf einen genügenden Rechtstitel, so sind dieselben der Zurückziehung und Verwendung zu Gemeinbezwecken zwar nicht unterworfen, wohl aber sind die Nutzungsberechtigten die von ihnen bisher vorzugsweise bestrittenen Gemeinlasten auch ferner in dieser Weise zu tragen verpflichtet (Art. 17).

Als ein genügender Rechtstitel ist es nicht zu betrachten, wenn das Nutzungsrecht als Ausfluß des Bürgerrechtes anzusehen ist, mag auch dafür ein besonderes Einkaufsgeld zu entrichten gewesen sein (Art. 34).

Zu Erfüllung ihrer bezüglichen Obliegenheiten gegenüber der politischen Ortsgemeinde können die betreffenden Nutzungsberechtigten und überhaupt die auf Grund besonderer Rechtstitel zu Tragung von Gemeinlasten Verpflichteten auf Antrag der politischen Ortsgemeinde auch im Verwaltungswege angehalten werden. Die deshalb zunächst zuständige Behörde, welcher auch die Aufsicht über die Verwaltung des Vermögens der ländlichen Ortsgemeinden und die Genehmigung zu jeder Veräußerung von Theilen desselben zusteht, ist in Ansehung der Ortshaften des platten Landes das Landrathsdamt, in Ansehung städtischer Gemeindebezirke die Aufsichtsbehörde für städtische Gemeindeverwaltung, in oberer und letzter Instanz bezüglich aller Bezirke die Landesregierung. Den in Angelegenheiten betreffender Art ergehenden Verfügungen der gedachten Behörden gegenüber kann die etwaige Beschränkung des Rechtsweges eine ausschließende Wirkung nicht äußern.

Die Vertretung der zu besonderen Gemeinleistungen auf Grund von Rechtstiteln verpflichteten Einwohnerklassen eines Orts gegenüber den gedachten Verwaltungsbehörden erfolgt durch einen oder mehrere Bevollmächtigte, welche beziehungsweise auf Veranlassung der Aufsichtsbehörde von den gedachten Einwohnerklassen aus ihrer Mitte mit Stimmenmehrheit gewählt werden.

Im Uebrigen ist den Entscheidungen der Verwaltungsbehörden über Einziehung von Gemeinrentungen solange und soweit nachzugehen, als nicht privatrechtliche Ansprüche der Betheiligten darauf im Rechtswege endgültig anerkannt sind.

Art. 138.

Solche Veränderungen im Gemeindehaushalte, oder solche neue Einrichtungen und Unternehmungen in der Gemeinde, welche mittelbar oder unmittelbar die Ausdehnung von Gemeinrentanlagen oder eine Erhöhung der bereits ausgeschriebenen nach sich ziehen, können in den Landgemeinden auf rechtverbindliche Weise nur durch die Mehrheit der Beitragspflichtigen beschlossen werden.

Der bei derartigen Beschlüssen überstimmten Minderheit — in den Städten der etwa zur Beschlußfassung einberufenen Gemeindeversammlung (vgl. Art. 57), in den Landorten der Beitragspflichtigen — steht binnen 10 Tagen von der Verkündigung des bezüglichen Beschlusses ab, welche durch den Gemeindevorstand öffentlich in üblicher Weise zu erfolgen hat, die Verufung auf die Entscheidung der nächsten Gemeindeaufsichts-

behörde zu. Gegen deren Entscheidung ist binnen 10 Tagen von der Eröffnung ab gerechnet Berufung an die Landesregierung zulässig.

Die angerufenen Behörden haben bei ihren Entscheidungen hauptsächlich die Nothwendigkeit oder Zweckmäßigkeit des in Frage stehenden Beschlusses zu berücksichtigen.

Zu Unternehmungen, welche eine Vertheilung des von denselben zu erwartenden Gewinnes an die beitragspflichtigen Gemeinde-Angehörigen zum Zwecke haben, ist die Ausschreibung von Gemeindevorlagen unzulässig.

Da, wo der Beschluß über Angelegenheiten der gedachten Art in einer Gemeindeversammlung gefaßt wird, sind Klagenossen zur Theilnahme an der Abstimmung durch einen von ihnen zu ihrer Vertretung aus der Gemeinde Bevollmächtigten berechtigt (vgl. Art. 43, 40, 48).

Auch Frauen und Bevormundeten steht, wenn sie im Gemeindebezirk mit Grundeigenthum angeschlossen oder im Gemeindebezirke persönlich mit Steuern belastet sind, ein Stimmrecht in Gemeindeversammlungen zu, welche über Gegenstände der im ersten Absätze dieses Artikels bezeichneten Art Beschluß fassen (vgl. Art. 46, 48).

Art. 141.

Indirekte Auflagen, soweit sie nicht schon gegenwärtig bestehen, dürfen nur mit Genehmigung der Regierung eingeführt werden (vgl. Art. 159 Nr. 3).

Art. 149.

Der Gemeinderath bewirkt die Revision und kann zur Vorbereitung derselben eine Commission oder einen besonderen Rechnungsvorständigen wählen. Die Erinnerungen gehen dem Gemeindevorstande zur Verbringung der Verantwortung zu, und nach deren Vorlage faßt der Gemeinderath die Beschlüsse.

Glaubt der Gemeindevorstand oder der Rechnungsführer sich bei diesen Beschlüssen nicht beruhigen zu können, so steht ihm die Berufung an die nächste Aufsichtsbehörde in Gemeindefachen (Art. 153) zu, die hierüber im Verwaltungswege endgiltig entscheidet. Wird hiergegen der Rechtsweg betreten, so hat er keine ausschließende Wirkung.

Art. 150.

Nach den Beschlüssen über die Revisions-Erinnerungen beziehentlich nach der Entscheidung der angerufenen Aufsichtsbehörde wird die Rechnung abgeschlossen und justifizirt. Den Abschluß unterzeichnet der Vorsitzende des Gemeinderathes beziehentlich der Gemeindeversammlung.

Art. 152.

Das Oberaufsichtsrecht des Staates über die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten erstreckt sich darauf, daß von den Gemeinden und ihren Organen Ueberschreitungen ihrer Befugnisse zum Nachtheile des Staates oder zur Vereinträchtigung der staatsbürgerlichen oder Privatrechte Einzelner nicht vorgenommen, daß von den Gemeinden resp. ihren Organen bei den nach Art. 19 zu versorgenden Geschäften, sowie bei der Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten, insbesondere des Gemeindevermögens und der Ortspolizei der

Verfassung und den Gesetzen nicht zuwidergehandelt wird, sondern solche angemessen befolgt und von den Gemeinden und deren Organen die ihnen obliegenden öffentlichen Verpflichtungen gehörig erfüllt werden.

Art. 153.

Das Oberaufsichtsrecht des Staates über die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten mit Einschluß der Ortspolizei wird — unbeschadet des in Art. 9 der Landespolizei in Bezug auf die Ortspolizei der Städte zugewiesenen, dort näher bestimmten Ueberwachungs- und Aufsichtsrechts — in erster Instanz für die Städte durch die Aufsichtsbehörde für städtische Gemeindeverwaltung, für das platte Land durch den Landesausschuß, in der höheren Instanz bezüglich der Städte sowohl als des platten Landes im Allgemeinen durch die Landesregierung ausgeübt (vgl. jedoch Art. 159).

Die über die Zuständigkeit der in Baupolizeisachen thätigen Behörden in den Landesgesetzen, den dazu gegebenen Ausführungsbestimmungen und darauf fußenden Lokalbauordnungen gegebenen Vorschriften werden durch die vorerwähnte Ordnung in Betreff des staatlichen Aufsichtsrechtes in Gemeindeangelegenheiten nicht berührt.

Die Aufsichtsbehörde für städtische Gemeindeverwaltung beziehentlich der Landesausschuß ist diejenige Behörde, die über alle in den verschiedenen in Art. 152 gedachten Angelegenheiten erhobenen Beschwerden und Berufungen, welche gegen die Verfahrungsweise von Gemeinde-Beamten oder Gemeindebehörden beziehentlich gegen Entschliessung der letzteren oder der Gemeindeversammlung von Seiten der Theilnehmenden erhoben werden, die nächste Entscheidung zu ertheilen hat.

Ist die angegriffene Entschliessung der Gemeindebehörden oder der Gemeindeversammlung als eine Entscheidung anzusehen, so findet gegen die solchenfalls zweitinstanzliche Entscheidung der Aufsichtsbehörde ein Rekurs nicht statt, soweit nicht Abweichungen im Gesetz selbst ausdrücklich bestimmt sind.

Gegen erstinstanzliche Entscheidungen der nächsten Gemeindeaufsichtsbehörden, welche im Gesetze als endgültige nicht bezeichnet sind, ist Berufung an die Landesregierung binnen zehnitätiger ausschließlicher Frist vom Tage der Eröffnung der Entscheidung an zulässig.

Die Befugniß der staatlichen Aufsichtsbehörden, auch Amtshalber das Oberaufsichtsrecht auszuüben, wird durch vorstehende Bestimmung nicht berührt.

Art. 154.

Die Genehmigung der Aufsichtsbehörde für städtische Gemeindeverwaltung beziehentlich des Landesausschusses ist zur Gültigkeit gesahter Beschlüsse der Gemeindeversammlung beziehentlich des Gemeinderathes erforderlich.

1. zu Verminderung des Stammvermögens, möge diese in der Veräußerung von Gemeindegrundstücken oder dergleichen gleichstehenden Berechtigungen, in der Bestellung dinglicher Rechte daran oder in anderen Verfügungen bestehen,
2. zu Theilung von Gemeindegütern, Gemeindevorständen oder Kassenüberschüssen,
3. zu Uebernahme bleibender Verbindlichkeiten auf die Gemeinde,

4. zu Aufnahme von Kalkülen, welche eine Vermehrung der Gemeinde-schulden herbeiführen, also nicht zu Abstoßung schon bestehender Darlehensschulden gemacht werden und nicht zu den Schulden der laufenden Verwaltung gehören (Art. 133).

Art. 155.

Die Aufsichtsbehörde für städtische Gemeinde-Verwaltung beziehentlich der Landes-ausschuß ist, um sich die Ueberzeugung zu verschaffen, daß die Verwaltung der Gemeinde-begelegenheiten den Gesetzen gemäß gehandhabt, der Haushalt ordnungsmäßig geführt und die Obliegenheiten der Gemeinde überall erfüllt werden, berechtigt, Nachweisungen über den Haushalt der Gemeinden, namentlich über die Einhaltung der Schuldentilgungs-Pläne und der Voranschläge, über Bewirtschaftung der Gemeindewaldungen, über die Geschäftsführung der Gemeindevorstände und Gemeinderäthe, sowie über Erfüllung der Gemeinde-obliegenheiten z. B. in Bezug auf die Armenversorgung zu verlangen.

Die gedachten Behörden sind deshalb berechtigt, Akten, Voranschläge, Rechnungen und Protokollbücher einzufordern, die technische Beaufsichtigung größerer Gemein-de-waldungen und die Prüfung der Gemeinberechnungen durch einen Sachverständigen auf Kosten der Gemeinde anzuordnen und die Ausführung derartiger Anordnungen streng zu überwachen, zu dem Ende auch Beauftragte zur Prüfung der Verhältnisse an Ort und Stelle zu senden und vorgekommene Geschwändigkeiten und Vernachlässigungen in Erör-terung zu ziehen und zur Beseitigung derselben die nöthigen Verfügungen zu treffen.

Art. 156.

Die Aufsichtsbehörde für städtische Gemeindeverwaltung, beziehentlich der Landes-ausschuß hat das Recht, Mitglieder des Gemeinderathes und Gemeindevorstandes, welche ihre Pflichten verletzen, mit Ordnungsstrafen bis zu 36 Mark zu belegen.

Das gleiche Recht der genannten Aufsichtsbehörden besteht in Bezug auf den Vorsitzenden der Gemeindeversammlung in den Gemeinden, in welchen ein Gemeinderath nicht vorhanden ist.

Der Landesregierung steht die Befugniß zur Verfügung von Ordnungsstrafen gegen die Mitglieder der gedachten Gemeindebehörden und den Vorsitzenden der Gemeinde-ver-sammlung bis zum Maße von 60 Mark zu.

Art. 157.

Wenn der Gemeinderath beziehentlich die Gemeindeversammlung sich weigert, ge-fährlich notwendige Ausgaben der Gemeinde zu genehmigen, so ist die nächste Aufsichts-behörde ermächtigt, dieselben von Amtswegen in den Voranschlag einzutragen oder die außerordentliche Aufbringung anzuordnen und vollziehen zu lassen.

Wird Seitens der Gemeinde die Voraussetzung der gesetzlichen Nothwendigkeit der Ausgaben bestritten, so tritt ihr gegen die Entscheidung der erstinstanzlich zuständigen Aufsichtsbehörde die Berufung an die Landesregierung vorbehalten.

Verweigert die Gemeindevertretung (der Gemeinderath beziehentlich die Gemeinde-ver-sammlung) in den ihr überwiesenen Angelegenheiten Beschlüsse zu fassen, so ist die

nächste Gemeinde-Aufsichtsbehörde auf vorhergegangene Androhung ermächtigt, anstatt der Gemeindevertretung Entscheidung zu ertheilen, welche die gleiche Wirksamkeit hat, als wäre sie von letzterer selbst ausgegangen.

Art. 158.

Unsere Landesregierung übt die von der Staatsgewalt ausgehende Obergewalt über die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten unmittelbar besonders in den folgenden Fällen aus:

1. Bei wiederholter oder grober Pflichtverletzung, bei dauernder geistiger oder körperlicher Unfähigkeit zu Verrichtung des Dienstes, beim Wegfall eines der zur Wählbarkeit der Betreffenden zu ihrem Amte bestandenen Erfordernisse (Art. 46, 47, 63, 65, 84), sowie bei Verlust des guten Rummundes kann Unsere Landesregierung nach Vernehmung des Betheiligten durch einen Regierungskommissar und Gestattung einer binnen zu bestimmender ausschließlicher Frist einzubringenden schriftlichen Verteidigung (was Weidens jedoch bei Abwesenheit des Betreffenden am unbekanntem Aufenthaltsorte hinwegfällt), endlich nach Anhörung der unteren Aufsichtsbehörde die Mitglieder des Gemeindevorstandes unter Anführung der dafür bestehenden Gründe auf Zeit oder gänzlich ihrer Dienstverrichtungen entheben und dabei auch über Wegfall ihrer Gehaltsbezüge, jedoch unter Freilassung der Verschreibung des Rechtsweges, Bestimmung treffen.

Die vorläufige Enthebung (Suspension) eines Gemeindebeamten kann sie auch im Falle wider ihn eingeleiteter strafrechtlicher Erörterung, muß sie aber verhängen:

- a. wenn in einem gegen ihn eingeleiteten gerichtlichen Verfahren seine Verhaftung verfügt worden ist,
- b. wenn die Eröffnung des Hauptverfahrens in der Untersuchung wegen eines Verbrechens oder eines Vergehens gegen ihn beschloffen ist, wegen dessen auf Verlust der Ehrenrechte oder auf Verlust der Fähigkeit zur Verrichtung öffentlicher Aemter erkannt werden kann.

Während der Suspension in solchen Fällen kann von dem Ablaufe des Monats ab, in welchem dieselbe erfolgt ist, ein Theil des Dienstverdienstes des suspendirten Beamten, jedoch keinesfalls mehr als die Hälfte dieses Einkommens auf Antrag des Gemeinderaths durch Verfügung der Landesregierung innen behalten werden.

Wird später der Angeschuldigte freigesprochen oder außer Verfolgung gesetzt, so ist ihm der während seiner Suspension innebehaltene Theil seines Dienstverdienstes aus der Gemeindefasse nachzugewähren.

2. Die Landesregierung ist berechtigt, einzelne Mitglieder der Gemeinderäthe, sowie die Vorsitzenden der Gemeindeversammlung in Gemeinden ohne Gemeinderäthe wegen inzwischen eingetretenen Wegfalles der Voraussetzungen ihrer Wählbarkeit oder Verlusts der öffentlichen Achtung oder wegen andauernder, trotz Anwendung des in Art. 156 bezeichneten Strafverfahrens fortgesetzter Vernachlässigung ihrer Pflichten zu entlassen, nicht weniger ganze

Gemeinderäthe, welche ihren Obliegenheiten nicht nachkommen, nach gutachtlicher Vernehmung der erstinstanzlichen Aufsichtsbehörde aufzulösen.

3. Der Landesregierung steht das Recht zu, aus Gründen des allgemeinen Wohles und der allgemeinen Sicherheit, sowie wegen ungenügender Geschäftsbeforgung einzelnen Gemeindevorständen die Verwaltung der Ortspolizei gänzlich oder zum Theil zeitweise zu entziehen und an andere geeignete Personen in oder außer der Gemeinde zu übertragen. Die Gemeinde ist in einem solchen Falle zu einem Kostenbeitrage verpflichtet, welcher von der Regierung nach Verhältnis der Besoldung des Bürgermeisters resp. Gemeindevorstehers für seine bisherige gefamnete Geschäftsbeforgung zu dem abgetrennten Geschäftszweige zu beurtheilt ist.
4. Werden von einer Gemeinde die gesetzlich notwendigen Wahlen verweigert oder wird die Annahme der Wahl oder die Fortverwaltung eines Amtes unzulässiger Weise von den zur Besorgung des betreffenden Amtes geeigneten Gemeindegliedern abgelehnt oder auch unzulässiger Weise beharrlich verweigert, oder tritt gleichzeitig die Vakanz der Stellen beider Mitglieder des Gemeindevorstands ein oder finden sich nach dem Ermessen der Landesregierung in den Fällen der Art. 88 und 158¹ keine geeigneten Beamten unter den Gemeindeangehörigen, so kann die Landesregierung nach vernommenem Gutachten der erstinstanzlichen Aufsichtsbehörde eine provisorische Verwaltung der Gemeinde-Angelegenheiten auf Kosten der Gemeindekasse anordnen, ohne dabei an Gemeindeglieder gebunden zu sein. Bei Vakanz auch nur einer Stelle im Gemeindevorstande kann die in Fällen der Behinderung des vorhandenen einen Mitgliedes erforderliche Vertretung desselben für solche Fälle nach Gehör der Gemeindevertretung von der Landesregierung einer ihrerseits dazu geeignet befundenen Person übertragen werden.

Die Landesregierung ist die oberste Dienstbehörde der Gemeindebeamten.

Art. 159.

Unserer Entschliebung in Betreff von Gemeindeangelegenheiten bedarf es in den nachstehenden Fällen:

1. die Anstellung der Gemeindevorstandsmitglieder in den Städten, sowie die Anstellung von solchen auf länger als 6 Jahre oder auf Lebenszeit bedarf unserer Genehmigung (vgl. Art. 83);
2. Ortsstatuten (Art. 14) bedürfen zu ihrem Erlasse unserer Bestätigung nach vorausgegangener Begutachtung durch die erstinstanzliche Aufsichtsbehörde in Gemeindejachen und Prüfung durch unsere Landesregierung. Im Falle unsere Landesregierung die Verantwortung unserer Bestätigung versagen zu müssen glaubt, werden die Gründe hierfür den betreffenden Gemeindebehörden eröffnet werden;
3. die Erhebung neuer indirekter Gemeindeabgaben kann nur nach unserer beschloß eingeholten Genehmigung erfolgen. Der Plan der Einführung neuer

Gemeindeabgaben dieser Art wird vorher der Begutachtung der nächsten Gemeindeaufsichtsbehörde und der Prüfung unserer Landesregierung unterbreitet werden;

4. die Bildung neuer, sowie die Abänderung oder völlige Vereinerung schon bestehender Gemeindeverbände bedarf unserer Genehmigung;
5. derselben unterliegt auch die Abänderung bestehender Gemeindebezirke, soweit letztere nicht in der Zuweisung oder Ausscheidung einzelner nicht mit Wohnhäusern besetzter Parzellen besteht, über welche unsere Landesregierung zu befinden hat.

Der Zeitpunkt des Beginnes der Wirksamkeit dieses Gesetzes wird durch Verordnung der Landesregierung bestimmt.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz höchst eigenhändig vollzogen und unser kaiserliches Insegel beidrücken lassen.

Gegeben Greiz, den 6. Mai 1884.

(L. S.)

Heinrich XXII.

Kaiser.

15. Regierungs-Verordnung vom 10. Mai 1884, Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetze vom 6. Mai 1884 in Betrachtt gewisser Abänderungen der Gemeindeordnung vom 25. Januar 1871 betreffend.

Mit Serenissimi Höchster Genehmigung wird behufs Erleichterung und Sicherung einer richtigen Anwendung mehrerer Vorschriften des Gesetzes vom 6. Mai 1884, gewisse Aenderungen der Gemeindeordnung vom 25. Januar 1871 betreffend, sowie zu dem Zwecke der Ausführung anderer Vorschriften desselben Gesetzes verordnet, was folgt:

§. 1.

Zu Art. 9 des Gesetzes.

Es bewendet in Ansehung der Zuständigkeit der Gemeindepolizei der Stadt Greiz bei den in §. 21 der Regierungsverordnung vom 14. April 1871 (Gesetz-Sammlung S. 63) getroffenen Vorschriften, insofern, als nach denselben

die Handhabung der wegen der Sonntagsfeier und wegen Beschränkung des Taghaltens bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, die Uebernahme und Weiterbeförderung von Schülern, das Einschreiten wider unerlaubte Auswanderung und deren Beförderung, sowie die Ueberwachung des Verfahrens der Auswanderungs-Agenturen

und

das Einschreiten gegen Tumult

von der Zuständigkeit der Gemeinde-Polizei innerhalb des Gemeindebezirks Greiz ausgeschlossen und dem kaiserlichen Landrathsamte vorbehalten worden ist.

§. 2.

Zu Art. 9.

Von der in beiden Städten durch den Gemeindevorstand zu übenden Gesundheitspolizei ist die Medicinalpolizei zu unterscheiden.

Diese, welche die Obliegenheiten und Befugnisse der Landespolizei in Bezug auf das Medicinal- und Impfwesen, die Aufsicht über die Aerzte, Wundärzte, Thierärzte, Hebammen und Apotheker, sowie deren Geschäftsbetrieb und die Handhabung der einschlägigen reichs- und landesrechtlichen Bestimmungen umfasst, soweit solche von der Polizei-Behörde und nicht von besonderen Beamten oder Aufsichtspersonen (Physikern, Revisoren z.) wahrzunehmen sind, verbleibt auch ferner bezüglich des ganzen Landes in erster Instanz zu der Zuständigkeit des kaiserlichen Landrathsamtes gehörig, dem sie durch das Organisationsgesetz vom 1. September 1868 §. 17 Ziffer 3 (Gesetz-Sammlung 1868 S. 284) vgl. mit §. 4 der Landesherlichen Verordnung vom 24. Juli 1855 zugewiesen worden ist.

Für die Verfügungen zur Verhütung und Unterdrückung ansteckender Krankheiten unter Menschen bewendet es zwar in Gemäßheit von §. 17 Ziffer 3 des eben cit. Gesetzes vom 1. September 1868 im Allgemeinen auch ferner bei der Competenz des kaiserlichen Landrathsamtes als Landespolizeibehörde; unbeschadet dessen sind jedoch die sämtlichen Gemeindevorstände — städtische und ländliche — zur Erledigung der Geschäfte zuständig und verbunden, welche ihnen durch die Regierungs-Verordnung vom 13. Dezember 1882 — vergl. besonders §§. 4, 5, 6 derselben — (Gesetz-Sammlung S. 103, 104) zu dem Zwecke der Verhütung einer Weiterverbreitung gewisser ansteckender Krankheiten in und durch Schulen, Lehranstalten u. s. w. aufgetragen sind, beziehentlich durch etwaige Aenderungen dieser Vorschriften zugetheilt werden.

Die in Ausführung des Reichsgesetzes, Maßregeln gegen die Kinderpest betreffend, vom 10. Juni 1869, sowie des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 über die Abwehr und Unterdrückung der Viehsuchen, und der dazu vom Bundesrathe erlassenen Instruktionen ertheilten landesrechtlichen Vorschriften geben die nähere Bestimmung der Zuständigkeit der Landespolizei — in diesem Bezuge vertreten durch kaiserliches Landrathsamt und Regierungs-Commissarien — rücksichtlich der Maßnahmen zur Abwehr und Unterdrückung solcher Seuchen. Diese Vorschriften bleiben durch die Bestimmung in Art. 9 der Gemeindeordnung, welche dem städtischen Gemeindevorstande die örtliche Handhabung der Gesundheits-Polizei zuspricht, hinzugehen darauf, daß dies nur insoweit geschieht, als die bezüglich der Befugnisse nicht der Landespolizei oder besondern Behörden übertragen sind, selbstverständlich unberührt.

§. 3.

Zu Art. 9.

Die gewerbepolizeilichen Zuständigkeiten der städtischen und der ländlichen Polizei-Verwaltung bestimmen sich theilweise durch die Bundesgewerbordnung vom 21. Juni 1869 und die zu deren Abänderung wie Ergänzung von Reichs wegen beziehentlich vom Bundesrathe ergangenen Gesetze und Verordnungen, vorzugeweise aber durch die zu Ausführung aller dieser Vorschriften ergangenen landesrechtlichen Bestimmungen. Dieselben Normen

in Verbindung mit dem Gesetze über die Bildung eines Landesausschusses vom 25. Januar 1871 (§. 9 Ziffer 2) entscheiden auch hauptsächlich über die der Zuständigkeit der Landespolizei vorbehaltene, theils vom Landrathsamte, theils vom Landesausschusse in Bezug auf das Gewerbetreiben zu üübenden Befugnisse.

Die unterinstanzliche Ueberwachung des Maß- und Gewichtswesens kommt innerhalb der städtischen Gemeindebezirke den betreffenden Gemeindevorständen insoweit zu, als sie nicht durch reichs- und landesrechtliche Vorschriften den Nichtbehörden zugewiesen ist.

Die marktpolizeilichen Befugnisse der Gemeindevorstände bestimmen sich, soweit nicht Marktordnungen bestehen, welche dann insofern entscheiden, als sie sich mit den einschlägigen reichs- und landesrechtlichen Vorschriften nicht im Widerspruche befinden, nach den maßgebenden Grundätzen der Reichsgewerbeordnung und bezüglichlichen landesrechtlichen Normen, darunter auch den von der Landesregierung ausgehenden Erlassen über Zahl, Zeit und Dauer der Märkte.

§. 4.

Zu Art. 9.

Als solche Aeußerungen kompetenzmäßiger Thätigkeit städtischer Ordnungspolizei, die sich nicht bereits aus der in Art. 9 ersichtlichen besondern Bezeichnung der einzelnen Zweige der Polizei, welche dem Zuständigkeitsbereiche der Gemeinde-Polizei in den Städten angehören, von selbst ergeben, haben besonders zu gelten:

die Handhabung der für einen geordneten Verkehr und die Aufrechterhaltung der erforderlichen Sauberkeit auf öffentlichen Plätzen, Straßen und Wegen innerhalb der städtischen Gemeindebezirke nach den einschlägigern gültigen Bestimmungen einzuhaltenden Grundsätze,

die Ueberwachung öffentlicher Vergnügungen und Volksfeste zugleich mit Rücksicht auf die Verordnungen, welche die Fernhaltung von Schulkindern und Confirmanden von Tänzen und anderen öffentlichen Lustbarkeiten vorschreiben,

die Controlirung gehöriger Einhaltung der für die Veredigung des abendlichen Verkehrs in Schaulstätten, Restaurationen u. s. w. bestehenden Vorschriften,

das Einschreiten wider auftretendes Bettelwesen,

das Vorgehen wider das Ueberhandnehmen nicht erlaubter Glücksspiele und was die Stadt Zeulenroda betrifft, auch die Ueberwachung der Beobachtung der für erlaubte Tänze nach den maßgebenden Vorschriften bestehenden Schlußstunde, sowie das Vorgehen wider nicht erlaubte Tänze, allenthalben unter Beschränkung auf die kompetenzmäßig der Gemeindepolizei zu diesem Zwecke zuständigen Mittel.

Ausgeschlossen von der Zuständigkeit der Gemeindepolizei — auch für den Gemeindebezirk Zeulenroda — bleibt die von der Landespolizei durch die Tanzgeldvergebearbeamteten ausgeübte Befugniß der Ertheilung vorschriftsmäßiger Tanzerglaubnisschreine, sowie die landesrechtlich zulässige, vom kaiserlichen Landrathsamte ausgehende Dispensation von gewissen, die Einschränkung des Tanzhaltens betreffenden Vorschriften (Regierungs-Verordnung vom 18. October 1870, Gesetz-Sammlung 1870 Seite 114).

§. 5.

Zu Art. 9.

Als solche polizeiliche Zuständigkeiten, die außer den in §. 9 besonders erwähnten, der Gemeindepolizei beziehentlich den Gemeindevorständen in den Städten für die betreffenden Bezirke ausdrücklich durch landesgesetzliche Bestimmungen zugewiesen sind, haben namentlich auch zu gelten:

- a. die Befugniß zur Ausstellung von Reiselegitimationen (Reisepässen, Paßkarten &c.), (vergl. Verordnung, die Legitimationsführung durch Paßkarten betreffend, vom 26. Februar 1851, Regierungs-Verordnung vom 6. Novbr. 1852, das bei Ertheilung der Reiselegitimationen nach dem Auslande &c. zu beobachtende Verfahren betreffend, beziehentlich Regierungs-Verordnung vom 14. April 1871 §. 21 vergl. mit §. 2 Ziffer 3 der Landesherrlichen Verordnung vom 24. Juli 1855),
- b. die Mitwirkung der Gemeindevorstände der Städte bei Erledigung der Gesuche um Ertheilung der Auswanderungserlaubnis für Bewohner der städtischen Gemeindebezirke (Abschnitt 6 der Regierungs-Verordnung vom 6. November 1852, Gesetz-Sammlung S. 126),
- c. die den Gemeindevorständen der Städte als Baupolizeibehörden durch das Gesetz vom 10. November 1871, die zu demselben gegebenen Ausführungs-vorschriften und auf Grund solcher errichteter Sozialbauordnungen zukommenden Befugnisse und Obliegenheiten.

§. 6.

Zu Art. 9.

Die der Landespolizei in dem Art. 9 vorbehaltene Aufsicht über das Preswesen wird, insoweit sie sich in den auf polizeiliche Anordnung stattfindenden Beschlagnahmen von Druckschriften &c. äußert (§. 23 des Reichspressgesetzes vom 7. Mai 1874), für den Bereich des Fürstenthums durch das Landrathsdamt geübt.

Auch rücksichtlich der präpolizeilichen Befugnisse, welche sich auf das gewerbemäßige Andrusen, Verkaufen, Vertheilen, Anheften und Anschlagen von Druckschriften, anderen Schriften und Bildwerken an öffentlichen Plätzen u. s. w. (§. 43 Absatz 1 und 2 der Reichsgewerbeordnung) und auf das im Umherziehen stattfindende Heilbieten von Druckschriften, anderen Schriften oder Bildwerken beziehen (vergl. §. 56 — Ziffer 10 und letzten Absatz — der Reichsgewerbeordnung) ist das Fürstliche Landrathsdamt insoweit zuständig, als nicht nach §. 5 des Landesgesetzes vom 15. Dezember 1883 in Rücksicht auf die städtischen Gemeindebezirke die Ertheilung und Verfassung der erforderlichen Erlaubniß zum gewerbemäßigen Andrusen, Verkaufen, Vertheilen, Anheften und Anschlagen von Druckschriften, anderen Schriften und Bildwerken an öffentlichen Plätzen u. s. w. den betreffenden Gemeindevorständen zusteht (§. 5 und §. 8 Absatz 2 des Landesgesetzes vom 15. Dezember 1883).

Das nach §. 5 des Reichspressgesetzes vom 7. Mai 1874 aus den in §. 57 der Bundesgewerbeordnung vom 21. Juni 1869 ersichtlichen Gründen zulässige Verbot der

nicht gewerbmäßigen Verbreitung von Druckschriften (vergl. §§. 2 und 3 des Reichs-
preßgesetzes vom 7. Mai 1874) steht in Bezug auf die städtischen Bezirke den Gemeindevor-
ständen, in Rücksicht auf das platte Land dem Fürstlichen Landrathsamte zu.

§. 7.

Zu Art. 9.

Das in dem Art. 9 der Landespolizei ausschließlich vorbehaltenen Recht der polizei-
lichen Aufsicht über das Vereins- und Versammlungswesen bezieht sowohl die Befugniß,
die Einberufung und den Zusammentritt öffentlicher Versammlungen, soweit dieß erforder-
lich ist, zu erlauben oder zu versagen und die Bildung von Vereinen zu genehmigen oder
die Erlaubniß hierzu zu verweigern, als das Recht der Ueberwachung von Versammlungen
und Vereinen und die Auflösung von solchen, insofern deren Zusammensein beziehentlich
Bestehen den einschlägigen Vorschriften nicht gemäß ist, wie endlich die Durchführung
von Auflösungsbeschlüssen bezüglich erlaubter und das Einschreiten wider unerlaubte Ver-
sammlungen in sich.

Zu Bezug auf Versammlungen werden die gedachten Befugnisse für den Bereich
des Fürstenthums in erster Instanz durch Fürstliches Landrathsamt und die denselben
unterstellten landespolizeilichen Organe ausgeübt. Namentlich gehört auch das Einschreiten
gegen verbotene Versammlungen (vergl. z. B. die Verordnung vom 31. Mai 1853,
Art. 13 des hiesländischen Preßgesetzes vom 12. Mai 1870) zu den Obliegenheiten des
Fürstlichen Landrathsamtes.

Die Genehmigung beziehentlich die Versagung der Erlaubniß zur Bildung von
Vereinen bleibt der Landesregierung in Gemäßheit von §. 1 der landesherrlichen Ver-
ordnung vom 28. April 1855 vorbehalten. In Bezug auf die Voraussetzungen für das
gesetzmäßige Bestehen von Zünften, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, der ein-
geschriebenen Hülfsklassen und der Zischerei-Genossenschaften sind die bezüglichlichen reichs-
und landesrechtlichen Vorschriften maßgebend.

Die Ermittlung und Anzeige der verbotswidrig oder ohne die erforderliche Erlau-
bniß bestehenden Vereine, die Ueberwachung der mit der erforderlichen Genehmigung
gebildeten Vereine und Gesellschaften rücksichtlich der Beschränkung ihrer Thätigkeit auf
die statutmäßigen beziehentlich erlaubten Zwecke und die Ausführung der in Bezug auf
solche ergehenden oberbehördlichen Anordnungen zählt, insofern nicht besondere Auflagen
der Landesregierung an Gemeindevorstände eine Ausnahme schaffen, zu den ompetenz-
mäßigen Obliegenheiten Fürstlichen Landrathsamtes (vergl. auch §. 17 Ziffer 1 und 2
des Behörden-Organisations-Gesetzes vom 1. September 1868 vergl. mit Ziffer 10 und 11
der landesherrlichen Verordnung vom 24. Juli 1855).

§. 8.

Zu Art. 46.

Wenn es sich um die Frage handelt, wie das Art. 4 von §. 56 der Verfassungs-
urkunde auf die der Verurteilung nach dem Vermoßen stehenden materiellen und formellen
Strafrechte unterliegenden Fälle anzuwenden sei, so werden unter den durch dieses Article
vom Wahrschreibe Ausschließenen diejenigen Personen zu verstehen sein, die sich wegen

solcher strafrechtswidriger Handlungen in gerichtlicher Untersuchung befinden oder befunden haben, wegen deren nach Maßgabe des Reichsstrafgesetzbuches auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann, ohne daß die Betroffenen freigesprochen oder außer Verfolgung gesetzt worden sind.

§. 9.

Zu Art. 46 alin. d.

Für die richtige Auffassung der hierunter ausgedrückten Bestimmung möge die Ausführung des im Nachstehenden gegebenen Beispiels dienen.

Wenn in einer Gemeinde nach Maßgabe der Vorschrift unter alin. a von Artikel 46 an und für sich 1039 Wahlstimmen vertreten wären, von denen je 194 Stimmen zwei der Gemeinde angehörig Wahlberechtigten zukämen, so würden beifolgt Feststellung des **Haupttheils** der von den übrigen Stimmberechtigten in der Gemeinde vertretenen Stimmen nicht nur je die Stimmen des einen der im Besitze von 194 Stimmen befindlichen Wähler von der nach der abgeschlossenen Stimmliste sich ergebenden Gesamtzahl von 1039 abgezogen, sondern vielmehr **zwei** Mal 194 Wahlstimmen, mithin 388 Stimmen von der Gesamtzahl der 1039 gekürzt und aus der danach verbleibenden Zahl von 651 Wahlstimmen das **Drittheil** (= 130) gekürzt werden, über welches hinaus die Wahlstimmen der an und für sich zu 194 Stimmen Berechtigten für jeden derselben ruhen sollen, so daß mithin jeder von Beiden nur 130 Stimmen **thatsächlich** auszubilden hat.

§. 10.

Zu Art. 46.

Der letzte Absatz des Artikels hat die Bedeutung, daß, sobald durch die amtliche Verkündigung des Ergebnisses je der jüngsten Volkszählung in einem Orte, der vor derselben noch nicht 2500 Einwohner oder nur diese Zahl an solchen hatte, festgestellt ist, derselbe habe eine diese Zahl übersteigende Einwohnerschaft, in dem betreffenden Orte das Verfahren für Gemeindevahlen sich nach den Vorschriften im Eingange und unter Ziffer 1 und 2 des Artikels richtet, sofern und solange nicht etwa durch ein gültiges Ortsstatut abweichende Bestimmungen getroffen werden.

§. 11.

Zu Art. 64.

Verliert nach dem Urtheile des Gemeindevorstandes ein Mitglied des Gemeinderathes zufolge der Vorschrift im zweiten Absätze des Artikels die Befähigung zur weiteren Fortführung seines Amtes, so ist, falls dasselbe darauf nicht aus eigenem Antriebe von dem Betreffenden mittels ausdrücklicher Erklärung an den Gemeindevorstand niedergelegt wird, von dem letzteren das Aufhören des von dem Betreffenden geführten Amtes als Gemeinderaths-Mitglied an denselben im Wege schriftlicher Verfügung zu eröffnen. Gegen diese steht dem davon Betroffenen, wenn er den Grund der Verfügung bestritten zu können glaubt, selbstverständlich der Rekurs an die nächst zuständige Gemeindeaufsichtsbehörde innerhalb vorchriftsmäßiger Frist (vergl. §. 3 des Gesetzes vom 3. Juli 1879) zu.

§. 12.

Zu Art. 68.

Wenn bei Unterbrechung der Wahlhandlung die bis dahin abgegebenen Stimmzettel einstuweilen unter doppelten Siegelverschluss zu legen sind, so ist dieß in der Weise auszuführen, daß das Behältniß, in welches die abgegebenen Stimmzettel gelegt worden sind, im Weiseln des Wahlvorstandes vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter geschlossen und danach mit einer Schnur zusammengebunden, diese aber vom Vorsitzenden oder dessen Vertreter mit dem Gemeindefiegel und von einem dazu ausgeforderten zweiten Mitgliede des Wahlvorstandes mit seinem Privatpfecht an das Behältniß festgesetzt wird.

Sobald die unterbrochene Wahlhandlung ihren Fortgang nehmen soll, ist das verschlossene Stimmzettelbehältniß vor dessen Wiedereröffnung den anwesenden Mitgliedern des Wahlvorstandes behufs deren Ueberzeugung von der Unversehrtheit des Siegelverschlusses vorzuzeigen.

§. 13.

Zu Art. 74.

Der Gemeindebeamte, welcher den die Wahlhandlung leitenden Vorsitzenden bei Verlesung und Zählung der abgegebenen Stimmen zu vertreten beauftragt sein soll, ist hierzu einmal von dem Wahlleiter zu beauftragen, sodann aber auch auf die getreuliche Erfüllung der von dem Vorsitzenden hierbei wahrzunehmenden Obliegenheiten, namentlich auf die treue Wiedergabe des Inhalts der Stimmzettel und ein gewissenhaftes Verfahren bei der Entscheidung über die Gültigkeit der Stimmzettel, soweit ihm dieselbe nach den Umständen zufällt, mittelst an Fidesstatt abzugebenden Handschlags besonders zu verpflichten.

Bei der Bestimmung des Artikels, daß ein also beauftragter und verpflichteter Gemeindebeamter dem eigentlichen Wahlvorsitzenden, wenn thunlich, die über die Gültigkeit einzelner Stimmzettel im Wahlvorstande auftauchenden Fragen vorlegen solle, ist besonders an den — voraussetzlich meist nur in den Städten vorkommenden — Fall zu denken, wenn die Verlesung und Zählung der Wahlstimmen ein äußerst zeitraubendes, die Kräfte des Vorsitzenden selbst übersteigendes, beziehentlich bei abtheilungsweise von der Wählererschaft erfolgter Stimmabgabe gleichzeitig in getrennten Lokalen auszuführendes Geschäft ist. Es soll jedoch auch der Fall getroffen werden, wenn der Vorsitzende durch irgend welche rechtserzwingende Verhältnisse von der fortgesetzten Theilnahme an dem Geschehniß des Verlesens und Zählens der Wahlstimmen abgehalten ist.

§. 14.

Zu Art. 83.

Wird in dem Falle des dritten Absatzes von Art. 83 die Entschlichung der Gemeindevorversammlung darüber erforderlich, ob die Aufstellung eines erst zu wählenden oder auch eines schon gewählten Mitgliedes des Gemeindevorstandes auf länger als 6 Jahre oder auf Lebensdauer erfolgen solle, so ist das in Betracht kommende Verlangen des zu Wählenden oder bereits Gewählten in dem zu erlassenden Wahlausschreiben hervorzuheben und eben darin den Wählern ausdrücklicly bemerklly zu machen, daß sie mit der Abgabe ihrer Stimme für den Betreffenden zugleich das von demselben rüchtlly der Dauer des ihm zu übertragenden oder bereits übertragenen Amtes erhobene Verlangen bewilligen.

Was die Bestätigung der Gemeindevorstandsmitglieder auf den Landorten anlangt, so behält es auch künftig bei der Bestimmung des §. 30 der Regierungs-Verordnung vom 14. April 1871 sein Bewenden, wonach in der Regel der Vorsitzende des Landesausschusses im Namen desselben das Recht der Bestätigung der Wahl der Gemeindevorstands-Mitglieder auszusprechen und nur dann, wenn er dieselbe versagen zu müssen glaubt, den Landesausschuß zu hören hat.

§. 15.

Zu Art. 127.

Der Antrag auf Einführung einer Geschäftsordnung, durch welche die Grundzüge für die Besorgung der nach Art. 127 durch den Gemeindevorstand zu erledigenden Geschäfte beziehentlich unter ressortmäßiger Vertheilung derselben unter dessen Mitglieder festgestellt werden, und auf die inhaltliche Gestaltung dieser Grundzüge kann ebensowohl vom Gemeinde-Vorstande und von jedem Mitgliede desselben, als vom Gemeinderathe ausgehen.

Ersteren Falle ist der Antrag an den Gemeinderath, im zweiten Falle zunächst an den Gemeindevorstand und beim Ausbleiben einer genügenden Einigung innerhalb desselben vom Antragsteller an den Gemeinderath — im letzten Falle an den Gemeindevorstand zu richten.

§. 16.

Zu Art. 131.

Jede ländliche Allgemeinde ist verpflichtet, die zu deren Vertretung gegenüber den Behörden durch Wahl zu bestimmenden Bevollmächtigten für je eine bestimmte mehrjährige bei der Wahlhandlung genau festzusetzende Zeitdauer zu wählen, auch die gewählten Bevollmächtigten alsbald nach der Wahl und deren Annahme seitens der Gewählten dem kaiserlichen Landrathsaamte und zwar unter Vorlegung des über die Wahlhandlung aufzunehmenden Protokolles, überdies dem Vorstande der politischen Ortsgemeinde, innerhalb deren die Allgemeinde besteht, namentlich anzuzeigen und dabei zugleich die Zeit zu bezeichnen, auf welche die Bevollmächtigten zur Vertretung der Allgemeinde berufen sind.

Bei Wegfall eines Bevollmächtigten vor Ablauf der ihm bestimmten Funktionszeit durch Tod, Wegzug aus der Gemeinde oder auf andere Weise, ist ebenso wie bei Ablauf der Zeit, auf welche er gewählt ist, eine alsbaldige Neuwahl vorzunehmen. Jede sich dabei ergebende Veränderung in den Personen der Allgemeinde-Bevollmächtigten ist kaiserlichem Landrathsaamte wie dem örtlichen Gemeindevorstande in gedachter Weise zur Kenntniß zu bringen.

§. 17.

Zu Art. 153.

Alle wichtigen Angelegenheiten, welche an die Aufsichtsbehörde für städtische Gemeindevverwaltung gelangen, werden von dieser Behörde in kollegialer Zusammennehmung behandelt.

Insondere gilt dieß von den Fällen, in welchen die auf Verufung gegen Verfügungen oder Beschlüsse der städtischen Gemeindebehörden beziehentlich der Gemeindeversammlung zu ertheilende Entscheidung der gedachten Aufsichtsbehörde eine letztinstanzliche ist (vergl. Art. 149, 153 der Gemeindeordnung).

Auch bei anderen minder wichtigen von derselben Aufsichtsbehörde nach Maßgabe der Gemeindeordnung zu fassenden Beschlüssen kann nach dem Dafürhalten des Vorstandes die Behandlung und Entscheidung der obstehenden Frage durch die Behörde in kollegialer Zusammenziehung erfolgen.

§. 18.

In Art. 153.

Auf Grund von §. 7 des Landesgesetzes vom 3. Juli 1879 über die Vollstreckung der Entscheidungen und Verfügungen der Verwaltungsbehörden wird der Aufsichtsbehörde für städtische Gemeindeverwaltung hiermit die Befugniß beigelegt, die von ihr erlassenen Entscheidungen und Verfügungen, auch insoweit dieselben Ordnungstrafen betreffen, ebenso wie die vor der gedachten Behörde in Bezug auf innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches liegende Angelegenheiten abgeschlossenen Vergleiche in dem durch das Gesetz vom 3. Juli 1879 §§. 9 ff. bestimmten Verfahren zur Vollstreckung zu bringen, wobei die Behörde zur unbeschränkten Anwendung der nach §. 14 des eben cit. Gesetzes zulässigen Executivstrafen ein für alle Male ermächtigt ist.

§. 19.

So oft in dem Gesetze vom 6. Mai 1884 der Ausdruck „Reichs- und Landesgesetze“ oder „Gesetzgebung“ vorkommt, sind darunter alle reichs- und landesrechtlichen Normen beziehentlich deren Erlaß zu verstehen.

Unter der Bezeichnung „Reichsgewerbeordnung“ wird in den vorstehenden Bestimmungen dieser Verordnung die Redaction der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 1. Juli 1883 verstanden. Die Bezeichnung „Bundesgewerbeordnung“ bezieht sich auf die früheren Fassungen desselben Gesetzes.

§. 20.

Die mit dem Inhalt gegenwärtiger Verordnung nicht übereinstimmenden Vorschriften der Regierungs-Verordnung vom 14. April 1871, die Ausführung der Gemeindeordnung vom 25. Januar 1871 betreffend, sind aufgehoben.

§. 21.

Die gegenwärtige Regierungs-Verordnung tritt gleichzeitig mit der noch festzusetzenden Wirksamkeit des Gesetzes vom 6. Mai 1884, zu dessen Ausführung sie bestimmt ist, in Kraft.

Wreiz, den 10. Mai 1884.

Königlich Preuss.-Pfl. Landesregierung.

Haber.

G. Verbes.

16. Regierungs-Verordnung vom 14. Mai 1884,
anlangend den Zeitpunkt des Inkrafttretens

1. des Gesetzes vom 7. Januar 1884, die Errichtung einer neuen Behörde für die in erster Instanz auszuübende staatliche Beaufsichtigung städtischer Gemeindeverwaltung betreffend,
2. des Gesetzes vom 6. Mai 1884, gewisse Abänderungen der Gemeindeordnung vom 25. Januar 1871 betreffend.

Mit Höchster Genehmigung Serenissimi wird unter Bezugnahme auf die einschlägigen Bestimmungen in den unten bezeichneten beiden Gesetzen verordnet, was folgt:

Das Gesetz vom 7. Januar 1884, die Errichtung einer neuen Behörde für die in erster Instanz auszuübende staatliche Beaufsichtigung städtischer Gemeindeverwaltung betreffend, tritt ebenso wie

das Gesetz vom 6. Mai 1884, gewisse Abänderungen der Gemeindeordnung vom 25. Januar 1871 betreffend, mit dem 1. August laufenden Jahres in Kraft.

Greiz, am 14. Mai 1884.

Fürstlich Reuß-Pl. Landesregierung.

K a b e r.

G. Perthes.

Gesetzsammlung

für

das Fürstenthum Reuß Nelterer Linie.

№ 6.

(Ausgegeben am 21. Juni 1884.)

17. Gesetz vom 7. Juni 1884,
 einige Bestimmungen in Bezug auf die Führung der Vormundschaft über
 Minderjährige und andere Pflegebefohlene betreffend.

Wir Heinrich der Zwei und Zwanzigste von Gottes Gnaden Nelterer
 Linie souveräner Fürst **Reuß**, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz,
 Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein zc. zc. zc.

haben in Betracht, daß es zur Zeit noch an landesgesetzlichen Vorschriften betref-
 fende die Führung der Vormundschaft über Minderjährige und andere einer solchen unterstellte
 Personen gebricht, unter Vorbehalt des Erlasses einer allgemeinen Vormundschafts-
 Ordnung, beschlossen, vorläufig einige auf die vormundschaftliche Vermögensverwaltung
 Bezug habende Bestimmungen in Kraft zu setzen und vorordnen demnach mit Zustimmung
 des Landtages, was folgt:

§. 1.

Die zum Vermögen einer unter Vormundschaft stehenden Person gehörigen Reali-
 täten, Wertpapiere, Schuldschreibungen, sonstigen Urkunden und Baarschaften —
 letztere, soweit dieselben den ungefähren Betrag der einjährigen Ausgaben für den Pflege-
 befohlenen übersteigen — hat das Vormundschaftsgericht in der Regel in Verwahrung
 zu nehmen.

Die Vormünder, welche Gelder oder dergleichen Werthgegenstände oder Urkunden für
 ihre Pflegebefohlenen in Händen haben, trifft die entsprechende Obliegenheit zur Ablieferung
 an das Vormundschaftsgericht.

Abweichungen von der im ersten Absätze gedachten Regel sind nur auf Grund
 eines dahingehenden Gerichtsbeschlusses aus besonderen, zu den Akten festzustellenden Grün-
 den zulässig (vgl. §. 3, §. 5 Abs. 1 dieses Gesetzes).

§. 2.

Die Uebernahme der in §. 1 gedachten Baarschaften und Werthgegenstände zur
 gerichtlichen Verwahrung erfolgt auf Grund des Verzeichnisses, welches die Vormünder
 über das Vermögen ihrer Pflegebefohlenen an das Vormundschaftsgericht so einzureichen
 haben, wie sie selches auf Verordern eidlich zu bekräften im Stande sind.

Diese Verpflichtung tritt für die Vormünder alsbald nach ihrer Bestellung und so oft ein, als den Pflegebefohlenen nachgehends Vermögen zufällt.

Diejenigen Vormünder, welche beim Inkrafttreten dieses Gesetzes Verzeichnisse dieser Art noch nicht an die Vormundschaftsbehörde abgerichtet haben, sind dies binnen der nächstfolgenden dreißig Tage zu thun verbunden.

§. 3.

Haben Vormünder, welche im Fürstenthume mit unbeweglichen Sachen nicht anfällig sind, aus dem Vermögen ihrer Pflegebefohlenen verhältnißmäßig werthvolle bewegliche Gegenstände anderer Art, als die in §. 1 bezeichneten in Händen, oder sind den Vormündern aus besonderen Gründen, über welche das Gericht zu befinden hat, größere, als die in §. 1 ihrem Umfange nach bezeichneten Baarschaften in Händen zu lassen, so kann das Vormundschaftsgericht nach seinem Ermessen von solchen Vormündern eine nach dem Urtheile der Behörde hinreichende Sicherheitsleistung erfordern, außer, wenn durch die Alteru eines Minderjährigen oder durch andere Personen rückichtlich des von ihnen herrührenden Vermögens eines Pflegebefohlenen dem Vormunde die Bestellung einer Sicherheit unklüßlich erlassen ist und besondere Bedenken nicht obwalten.

Die Sicherheitsforderung kann zu jeder Zeit von der Behörde erhöht oder gemindert werden.

§. 4.

Die zu dem durch das richterliche Ermessen bestimmten Betrage zu bewirkende Sicherheitsleistung kann nach Wahl des Vormundes durch Hinterlegung einer entsprechenden Geldsumme, oder durch Uebergabe von Werthpapieren in entsprechendem Werthe oder in Ermangelung dieser Sicherungsmittel durch Stellung sicherer Bürgen erfolgen.

Werthpapiere, sofern dieselben nicht in hiesländischen Staatsobligationen oder denjenigen gleichgestellten Creditpapieren oder Schuldankunden solcher öffentlichen Sparkassen oder staatlichen Banken bestehen, die als zulässig in Bezug auf Anlegung von Depositen und Münzelagern durch landbeträchtliche Vorschriften erklärt sind, brauchen solchenfalls nicht höher als zu zwei Dritttheilen ihres Courtwertes zur pfandweisen Sicherstellung angenommen zu werden.

§. 5.

Gegenüber solchen Vormündern, welche innerhalb des Fürstenthums unbewegliche Sachen besitzen, kommt die Vorschrift in §. 38 des Gesetzes vom 27. Februar 1873, die Grund- und Hypothekenbücher und das Hypothekenwesen betreffend, zur Anwendung. Insoweit nach dieser Bestimmung der Anspruch der unter Vormundschaft stehenden Personen auf hypothekarische oder sonstige Sicherheitsleistung durch den Umstand begründet wird, daß sich Baarschaften, Kostbarkeiten, Staats- oder andere Werthpapiere des Vormundeten in den Händen des Vormundes befinden (vgl. den cit. §. 38 lit. h.), wird der Anspruch auf bezügliche Sicherheitsleistung desselben durch die vom Vormunde bewirkte Uebergabe der betreffenden Werthe und Gegenstände des Pflegebefohlenen zur gerichtlichen Verwahrung beseitigt, beziehentlich bei unvollständiger Uebergabe um den entsprechenden Betrag gemindert.

Ist die im Fürstenthume befindliche unbewegliche Sache des Vormundes nach dem Ermessen des Gerichts ungeeignet oder unzureichend für die bestimmte Cautionbestellung, so bleibt es dem Vormundschaftsgerichte unbenommen, weitere Sicherheitsleistung zu erfordern.

Vormünder, welche außerhalb des Fürstenthums, aber innerhalb der deutschen Bundesstaaten grundansässig sind, können Verzicht der Leistung der nach §. 3 vom Gerichte nach seinem Ermessen zu erfordernden Sicherheit zur Bestellung einer vom Vormundschaftsgerichte für ausreichend erkannten Hypothek an ihrem Grundbesitze zugelassen werden.

Hat ein Vormund feststehende Forderungen an seinen Pflegebefohlenen, so kann er auch mit diesen Sicherheit leisten.

Die Kosten einer vom Vormundschaftsgerichte erforderten Sicherheitsleistung werden aus dem Vermögen des Pflegebefohlenen bestritten. Die gerichtlichen Gebühren für eine vom Vormundschaftsgerichte erforderte hypothekarische Sicherheitsleistung werden nur nach der Hälfte der gesetzlich bestimmten Ansätze berechnet.

§. 6.

Kostbarkeiten können mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes auch den minderjährigen Pflegebefohlenen, unter Berücksichtigung seines Alters und Standes, sowie der sonstigen Verhältnisse zum Gebrauche und zur Aufbewahrung überlassen werden.

§. 7.

Geldvorräthe, welche dem Vermögen eines Vormundeten angehören und nicht zur Deckung noch bevorstehender Bedürfnisse desselben erfordert werden, sind nach Gehör des Vormundes baldthunlichst durch Ankauf hierländischer oder diesen gleichgestellter Creditpapiere, oder durch Einlegung in staatliche Banken oder öffentliche Sparkassen insoweit verzinslich anzulegen, als dies nicht in geeigneter Weise durch Anleihe gegen ausreichende Hypothek oder an eine hierländische Orts- oder Kirchengemeinde geschehen kann.

Es sind bei den bezüglichen Einschließungen von dem Vormundschaftsgerichte allenthalben die in fraglichem Bezuge bestehenden gesetzlichen und sonstigen landesrechtlichen Vorschriften zu befolgen.

§. 8.

Hat ein Vormund Gelder des Pflegebefohlenen in eigenem Nutzen verwendet, oder, soweit dieselben den im §. 1 angegebenen Betrag übersteigen, nicht binnen 2 Monaten von der Zeit an, zu welcher er dieselben in die Hände bekam, entweder an das Vormundschaftsgericht abgeliefert oder mit dessen Genehmigung in vorschriftsmäßiger Weise verzinslich angelegt, so ist er zu Entrichtung von Zinsen zu sechs vom Hundert auf das Jahr von Zeit der Verwendung in seinem Nutzen oder der unterlassenen zeitigen Ablieferung an verbunden.

Die Anwendbarkeit der in den §§. 246 beziehentlich 266 Ziffer 1 des Strafgesetzbuchs enthaltenen Strafvorschriften auf Fälle der vorgedachten Art wird durch die vorerwähnten Bestimmungen nicht berührt.

§. 9.

Darlehne kann der Vormund nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes für den Pflegebefohlenen aufnehmen.

§. 10.

Bewegliche Sachen des Pflegebefohlenen, welche ohne Gefahr und Schaden nicht aufbewahrt werden können, ist der Vormund zu veräußern verpflichtet. Andere bewegliche Sachen des Vormundeten kann er veräußern. Will er bei solchen Veräußerungen ohne Anwendung des Versteigerungsverfahrens vorgehen, so bedarf es der Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes.

Die Veräußerung von Kostbarkeiten, Gold- und Silbergeräthen, öffentlichen Creditpapieren und Actien, auch insoweit sich dieselben noch nicht in Verwahrung des Vormundschaftsgerichtes befinden, sowie die Veräußerung von Gesammtsachen des Vormundeten (wie z. B. Bibliotheken, Mineraliensammlungen, Herden u. s. w.), oder von solchen beweglichen Gegenständen, welche für den Vormundeten voraussichtlich einen besondern Liebhaberwerth besitzen (z. B. Familienbilder ic.) ist nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes zulässig.

§. 11.

Nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes darf der Vormund unbewegliche Sachen des Pflegebefohlenen verpfänden oder auf andere Weise veräußern, Rechte des Pflegebefohlenen an unbeweglichen Sachen Dritter aufgeben oder Rechte Dritter an unbeweglichen Sachen des Pflegebefohlenen anerkennen.

Die zu den in diesem Paragraphen vorbezeichneten Acten nothwendige Genehmigung soll das Vormundschaftsgericht nur in im Nothfalle, oder, wenn es unter besonderen Verhältnissen zum Vortheil des Pflegebefohlenen gerichtet, erteilen.

§. 12.

Ohne Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes kann der Vormund Forderungen jenes Pflegebefohlenen an Andere nicht abtreten.

§. 13.

Mangelt die Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes zu einer Veräußerung (Verpfändung, Abtretung), zu der dieselbe nach den vorstehenden §§. 10, 11 und 12 erfordert wird, so ist die Veräußerung (Verpfändung, Abtretung) nichtig.

Ausgenommen von dieser Vorschrift sind nur diejenigen Veräußerungen, zu welchen eine Verpflichtung besteht.

§. 14.

Schenkungen aus dem Vermögen des Pflegebefohlenen, mit Ausnahme der den Vermögensverhältnissen desselben entsprechenden Gelegenheitsgeschenke, sind dem Vormunde schlechthin nicht gestattet.

§. 15.

Das Recht des Pflegebefohlenen, die Nichtigkeit der für ihn geschlossenen Geschäfte geltend zu machen, verjähret in drei Jahren von der Zeit an, zu welcher er die Volljährigkeit erreicht oder zur Verfügungsfähigkeit zurückgelangt.

§. 16.

Der Vormund haftet für absichtliche Verschuldung und für Unterlassung des Gleichen, welchen er in seinen eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt.

§. 17.

Jeder Vormund, welcher Vermögensverwaltung hat, ist verpflichtet, dem Vormundschaftsgerichte jährlich Rechnung abzulegen, welche von demselben zu prüfen und festzustellen ist.

Eltern können nicht anordnen, daß dem Vormunde ihrer Kinder die Rechnungsablegung erlassen sein solle.

§. 18.

Die Vormundschaft ist in der Regel unentgeltlich zu führen.

Der Vormund kann ein Honorar nur fordern, wenn ihm ein solches von Demjenigen, von welchem das Vermögen des Pflegebefohlenen herrührt, ausgesetzt oder von dem Vormundschaftsgerichte zugewilligt worden ist.

§. 19.

Nach Beendigung seiner Vormundschaft hat der Vormund dem bestellten neuen Vormunde, oder, wenn der Pflegebefohlene unbeschränkt handlungsfähig geworden ist, diesem, oder beim Tode des Pflegebefohlenen während der Dauer der Vormundschaft dessen Erben oder sonstigen Rechtsfolgern das Vermögen, welches er zu verwalten gehabt hat, auszuantworten und eine Schlussrechnung innerhalb zweier Monate abzulegen.

Nach Berichtigung der Schlussrechnung und Erfüllung aller seiner Verbindlichkeiten ist dem Vormunde die etwa bestellte Sicherheit zurückzugeben und Alles, was er bei Führung der Vormundschaft notwendiger oder nützlicher Weise angewendet oder verlegt hat, soweit es nicht bereits geschehen, zu erstatten.

Den ihm bei Beginn der Vormundschaft vom Gericht ausgestellten Vormundschaftsschein hat er zurückzugeben.

§. 20.

Die Bestimmungen der Landesregentschaftlichen Verordnung über die Bevormundung Minderjähriger vom 2. Juli 1864 werden im Allgemeinen durch das gegenwärtige Gesetz nicht berührt und es findet dasselbe auf Minderjährige, deren Mütter noch am Leben sind, zunächst nur in den in §. 4 der gedachten Verordnung bestimmten Fällen, außerdem aber dann Anwendung, wenn nach pflichtmäßigem Ermessen des Vormundschaftsgerichtes in Betracht der Verhältnisse des Einzelalles aus anderen als den im cit. §. 4 angegebenen, für überwiegend zu achtenden Gründen die Bestellung eines Vormundes zu Vertretung des Interesses der minderjährigen Kinder einer noch lebenden Mutter notwendig erscheint.

§. 21.

Das Vormundschaftsgericht ist berechtigt, Personen, welche ohne einen für hinreichend erklärten Grund die Uebernahme einer ihnen angetragenen Vormundschaft verweigern, mit Geldstrafen bis zu 200 Mark zu belegen und auf ihre Gefahr und Kosten die Vormundschaft einstweilen einem Anderen zu übertragen.

§. 22.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen oder geeignet scheinenden Anordnungen ergeben durch Unsere Landesregierung.

Durch Verordnung derselben ist namentlich auch zu bestimmen, welche Urkunden als „Werthpapiere“ im Sinne von §§. 1 und 4 dieses Gesetzes anzusehen, welche Creditpapiere den hiesländischen im Sinne von §. 4 und §. 7 desselben gleich zu achten, und welche staatliche Banken und öffentliche Sparkassen als zulässig in Hinsicht auf Anlegung der unter vormundschaftlicher Verwaltung stehenden Gelder anzusehen seien.

Solche im Verordnungswege erlassene Vorschriften sollen mit den etwa in gleichem Betreffe durch Gesetze erlassenen Bestimmungen dieselbe Wirkung haben.

§. 23.

Der Zeitpunkt der Wirksamkeit dieses Gesetzes wird durch Regierungsverordnung bestimmt.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz Höchstseigenhändig vollzogen und Unser Fürstliches Inseigel beifügen lassen.

Gegeben Greiz, den 7. Juni 1884.

(L. S.)

Heinrich XXII.

v. Selbern-Grödenpford.

18. Regierungs-Verordnung vom 9. Juni 1884
zur Ausführung des Gesetzes vom 7. Juni 1884, einige Bestimmungen in Bezug auf die Führung der Vormundschaft über Minderjährige und andere Pflegebefohlene betreffend.

Mit Höchster Genehmigung Serenissimi wird zum Zwecke der Sicherung einer möglichst gleichmäßigen Anwendung des Gesetzes vom 7. Juni 1884, einige Bestimmungen in Bezug auf die Führung der Vormundschaft über Minderjährige und andere Pflegebefohlene betreffend, mit besonderer Bezugnahme auf die in §. 22 desselben ausgedrückte Ermächtigung Fürstlicher Landesregierung und unter Vorbehalt der Ertheilung weiterer Vorschriften für den Fall und Zeitpunkt hervortretenden Bedürfnisses vorläufig verordnet, was folgt:

§. 1.

Zu §§. 1 und 4 des Gesetzes.

Unter „Werthpapieren“ im Sinne der §§. 1 und 4 des Gesetzes sind nur öffentliche Werthpapiere und unter diesen außer den vom Deutschen Reiche ausgegebenen die im Inlande oder Auslande von dem betreffenden Staate oder mit dessen Genehmigung auf den Inhaber gestellten und in den Verkehr gebrachten Werthpapiere zu verstehen, ingleichen die von Gesellschaften, welche mit besonderer staatlicher Genehmigung oder doch in Gemäßheit der einschlägigen Gesetze ins Leben getreten sind, ausgegebenen, auf den Inhaber lautenden Antheilsscheine, namentlich auch Actien und die zu allen diesen Papieren gehörigen Zinslisten (Talons), Zinsabschnitte (Coupons) und Dividendenscheine.

Den gedachten Antheilsscheinen werden Ruze von Bergwerksunternehmungen und den öffentlichen Wertpapieren im Sinne der §§. 1 und 4 des Gesetzes die von öffentlichen, d. h. unter Garantie des betreffenden Staates oder einer Gemeinde innerhalb der deutschen Bundesstaaten bestehenden Sparkassen ausgestellten Einleger-Bücher gleich geachtet.

Eine Aukerfurssetzung der als Bestandtheile des Vermögens eines Pflegebefohlenen zum gerichtlichen Depositum genommenen Sparkassen-Einlegerbücher soll jedoch nur insoweit stattfinden, als diese Maßnahmen entweder in dem Statut der betreffenden Sparkasse oder in einem besonderen schriftlich bekundeten Uebereinkommen der betreffenden Depositalverwaltung mit der zuständigen Sparkassenverwaltung und deren Aufsichtsbehörde ihre Begründung findet.

§. 2.

Zu §§. 1 und 4 des Gesetzes.

Von den Zinsabschnitten und den Dividendenscheinen, welche mit denjenigen Wertpapieren, zu denen sie gehören, in die Verwahrung des Vormundschaftsgerichts genommen werden, sind in der Regel nur die in einem Jahre zur Auszahlung gelangenden dem Vormunde zu Händen zu geben, soweit dies zur Deckung des Betrags der einjährigen Ausgaben für den Pflegebefohlenen erforderlich oder nach dem Ermessen des Vormundschaftsgerichts sonst dienlich erscheint.

§. 3.

Zu §. 2 des Gesetzes.

Die zunächst den Vormündern vom Zeitpunkte der Uebernahme von Wertpapieren Pflegebefohleener zum Depositum, aber auch den betreffenden Vormundschaftsbehörden obliegende Ueberwachung der etwaigen Auslösung oder Convertirung solcher Wertpapiere kann auch Bankinstituten oder verlässlichen Bankiers übertragen werden.

Machen Vormundschaftsgerichte von dieser Befugniß Gebrauch, welchenfalls das dem beauftragten Bankinstitut oder Bankier zu übergebende Verzeichniß der im Depositum befindlichen Wertpapiere eines Pflegebefohlenen mit größter Sorgfalt auszustellen und zu ergänzen ist, so sind die durch die Vergütung der bezüglichen Mithewaltung des Bankinstituts u. s. w. entstandenen Kosten als nothwendige Ausgaben des Vermögens des betreffenden Bevormundeten zu entnehmen.

Auch Vormündern, die Wertpapiere eines Pflegebefohlenen mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts in Verwahrung haben, kann von demselben die Berechnung der gleichen Ausgaben gestattet werden.

§. 4.

Zu §. 2 des Gesetzes.

Zum Zwecke der Durchföhrung der im lezten Absätze dieses Paragraphen ausgesprochenen Bestimmung haben die Vormundschaftsgerichte, an welche bis zum Abflusse des dreißigsten Tages nach dem Inkrafttreten des Gesetzes die vorgeschriebenen Vermögensverzeichnisse noch nicht gelangt sein sollten, an diejenigen Vormünder, in deren Besitze Baarschosten und Werthgegenstände ihres Pflegebefohlenen nach Wissenschaft oder begründeter

Voraussetzung des Gerichts sich befinden, besondere Aufforderungen zur Erfüllung der fraglichen Obliegenheit binnen einer zu bestimmenden kurzen, höchstens 14tägigen Frist unter eventuellem Androhung angemessener Geldstrafen zu erlassen, nöthigenfalls aber ein Zwangsverfahren und sonstige durch die Sachlage begründete Maßregeln anzuwenden.

§. 5.

Zu §. 3 des Gesetzes.

Unter „verhältnißmäßig werthvollen beweglichen Gegenständen anderer Art“, von denen die Vorschrift des Paragraphen handelt, sollen solche, außer Kostbarkeiten, Werthpapieren, Schuldverschreibungen und Paarschaften, dem Pflegebefohlenen eigenthümliche Mobilien verstanden werden, die im Verhältnisse zum Gesamtvermögen desselben und zu dem Vermögen des Vormundes nach dem Dafürhalten des Vormundschaftsgerichts als werthvoll zu betrachten sind.

§. 6.

Zu §. 4 des Gesetzes.

Ein Bürge ist als „sicher“ anzusehen, wenn er ein dem Betrage der zu bestellenden Sicherheitsleistung angemessenes Vermögen innerhalb der deutschen Bundesstaaten besitzt und innerhalb derselben betanzt werden kann.

§. 7.

Zu §§. 4 und 7 des Gesetzes.

Als „Creditpapiere“, die den hierländischen Staatschuldscheinen und Landrentenbriefen gleich zu achten sind, haben im Sinne der §§. 4 und 7 des Gesetzes außer den in §. 30 unter Ziffer 4 des Landesgesetzes vom 26. Mai 1875 (Gesetz-Sammlung Seite 110) gedachten auch die im Nachstehenden bezeichneten bis auf Weiteres zu gelten:

die vom königlich Sächsischen Staate zur passiven Vertretung übernommenen Eisenbahn-Obligationen und -Actien,
die königlich Sächsischen Renten-Anleihe-Scheine, Landrentenbriefe und Landes-Kultur-Rentenscheine,

Anlehnscheine der Communalbank des Königreichs Sachsen,
Schuldscheine der königlich Bayerischen 4^{ten} oigen Eisenbahn-Staatsanleihe,
Hamburgische Staats-Rentenscheine,
Bremer Staatsanleiheobligationen,
die Schuldscheine (Obligationen) der Städte Weitz, Leipzig, Dresden und Chemnitz,
die Obligationen der Herzoglich Sächsischen Landesbank in Altenburg,
die Pfandbriefe des Erbäländischen ritterschaftlichen Creditvereins im Königreich Sachsen und der landständischen Bank des königlich Sächsischen Markgrafenthums Ober-Lausitz.

§. 8.

Zu §§. 4 und 7 des Gesetzes.

Als solche öffentliche Banken und Sparkassen, bei denen die Gelder von Pflegebefohlenen angelegt werden können, haben außer der Reichsbank und den in §. 30 des

Gesetzes vom 26. Mai 1875 unter Ziffer 2 genannten Sparkassen auch die Fürstlichen Sparkassen zu Wera und Pöbstenitz, überdies die städtischen Sparkassen zu Plauen, Zwissau, Chemnitz, Leipzig und Dresden, endlich die Herzoglich Sächsische Landesbank zu Altenburg und die landständische Bank des sächsischen Markgrafenthums Ober-Lausitz zu Bautzen bis auf Weiteres zu gelten.

§. 9.

Zu §. 7 des Gesetzes.

Bei Anlegung von Geldern eines Pflegebefohlenen, mögen dieselben durch Ankauf von zulässigen Creditpapieren oder durch Anlegung in öffentlichen Kassen zinsbar gemacht werden sollen, ist darauf zu sehen, daß dieselben, soweit sie längere Zeit ausstehen bestimmt sind, soweit irgend möglich, mindestens 4 vom Hundert auf das Jahr an Zinsen ertragen.

§. 10.

Zu §. 7 des Gesetzes.

Bei hypothekarischer Anlegung der Pflegebefohlenen gehörigen Gelder soll zwar im Allgemeinen nach Maßgabe der in den §§. 27, 28 und 29 des Landesgesetzes vom 26. Mai 1875 ausgedrückten Grundzüge verfahren werden; es ist aber bei der vorzunehmenden Veranschlagung der zu beleihenden unbeweglichen Sache stets der ordentliche Werth derselben, d. h. der nöthigenfalls durch die Schätzung verpflichteter Sachverständiger zu ermittelnde Geldwerth ins Auge zu fassen, welchen die Sache im gemeinen Verkehre hat. Die Vorschrift in §. 28 des cit. Landesgesetzes ist deshalb nur dahin zu verstehen, daß Gebäude nicht über den Betrag der bezüglichen Brandversicherungssumme hinaus in Anschlag gebracht werden sollen, selbst wenn die Taxe ihres Verkaufswertes höher als dieser Betrag ansteigen würde, nicht aber dahin, daß die Brandversicherungssumme eines Gebäudes entscheidend für den anzunehmenden Verkehrswerth desselben wäre.

Bei Landgütern, welche nur zu landwirthschaftlichen Zwecken ausgenützt werden, sind die Gebäude nie als etwas Besonderes, sondern nur in Ansehung ihrer Bedeutung für die zweckmäßige Bewirthschaftung der zum Gute gehörigen Grundstücke in Anschlag zu bringen.

Ausnahmen von letzterem Grundzuge können nur da stattfinden, wo nachweislich zum Gute gehörige Gebäude ein regelmäßiges Erträgniß im Wege der Vermietung liefern, wie dies beispielsweise bei einzelnen ländlichen Gasthöfen oder auch bei einzelnen nahe an Städten gelegenen Landgütern der Fall sein kann.

§. 11.

Zu §. 7 des Gesetzes.

Allfällig ist bei hypothekarischer Anlegung von Geldern Pflegebefohlener, falls die zu beleihende Sache ein Gebäude ist oder theilweis aus Gebäuden besteht, darauf zu sehen, daß diese Pfandstücke bezüglich Pfandstücktheile werthentsprechend gegen Brandschaden versichert sind, und wenn die bezügliche Versicherung mit einer Privatassuranzanstalt abgeschlossen ist, die letztere eine solche sei, welche im Fürstenthume zum Geschäftsbetriebe zugelassen ist, innerhalb der deutschen Bundesstaaten ihren Sitz und zugleich die statutarische

Einrichtung habe, daß im Falle der Annahme der betreffenden Hypothek bei der Anstalt von dieser dem Pfandgläubiger von der etwaigen Nichtzahlung der Prämien rechtzeitige Nachricht gegeben, demselben die Zahlung der Prämie anstatt des Versicherten freigestellt, die Auszahlung der Versicherungssumme aber, soweit dies zur Befriedigung des Pfandgläubigers erforderlich, auch für den Fall gewährt wird, daß die betreffenden Gebäude zufolge eigener Schuld des versicherten Eigenthümers selbst durch Brand geschädigt oder vernichtet würden.

§. 12.

Zu §. 7 des Gesetzes.

Bei Ausleihe der Pflegebefohlenen zuständigen Gelder an Orts- und Kirchengemeinden des Landes wird einerseits auf den etwaigen Grundbesitz und hauptsächlich auf die Steuerkraft der betreffenden Gemeinde, andererseits auf das genau zu ermittelnde Maß der für dieselbe bereits bestehenden Verpflichtungen dauernder Natur, namentlich auf das etwaige Vorhandensein älterer Gemeindschulden Rücksicht zu nehmen sein.

Die für die rechtswirksame Verpflichtung solcher Gemeinden geltenden landesrechtlichen Vorschriften sind zugleich sorgfältig in Obacht zu nehmen.

Allfällig ist bei der Ausleihe der Gelder Pflegebefohlener gegen Hypothek oder an Gemeinden ein Zinsfuß von mindestens 4 vom Hundert auf das Jahr zur Bedingung zu machen.

§. 13.

Zu §. 8 des Gesetzes.

Wie die Bestimmung in §. 8 des Gesetzes die strafrechtliche Verantwortlichkeit eines Vormundes, der Gelder des Pflegebefohlenen in eigenem Nutzen verwendet, durchaus unberührt läßt, so schließt sie auch keineswegs die weiter gehende Obliegenheit des Vormundschaftsgerichts aus, für geeignete Sicherstellung der vom Vormunde in eigenem Nutzen verwendeten Gelder des Pflegebefohlenen und soweit nöthig für Wiederbeziehung derselben aus dem Vermögen des Vormundes rechtzeitige und angemessene Sorge zu treffen.

Außerdem kommt die Bestimmung in §. 16 des Gesetzes in Betracht.

§. 14.

Zu §. 10 des Gesetzes.

Unter dem in dem Paragraphen gedachten Versteigerungsverfahren, welches bei der Veräußerung beweglicher Sachen eines Pflegebefohlenen die Regel bilden soll, ist jede Art des öffentlichen Feilgebots der zu veräußernden Sachen zu verstehen, mit welchem der Zweck verfolgt wird, eine Mehrzahl von Kauflustigen herbeizuziehen und demjenigen unter denselben, welcher das Höchstgebot thut, um dasselbe die feilgebotene Sache zu verkaufen.

Abgesehen von besonderen Ausnahmefällen wird die Uebergabe der also im Versteigerungsverfahren verkauften Sache an den Käufer (Erstlicher) nur gegen sofortige Baarzahlung des Kaufpreises erfolgen dürfen und diese Baarzahlung bei dem öffentlichen Feilgebote der zu veräußernden Sache alsbald zur Bedingung zu machen sein.

Der Umfang der dem Ausgebote einer zu verkaufenden Sache zu gebenden Doffentlichkeit muß sich nach dem Werthe des zu veräußernden Gegenstandes richten.

Sollen sehr geringwerthige Objecte, wie gebrauchtes Hausgeräth, kleine Vorräthe an Vieualien zc. den Gegenstand des Heilgebots bilden, so kann unter Umständen die Bekanntmachung der vom Vormunde beschlossenen Versteigerung durch Auslegung der bezüglichen Kundmachung in Gasthöfen oder durch öffentlichen Anschlag im Orte genügen, während, wenn werthvollere Mobilien des Pflegebefohlenen zur Veräußerung kommen sollen, die Heilbietung derselben beziehentlich die Bekanntmachung eines vom Vormunde beschlossenen Versteigerungstermins im Amtsblatt, ja in mehreren und zwar unter Umständen auch auswärtigen öffentlichen Blättern als Obliegenheit des Vormundes anzusehen ist.

§. 15.

Zu §. 10 des Gesetzes.

Vor Ertheilung der nach der Bestimmung des zweiten Absatzes von §. 10 des Gesetzes erforderlichen Genehmigung des Vormundschaftsgerichts wird dasselbe stets sorgfältig zu erwägen haben, welcher Ort und welche Zeit für die Veräußerung von Gegenständen der in Frage stehenden Art angemessen erscheinen beziehentlich ob ein freihändiger Verkauf dem Versteigerungswege im Interesse des Pflegebefohlenen vorzuziehen ist. Wenn weder der Wohnort des Vormundes noch der Ort des Gerichtssitzes geeignete Gelegenheit zur Versteigerung beziehentlich zu einem dem Interesse des Pflegebefohlenen satzjam entsprechenden Verkauf von Gegenständen der in Betracht kommenden Gattung darbietet, so kann auch die Anordnung des Verkaufs oder der Versteigerung derselben an dritten, beziehentlich am auswärtigen Plage und nach vorausgeschickter öffentlicher Heilbietung nothwendig oder doch rathsam werden.

§. 16.

Zu §. 16 des Gesetzes.

Zu den Obliegenheiten des Vormundes gehört es allfällig auch, dafür zu sorgen, daß die in Gebäuden bestehenden Vermögenstücke des Pflegebefohlenen jeder Zeit werthentsprechend gegen Feuergefahr bei einer im Fürstenthume zum Geschäftsbetriebe zugelassenen Affekuranstalt versichert seien, und zwar thunlichst bei einer solchen, die innerhalb der deutschen Bundesstaaten ihren Sitz hat.

Das zuständige Vormundschaftsgericht hat die Beobachtung dieser Vorschrift angemessen zu überwachen.

§. 17.

Zu §. 18 des Gesetzes.

Die vom Vormundschaftsgerichte ausgehende Bewilligung eines Honorars an den Vormund kann nicht nur in dem Zugeständnisse einer regelmäßigen z. B. jährweise in einer Pauschsumme erfolgenden Vergütung, sondern auch in der Zuthellung einer solchen Vergütung für einzelne, einen besondern Mühe- und Zeitaufwand im Interesse des Mündels erfordernde Handlungen bestehen.

§. 18.

Zu §. 19 Abs. 2 des Gesetzes.

Als notwendige Aufwendungen des Vormundes bei Führung der Vormundschaft kann das Vormundschaftsgericht nach seinem Ermessen auch solche Auslagen erklären, die der Vormund in Gestalt von Transportkosten (Fahrtgeld für Benutzung der Post, der Eisenbahn, eines Dampfschiffes, Mietzpreis für den Gebrauch eines besonderen Geschirres) und Ausgaben für seinen Lebensunterhalt auf Reisen, die er in Verfolg seiner Obliegenheiten als Vormund auszuführen hatte, notwendiger oder nützlicher Weise bestritten hat.

§. 19.

Die vorstehende Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Gesetze, zu dessen Ausführung sie dient, in Kraft.

Greiz, den 9. Juni 1884.

Fürstlich Reuß-Pl. Landesregierung.

v. Geldern-Crispendorf

i. V.

G. Perthes.

Gesetzsammlung

für

das Fürstenthum Neuchâtel

N^o 7.

(Ausgegeben am 24. Juni 1884.)

19. Regierungs-Verordnung vom 10. Juni 1884,
allgemeine Polizeivorschriften für die im Fürstenthum Neuchâtel
gelegene Strecke der im Secundär-Betrieb stehenden Neuchâtel-Weidach
Eisenbahn betreffend.

Mit Höchster Genehmigung Serenissimi werden unter Bezugnahme auf §. 45
Abs. 1 der Bahnordnung für deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung vom
12. Juni 1878 (publicirt in Nummer 24 des Centralblattes für das Deutsche Reich vom
14. Juni 1878) rücksichtlich der im Fürstenthum gelegenen Strecke der Neuchâtel-
Weidach Eisenbahn die folgenden Anordnungen getroffen:

§. 1.

Das Betreten des Planms der Bahn, der dazu gehörigen Böhungen, Dämme,
Gräben, Brücken und sonstigen Anlagen ist ohne Erlaubnißkarte nur der Aufsichtsbehörde
und deren Organen, den in der Ausübung ihres Dienstes befindlichen Forstschutz-, Zell-,
Steuer-, Telegraphen-, Polizei-Beamten, den Beamten der Staatsanwaltschaften und den
zur Befestigung dienlich entsendeten Offizieren gestattet, auch von diesen Personen
ist jedoch bei gebachten Anlässen die Bewegung wie der Aufenthalt innerhalb der Fahr-
und Rangirgeleise zu vermeiden.

Das Publikum darf die Bahn nur an den zu Ueberfahrten und Uebergängen be-
stimmten Stellen überschreiten und zwar nur so lange, als sich kein Zug nähert. Dabei
ist jeder unnötige Verzug zu vermeiden. Es ist untersagt, die Barrieren oder sonstigen
Einrichtungungen eigenmächtig zu öffnen, zu überschreiten oder zu übersteigen, oder etwas
darauf zu legen oder zu hängen.

§. 2.

Außerhalb der bestimmungsmäßig dem Publikum für immer oder zeitweise öff-
neten Räume eines Bahnhofes darf Niemand denselben ohne Erlaubnißkarte betreten, mit
Ausnahme der in Ausübung ihres Dienstes befindlichen Chefs der Militär- und Polizei-
behörden, sowie der in §. 1 gedachten und der Postbeamten. Die Wagen, welche Reisende
zur Bahn bringen oder daher abholen, müssen auf den Vorplätzen der Bahnboje an
den dazu bestimmten Stellen auffahren. Die Ueberwachung der Ordnung auf den für

diese Wagen bestimmten Vorplätzen, soweit dies den Verkehr mit Reisenden und deren Gepäck betrifft, steht den Bahn-Polizeibeamten zu, insofern in dieser Beziehung nicht besondere Vorschriften etwas Anderes bestimmen.

§. 3.

Das Hinüberschaffen von Pflügen, Eggen und anderen Geräthen, sowie von Pfaustämmen und anderen schweren Gegenständen über die Bahn darf, insofern solche nicht getragen werden, nur auf Wagen oder untergelegten Schreien erfolgen.

§. 4.

Für das verbotswidrige Betreten der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen (vergl. §. 1) durch Vieh bleibt derjenige verantwortlich, welchem die Aufsicht über dasselbe obliegt.

§. 5.

Alle Beschädigungen der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen, mit Einschluß der Telegraphen, sowie der Betriebsmittel nebst Zubehör, ingleichen das Auslegen von Steinen, Holz und sonstigen Sachen auf das Planum, oder das Anbringen sonstiger Fahrhindernisse sind verboten, ebenso die Erregung falschen Alarms, die Nachahmungen von Signalen, die Verstellung von Ausweich-Vorrichtungen und überhaupt die Vornahme aller den Betrieb störenden Handlungen.

§. 6.

Das Einstiegen in einen bereits in Gang gesetzten Zug, der Versuch, sowie die Hülfeleistung dazu, ingleichen das eigenmächtige Öffnen der Wagenthüren oder der Verschüßle der Plattformen, sowie das Ausstrigen, während der Zug sich in Bewegung befindet, ist verboten.

§. 7.

Die Bahn-Polizeibeamten sind befugt, einen Jeden vorläufig festzunehmen, der auf der Uebertretung der in den §§. 43—45 der Bahnordnung für deutsche Bahnen untergeordneter Bedeutung, sowie der in dieser Verordnung enthaltenen Bestimmungen betroffen oder unmittelbar nach der Uebertretung verfolgt wird und sich über seine Person nicht auszuweisen vermag.

Derselbe ist mit der Festnahme zu verschonen, wenn er eine angemessene Sicherheit bestelll. Die Sicherheit darf den Höchstbetrag der angedrohten Strafe nicht übersteigen.

Euthält die strafbare Handlung ein Verbrechen oder Vergehen, so kann sich der Schuldige durch eine Sicherheitsbestellung der vorläufigen Festnahme nicht entziehen.

Jeder festgenommene ist ungefährnt an das örtlich zuständige Amtsgericht abzuliefern.

§. 8.

Den Bahn-Polizeibeamten ist gestattet, die festgenommenen Personen durch Mannschaften aus dem auf der Eisenbahn befindlichen Arbeitspersonale in Verwahrung nehmen und an den Bestimmungsort abliefern zu lassen. In diesem Falle hat der Bahn-Polizeibeamte eine mit seinem Namen und mit seiner Dienstqualität bezeichnete Bestechungsg-

karte mitzugeben, welche vorläufig die Stelle der aufzunehmenden Verhandlung vertritt, die in der Regel an demselben Tage, an dem die Uebertretung konstatiert wurde, spätestens aber am Vormittage des folgenden Tages an das örtlich zuständige Amtsgericht eingekendet werden muß.

§. 9.

Die Uebertretung der im Vorstehenden getroffenen Anordnungen wird mit einer Geldstrafe bis zu 30 Mark geahndet, falls nicht nach den allgemeinen Strafbestimmungen eine härtere Strafe verweist ist.

§. 10.

Ein Abdruck der §§. 43—46 der Bahnordnung für deutsche Bahnen untergeordneter Bedeutung, der §§. 13, 14, 22 al. 2 und 5 und §. 23 des Betriebs-Reglements, sowie der vorstehenden Verordnung ist in jedem Passagierzimmer aufzuhängen.

Wreiz, den 10. Juni 1884.

Königlich Preuss.-Bl. Landesregierung.

v. Helbern-Grödenborf
i. V.

G. Verthes.

20. Regierungs-Verordnung vom 11. Juni 1884, Bestimmungen zur Ausführung des Reichsgesetzes über die Krankenversicherung der Arbeiter vom 15. Juni 1883 betreffend.

Mit Serenissimi Höchster Genehmigung wird zu Ausführung des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1883, die Krankenversicherung der Arbeiter betreffend, beziehentlich auf Grund der §§. 44 und 84 des Reichsgesetzes vorläufig verordnet, was folgt:

§. 1.

Unter der Bezeichnung der „Gemeindebehörde“ ist

- a. im Falle der §§. 8, 44 und 62 des Reichsgesetzes der Gemeindevorstand,
- b. im Falle des §. 23 (vergl. §. 16) und des §. 47 der Gemeindevorstand, beziehentlich, wo dieser fehlt, die Gemeindeversammlung in Gemeinschaft mit dem Gemeindevorstande

zu verstehen.

Die in §. 9 des Reichsgesetzes der „Gemeinde“ zugewiesene Verwaltung der Gemeindekrankenkasse wird durch den Gemeindevorstand unter versassungsmäßiger Theilnehmung des Gemeinderaths (resp. der Gemeindeversammlung) besorgt.

Überall, wo nach dem Reichsgesetze Beschlüsse der „Gemeinden“ erforderlich werden (vergl. §§. 2, 12, 13, 14, 16, 17 Abs. 3, 43, 48, 60, 68 u. f. w.) sind diese von der Gemeindevertretung (Gemeinderath beziehentlich Gemeindeversammlung) in Gemäßheit der Vorschriften der Gemeindeordnung zu fassen und durch den Gemeindevorstand an die zuständige Stelle zur Kenntniß zu bringen.

Ueber die bloße Einwendung von Verschworen und Rechtsmitteln, die den Gemeinden nachgelassen sind (vergl. z. B. §. 12 des Reichsgesetzes) kann auch der Gemeindevorstand Entschließung fassen.

§. 2.

Ueber Orts-, Betriebs- (Fabrik-) und Baukrankenkassen (vergl. §§. 16 ff., 59 ff., 69 ff. des Reichsgesetzes) steht, wenn sie in einer Stadt errichtet sind, dem Gemeindevorstande, wenn sie in ländlichen Bezirken bestehen, dem Landesausschusse die nächste Aufsicht zu, vorbehaltlich jedoch einer abweichenden Bestimmung rücksichtlich der im letzten Absatze von §. 84 des Reichsgesetzes bezeichneten Kassen.

Findet eine Vereinigung mehrerer Gemeinden zu einer gemeinsamen Ortskrankenkasse für ihre Bezirke statt (§. 48 des Reichsgesetzes), so soll, wenn eine solche Vereinigung zwischen der Gemeinde einer Stadt mit ländlichen Gemeinden eingegangen ist, die Aufsicht über die gemeinsame Ortskrankenkasse zunächst dem Gemeindevorstande der beteiligten Stadt, in höherer Instanz der Aufsichtsbehörde für städtische Gemeindeverwaltung anstehen.

Derselben Behörde kommt die Oberaufsicht über diejenigen Orts-, Betriebs- (Fabrik-) und Baukrankenkassen zu, welche ausschließlich für städtische Gemeindebezirke bestehen.

Die Landesregierung übt die Oberaufsicht über solche Orts-, Betriebs- und Baukrankenkassen, welche ausschließlich für ländliche Bezirke errichtet sind, durch brauntragte Commisare aus.

§. 3.

Streitigkeiten über die in §. 57 Absatz 2 bis 4 des Reichsgesetzes bezeichneten Ansprüche werden nicht im Verwaltungsstreitverfahren, welches im Fürstenthume nicht besteht, sondern von der zunächst zuständigen Aufsichtsbehörde (vergl. §. 2) entschieden, wobei nach §. 58 des Reichsgesetzes die vorläufige Vollstreckbarkeit der Entscheidung ausgeschlossen ist, gegen welche in Gemäßheit der Vorschrift desselben Paragraphen die binnen 2 Wochen nach Zustellung der Entscheidung zulässige Berufung auf den Rechtsweg mittelst Klagerhebung stattfindet.

Dies gilt auch in den in §. 65 des Reichsgesetzes gedachten, sowie in den im letzten Absatze von §. 72 desselben erwähnten Fällen von Streitigkeiten, soweit auf dieselben die Vorschrift des §. 58 Absatz 2 des Reichsgesetzes Anwendung findet.

§. 4.

In denjenigen Fällen, in welchen nach Maßgabe der §§. 12, 13, 14 des Reichsgesetzes in Bezug auf Gemeindefrankenversicherung die „höhere Verwaltungsbehörde“ thätig zu sein hat, ist dies in Bezug auf städtische Gemeindebezirke die Aufsichtsbehörde für städtische Gemeindeverwaltung, in Ansehung ländlicher Gemeindebezirke der Landesausschuß.

Kommt die Vereinigung einer städtischen Gemeinde mit einer oder mehreren ländlichen zu gemeinsamer Krankenversicherung oder die Wiederauflösung einer solchen Vereinigung in Frage, so fällt beiden genannten Behörden in Gemeinschaft die Zuständigkeit zu den bezüglichlichen Anordnungen der höheren Verwaltungsbehörde zu.

Die Vereinigung einer städtischen Gemeinde mit einer oder mehreren ländlichen zu gemeinsamer Gemeinde-Krankenversicherung wider den Willen der städtischen Gemeinde soll bis auf Weiteres nur aus dem in Art. 7 Absatz 3 des Gesetzes vom 6. Mai 1884 bezeichneten Wege herbeigeführt werden.

Die nächste Aufsicht über die Gemeindekrankenversicherung als eine von den betreffenden Gemeindebehörden verwaltete Gemeindevereinigung führt die nächste Gemeindeaufsichtsbehörde als solche (Art. 153 des cit. Gesetzes vom 6. Mai 1884).

§. 5.

In den Fällen der §§. 17, 47, 68, 72 Abs. 1 und 85 des Reichsgesetzes, sowie dann, wenn in Gemäßheit der §§. 24, 64 und 72 die Genehmigung des Statuts einer Orts-, Betriebs- (Fabrik-) oder Bau-Krankenkasse in Frage steht, hat, soweit dabei allenthalben nur ein städtischer Bezirk in Betracht kommt, die Aufsichtsbehörde für städtische Gemeindeverwaltung, insoweit es sich nur um einen ländlichen Bezirk handelt, der Landesausschuß die Beschlüsse der höheren Verwaltungsbehörde.

Wenn es sich in Gemäßheit der §§. 43 und 48 des Reichsgesetzes um Errichtung gemeinsamer Ortskrankenkassen für eine Mehrheit von Gemeinden und um die Genehmigung des betreffenden Statuts beziehentlich um Auflösung dieser Vereinigung oder Aufschiedung einer Gemeinde aus derselben handelt, übt, soweit lediglich ländliche Gemeinden in Betracht kommen, der Landesausschuß, falls die Vereinigung zwischen einer städtischen Gemeinde mit ländlichen in Frage kommt oder besteht, die Aufsichtsbehörde für städtische Gemeindeverwaltung in Gemeinschaft mit dem Landesausschuße die Zuständigkeit der höheren Verwaltungsbehörde.

§. 6.

In kollegialer Zusammensetzung hat die Aufsichtsbehörde für städtische Gemeindeverwaltung dann thätig zu sein

- a. wenn es sich nach Maßgabe der §§. 24, 64 und 72 des Reichsgesetzes um die Genehmigung des Statuts einer Orts-, Betriebs- (Fabrik-) oder Bau-Krankenkasse in einem städtischen Gemeindebezirke fragt,
- b. ferner in dem Falle, wenn es sich um Schließung oder Auflösung einer Ortskrankenkasse resp. einer als Zwangskasse fortbestehenden älteren Ortskrankenkasse durch Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde im Falle des §. 47 Abs. 3 beziehentlich §. 85 Abs. 1 des Reichsgesetzes handelt, soweit die betreffende Kasse für einen städtischen Gemeindebezirk besteht,
- c. ebenso in dem Falle, wenn die nach §. 85 des Reichsgesetzes bis 1. Januar 1885 erforderliche, den Vorschriften des Reichsgesetzes entsprechende Abänderung der Statuten älterer, in städtischen Bezirken als Orts-, Betriebs- oder Baukrankenkassen fortbestehenden Zwangsklassen, worunter auch eingeschriebene Hülfskassen dieser Kategorien zu verstehen sind, nicht bis zu dem gedachten Zeitpunkte auf dem durch die bisher geltenden Vorschriften vorgesehene Wege vorgenommen und deshalb durch Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde anzuordnen ist.

Ein Verwaltungsstreitverfahren findet gegenüber den in gedachten Fällen ergehenden Entscheidungen resp. Verfügungen der höheren Verwaltungsbehörde, auch wenn die Kompetenz dazu nach §. 4 dieser Verordnung dem Landesausschusse zufließt, nicht statt, sondern lediglich der Recurs an die Landesregierung. Das bezüglich Verfahren regelt sich nach den §§. 20 und 21 der Reichsgewerbeordnung.

§. 7.

Die Beitreibung rückständiger Beiträge für die Gemeindefrankenversicherung, die Orts-, Betriebs- (Fabrik-), Bau- und Innungs-Krankenkassen (§. 55 vergl. mit §§. 65, 71 und 72 des Reichsgesetzes) erfolgt in dem durch das Landesgesetz vom 2. Juli 1879 festgesetzten Verfahren für die städtischen Bezirke durch die Gemeindevorstände, für die ländlichen durch das Landrathsamte beziehentlich auf Antrag der Gemeinde- resp. Kassen-vorstände.

§. 8.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. August laufenden Jahres in Wirksamkeit.
Greiz, den 11. Juni 1884.

Fürstlich Reuß-Pl. Landesregierung.
v. Geldern-Grispendorf
i. W.

C. Petzsch.

21. Regierungs-Verordnung vom 21. Juni 1884, die Veräußerung von geprüften Zuchstieren betreffend.

Zu thunlichster Verhütung sowohl der Weiterverbreitung erblicher Krankheiten, namentlich der Pestsucht, unter dem Rindvieh, als der Veräußerung des der Gesundheit nachtheiligen Fleisches kranker Zuchstiere, sowie aus sonstigen Gründen wird mit Sorensissimi Höchster Genehmigung folgendes verordnet:

§. 1.

Wenn ein zur Zucht für tauglich erklärter Stier in einen anderen Besitz innerhalb des Fürstenthums übergeht, so ist von demjenigen, welcher den Zuchstier veräußert, sofort, mindestens aber innerhalb 24 Stunden der für den Wohnort des Erwerbers zuständigen Polizeibehörde (dem Fürstlichen Landrathsamte, beziehentlich dem betreffenden Stadtgemeindevorstand) hiervon unter der Angabe, ob der Stier zum Ausschachten oder Verkuuf des Weitergebrauchs zum Bedecken veräußert ist, Anzeige zu erstatten.

§. 2.

Die Polizeibehörde hat, wenn der Zuchstier zum Zwecke des Ausschachtens von einem hierländischen Fleischer erworben ist, auf Grund des §. 2 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1879, den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genussmitteln und Gebrauchsgegenständen betreffend, durch die Polizeiorgane schleunigst mehrere Proben aus dem

Fleische, namentlich aber aus den Häuten der Brust und der Bauchhöhle, den Lungen, der Leber und den Nieren des Schlachtstückes entnehmen zu lassen und alsbald anzuordnen, daß diese Proben thierärztlich auf die bestandene Befastung des geschlachteten Zuchstieres mit erblichen Krankheiten, namentlich mit der Verkücht, untersucht werden und bei Befund solcher Krankheiten hiervon dem Vorsitzenden der betreffenden Prüfungskommission für Zuchstiere — Verhuld Benachrichtigung der Besitzer der Nachzucht mittelst Bekanntmachung — Mittheilung zu machen, übrigens aber sobald der untersuchende Thierarzt das Fleisch des geschlachteten Stieres aus Anlaß jenes Befunds oder aus sonstigem Grunde als für die menschliche Gesundheit gefährlich erklärt, die zu Verhütung der Veräußerung des Fleisches als Genusmittel für Menschen nach den Umständen erforderlichen Verfügungen mit der größten Beschleunigung zu treffen.

Der Landesthierarzt hat die Untersuchung der Proben von Fleisch und Eingeweiden eines geschlachteten Zuchstieres als in seinen amtlichen Geschäftskreis gehörig anzusehen.

§. 3.

Ebenso ist Seiten der Polizeibehörde, wenn ein zum Bedecken zugelassener Stier zum Gebrauch für diesen Zweck in anderen Besitz innerhalb des Fürstenthums übergeht, dem Vorsitzenden der betreffenden Prüfungskommission zum Zweck der Herbeiführung der Bekanntmachung des neuen Aufstellungsortes durch das Fürstliche Landrathsbamt Nachricht zu ertheilen.

§. 4.

Besitzer von Zuchstieren, welche die in §. 1 vorgeschriebene Anzeige unterlassen oder nicht rechtzeitig erstatten, verfallen in eine — dem durch §. 9 der Regierungsverordnung vom 1. Juli 1882 gebildeten Fonds zustichende — Geldstrafe von fünf bis zu dreißig Mark.

Greiz, den 21. Juni 1884.

Fürstl. Neuh-Blaunische Landesregierung.
v. Geldern-Griependorf
i. V.

G. Perthes.

Gesetzsammlung

für
das Fürstenthum Neuz Nelterer Linie.

N^o 8.

(Ausgegeben am 3. Juli 1884.)

22. Regierungs-Verordnung vom 24. Juni 1884,
einige weitere Bestimmungen zur Ausführung der Rechtsanwaltsordnung für
das Deutsche Reich vom 1. Juli 1878 betreffend.

Mit Höchster Genehmigung Serenissimi und, soweit erforderlich, nach gehabtem Einvernehmen mit den bei dem gemeinschaftlichen Thüringischen Oberlandesgerichte in Jena beteiligten Regierungen wird zur Ausführung der Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878 noch das Folgende verordnet:

§. 1.

Die durch die Rechtsanwaltsordnung bestimmten Befugnisse der Landesjustizverwaltung werden durch die fürstliche Landesregierung ausgedrückt, soweit nicht im Nachstehenden etwas Anderes geordnet ist oder durch spätere landesrechtliche Normen bestimmt wird.

§. 2.

Anträge auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft bei einem Amtsgerichte oder bei dem Landgerichte des Fürstenthums sind bei dem Präsidenten des Oberlandesgerichts einzureichen.

In dem Gesuche ist der Ort zu bezeichnen, an welchem der Antragsteller seinen Wohnsitz nehmen will.

§. 3.

Von dem Präsidenten des Oberlandesgerichts ist der Antrag dem Vorstande der Anwaltskammer mit der Veranlassung zur gutachtlichen Aeußerung zuzufertigen (§§. 3 und 111 der Rechtsanwaltsordnung).

Unter Beifügung der Aeußerung desselben ist vom Oberlandesgerichtspräsidenten das Zulassungsge such an die fürstliche Landesregierung mittelst Verichts einzusenden.

In jedem Falle ist hierbei wie überhaupt in Erwägung zu ziehen, ob einer der in den §§. 3, 6, 7, 14, 15 der Rechtsanwaltsordnung bezeichneten Gründe zur Ver fägung der Zulassung oder zur Aufhebung der Entscheidung vorliegt.

§. 4.

Im Falle des Eintretens von Unfällen, auf Grund deren die Zurücknahme einer Zulassung erfolgen muß oder erfolgen kann (§§. 21 und 22 der Rechtsanwaltsordnung), ist Seitens der Gerichte, bei welchen der Rechtsanwalt zugelassen ist, dem Präsidenten des Oberlandesgerichts hierüber alsbald nach dem Bekanntwerden der in Betracht kommenden Umstände Anzeige zu erstatten.

Der Präsident des Oberlandesgerichts hat die in §. 23 der Rechtsanwaltsordnung vorgeschriebene Anhörung des Rechtsanwalts und des Vorstandes der Anwaltskammer zu veranlassen und, sobald hierauf die Akten in Betreff des Falles geschlossen sind, dieselben mittelst gutachtlichen Berichts der Fürstlichen Landesregierung zur Entscheidung vorzuliegen.

§. 5.

Alle Verfügungen der Fürstlichen Landesregierung in Betreff der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft oder der Zurücknahme einer erteilten Zulassung ergehen künftig an den Präsidenten des Oberlandesgerichts.

Dieser hat die Entscheidungen den Gerichten, bei welchen die Zulassung nachgesucht beziehentlich erfolgt war, befuß der Eröffnung an die Beteiligten zuzufertigen.

§. 6.

Im Falle des §. 16 Absatz 2 bis 4 der Rechtsanwaltsordnung ist der Antrag, daß über den Grund der Versagung im ehrengerichtlichen Verfahren entschieden werde, innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Frist von einer Woche seit der Zustellung des Bescheids an die Beteiligten bei dem Präsidenten des Oberlandesgerichts anzubringen.

Der Präsident hat den rechtzeitig gestellten Antrag dem Vorstände der Anwaltskammer zu übersenden.

§. 7.

Die Liste der bei einem Gerichte zugelassenen Rechtsanwälte (§. 20 der Rechtsanwaltsordnung) wird von dem Gerichtsschreiber geführt.

Die Eintragungen erfolgen bei dem Landgerichte zu Weiz auf Anordnung des Präsidenten, bei Amtsgerichten auf Anweisung des einzigen beziehentlich des die allgemeine Dienstaufsicht führenden Amtsrichters.

Außer dem Familiennamen und den vollständigen Vornamen des Rechtsanwaltes soll die Liste die Angabe des Orts, Jahres und Tags der Geburt desselben, sowie seines Wohnsitzes enthalten.

§. 8.

Die Anzeige über Veränderung des Wohnsitzes (§. 20 der Rechtsanwaltsordnung) hat der Rechtsanwalt an das Gericht, bei welchem er zugelassen ist, und an den Oberlandesgerichtspräsidenten zu erstatten. Letzterer hat die Veränderung des Wohnsitzes der Fürstlichen Landesregierung zu berichten.

§. 9.

Die Veränderung des Wohnsitzes ist, sofern sie nicht die Zurücknahme der Zulassung bedingt (§§. 18 und 21 Ziffer 2 der Rechtsanwaltsordnung) in der Anwalts-

liste bei dem Namen des betreffenden Rechtsanwalts in der durch besondere Anordnung bestimmten beziehentlich zu bestimmenden Weise einzutragen.

Die Eintragung erfolgt auf dem Grunde der dem Gerichte erstatteten Anzeige und des beigebrachten Nachweises der anderweiten Wohnstnahme ohne Weiteres, wenn

1. der bei einem Amtsgerichte zugelassene Rechtsanwalt, dem gestattet war, an einem anderen Orte innerhalb des Amtsgerichtsbezirks zu wohnen (§. 18 Abs. 3 der Rechtsanwaltsordnung) den Wohnsitz an den Ort des Amtsgerichtssitzes verlegt,

oder wenn

2. der auf Grund der Bestimmungen in den §§. 9 und 107 der Rechtsanwaltsordnung bei dem kaiserlichen Landgerichte zugelassene, an einem anderen Orte innerhalb des Landgerichtsbezirks wohnhafte Rechtsanwalt seinen Wohnsitz an den Ort des Landgerichts verlegt.

In anderen Fällen der Veränderung des Wohnsitzes darf deren Eintragung in die Anwaltsliste nur mit Genehmigung kaiserlicher Landesregierung erfolgen.

§. 10.

Die Löschung eines in der Anwaltsliste eingetragenen Rechtsanwaltes erfolgt dadurch, daß der Name desselben unterstrichen und in einer für die Lösungsbeimertung bestimmten besonderen Spalte das Wort „gelöscht“ eingetragen wird.

§. 11.

Jedem Eintrage in die Rechtsanwaltsliste ist die Angabe des Tages, an welchem die Eintragung erfolgt, — wobei in Rücksicht auf Zulassungseinträge die Vorschrift in §. 20 Absatz 2 der Rechtsanwaltsordnung Beachtung zu finden hat, — und ein Hinweis auf die Aktenstellen beizuschreiben, an welchen sich die Unterlagen des Eintrags befinden.

Das Nähere über die formelle Einrichtung der Anwaltslisten bei den im Fürstenthume bestehenden Gerichten wird, soweit dies nicht in Rücksicht auf die bei dem Landgerichte Greiz im Anfange des October 1879 schon eröffnete Anwaltsliste bereits geschehen ist, durch besondere Anordnung vorgeschrieben.

§. 12.

Von jeder Eintragung in die Anwaltslisten bei den für das Fürstenthum bestehenden beziehentlich mitbestehenden Gerichten ist der kaiserlichen Landesregierung und dem Präsidenten des Oberlandesgerichts Anzeige zu machen.

§. 13.

Die Zustellungsbevollmächtigten der am Sitz des Gerichts, bei dem sie zugelassen sind, nicht wohnenden Rechtsanwälte, sowie die Stellvertreter der an Ausübung ihres Berufs zeitweise verhinderten Rechtsanwälte sind in ein neben der Rechtsanwaltsliste zu führendes Register einzutragen.

Für jeden der in Absatz 1 gedachten Rechtsanwälte ist in dem Register ein besonderes Kollum zu eröffnen.

(Erliebt sich die Bevollmächtigung oder die Stellvertretung, so ist der Name des Bevollmächtigten oder Stellvertreters in dem Register zu löschen. (§. 10.)

Die Vorschrift in §. 11 dieser Verordnung findet auf die Eintragungen in das Register sinngemäße Anwendung.

In den Anwaltslisten ist bei dem Namen des eingetragenen Rechtsanwalts, für welchen ein Kolium im Register eröffnet ist, die Nummer des Koliums anzugeben.

Die Einrichtung der bei den Gerichten im Fürstenthume zu haltenden Register gedachter Art im Einzelnen wird durch besondere Anordnung Fürstlicher Landesregierung bestimmt, soweit dies nicht bereits in Bezug auf das beim Fürstlichen Landgerichte in Greiz zu haltende Register geschehen ist.

§. 14.

Hat sich ein bei einem Gerichte, welches ausschließlich dem Fürstenthume angehört, zugelassener Rechtsanwalt über eine Woche hinaus von seinem Wohnsitze entfernt, ohne daß von ihm die in §. 29 der Rechtsanwaltsordnung vorgeschriebene Anzeige und Benennung des Stellvertreters erfolgt ist, so hat das betreffende Gericht, sobald ihm der gedachte Umstand bekannt wird, hiervon sofortige richtliche Anzeige an Fürstliche Landesregierung zu erstatten (vgl. §. 25 der Rechtsanwaltsordnung). Abschrift dieser Anzeige ergeht an den Präsidenten des Oberlandesgerichts.

Ist der Rechtsanwalt, der sich von seinem Wohnsitze über eine Woche entfernt hat, ohne daß von ihm für seine Stellvertretung gesorgt worden ist, bei einem dem Fürstenthume mit anderen Staaten gemeinschaftlichen Gerichte zugelassen, so hat dasselbe die Anzeige von der Abwesenheit des Rechtsanwaltes und der mangelnden Bestellung eines Stellvertreters an den Präsidenten des Oberlandesgerichts behufs der von diesem weiter zu veranlassenden Maßnahmen zu richten.

§. 15.

Bei der schon vor dem 1. Oktober 1879 durch Fürstliche Landesregierung in Gemäßheit der Bestimmungen in §. 107 der Rechtsanwaltsordnung ausgesprochenen Auflösung der zu Zeit des 1. Oktober 1879 in Greiz vorhandenen Rechtsanwälte zur Rechtsanwaltschaft beim dasigen Landgerichte behält es sein Bewenden.

§. 16.

Was die Bezugniß zu sachwalterischen Verrichtungen in Angelegenheiten betrifft, auf welche die Reichs-Prozessordnungen nicht Anwendung finden, so verbleibt es allenthalben bei den in der Regierungsverordnung vom 27. September 1879 ausgedrückten Bestimmungen.

Unter den Reichs-Prozessordnungen werden dabei, wie in jener Verordnung, nur die Civilprozessordnung, die Konkursordnung und die Strafprozessordnung verstanden.

Greiz, den 24. Juni 1884.

Fürst. Reuß-Plauische Landesregierung.

v. Helbern-Griespendorf

l. u.

G. Vertheb.

23. Regierungs-Bekanntmachung vom 25. Juni 1884,
die Rechtsanwaltschaft beim gemeinschaftlichen Thüringischen Oberlandes-
gerichte zu Jena betreffend.

Ueber die Rechtsanwaltschaft beim gemeinschaftlichen Thüringischen Oberlandes-
gerichte zu Jena sind bereits im Jahre 1879 durch Vereinbarung sämmtlicher bei diesem
Gerichte betheiligter Regierungen die nachstehenden, für die anderen an der Oberlandes-
gerichtsgemeinschaft theilnehmenden Staaten schon früher beziehungsweise als Theile un-
fassender Verordnungen publicirten Bestimmungen getroffen worden, die hiermit auch für
das Fürstenthum bekannt gemacht werden:

I.

Ueber die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft bei dem gemeinschaftlichen Thüringischen
Oberlandesgerichte und über die Zurücknahme einer solchen Zulassung entscheidet das Prä-
sidium dieses Gerichts.

Die der Landesjustizverwaltung zusehende Bestellung des Stellvertreters eines bei
dem Oberlandesgerichte zugelassenen Rechtsanwalts erfolgt durch das Präsidium des Ober-
landesgerichte, wenn der Rechtsanwalt zugleich bei einem anderen Gerichte zugelassen ist,
durch die Landesjustizverwaltung seines Wohnsitzes.

II.

Gegen eine Entscheidung des Präsidiums des Oberlandesgerichte, durch welche die
beantragte Zulassung verlag oder die Zulassung zurückgenommen wird, kann der Betheiligte
Beschwerde an die Gesamtheit der an der Errichtung des Oberlandesgerichte betheiligte
Regierungen erheben.

Die Beschwerde findet nicht statt, wenn eine beantragte Zulassung von dem
Präsidium des Oberlandesgerichte nach dem Gutachten des Vorstandes der Anwaltskammer
aus einem der in §. 5 Nr. 4, 5, 6 der Rechtsanwaltsordnung bezeichneten Gründe ver-
sagt worden ist (vgl. §. 16 der Rechtsanwaltsordnung).

III.

Die Beschwerde muß bei dem Präsidenten des Oberlandesgerichte innerhalb der
Frist von einer Woche seit Zustellung des Bescheids schriftlich angebracht werden.

Eine besondere Ausführung der Beschwerde kann noch innerhalb der nächsten zwei
Wochen nachgebracht werden, wenn dieselbe bei Erhebung der Beschwerde vorbehalten
worden ist. Neben der Beschwerdeschrift und deren Ausführung sind sieben Abschriften
derselben einzureichen.

Der Präsident des Oberlandesgerichte hat die Beschwerde- und Ausführungsschrift
nebst den Acten dem Großherzoglich Sächsischen Staatsministerium zu Weimar mittelst gut-
achtlichen Berichtes vorzulegen und gleichzeitig je eine Abschrift des Berichtes, sowie der Be-
schwerdeschrift und deren etwaiger Ausführung an die dem Oberlandesgerichte vorge-
setzten Justizaufsichtsstellen der übrigen bei diesem Gerichtshofe betheiligten Staaten
einzusenden.

Das Großherzoglich Sächsische Staatsministerium wird den Meinungsabtausch und die Beschlußfassung sämmtlicher beteiligter Regierungen über die erhobene Beschwerde vermitteln. Die Entscheidung erfolgt unter entsprechender Anwendung der Bestimmungen in §. 21 des Vertrages über Errichtung des gemeinschaftlichen Oberlandesgerichts vom 19. Februar 1877 und in Art. 4 des Accessionsvertrages vom 23. April 1878 durch Abstimmung.

Die Entscheidung wird von dem Großherzoglich Sächsischen Staatsministerium dem Präsidenten des Oberlandesgerichts zur Wahrnehmung des weiter Erforderlichen mitgetheilt werden.

IV.

Im Falle des §. 16 Abs. 2 bis 4 der Rechtsanwaltsordnung muß das Verlangen, daß über den Grund der Verjasung im ehrengerichtlichen Verfahren entschieden werde, innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Frist bei dem Präsidenten des Oberlandesgerichts angebracht werden.

Dieser hat den rechtzeitig gestellten Antrag dem Vorstande der Anwaltskammer zu überfenden.

Greiz, den 25. Juni 1884.

Fürstlich Reuß-Pl. Landesregierung.

v. Geldern-Grödenborsf

l. B.

G. Vertheb.

24. Regierungs-Verordnung vom 27. Juni 1884,
die Einrichtung der zum Transport auf öffentlichen Wegen bestimmten
Kisten- und Fässerladungen betreffend.

Mit Serenissimi Höchster Genehmigung wird zufolge der mehrfach wahrnehmbar gewordenen Gefährdung des Verkehrs von Fuhrwerken und Fußgängern auf öffentlichen Straßen und Wegen durch die fahrlässige Packung mit leeren Kisten oder Fässern beladener Wagen und zu thunlichster Verhütung der Nachtheile, welche theils durch das Herunterfallen einzelner Kisten oder Fässer auf die Fahrbahn, theils durch das zufolge der schwankenden hohen Kistenladungen leicht eintretende Schenwerden der Pferde entstehen können, hiermit das Nachstehende verordnet:

§. 1.

Wenn behufs des Transports auf öffentlichen Wegen Rollwagen mit leeren Kisten beladen werden sollen, so darf die Ladung keinesfalls mehr als zwei und eine halbe Schicht solcher Kisten ausmachen.

Bei einer solchen Beladung des Wagens ist dieselbe in der Weise zu bewirken, daß auf den Boden des Wagens eine Doppelreihe von Kisten neben einander gestellt, über diese eine zweite Doppelreihe solcher Kisten gelegt und mitten auf die letzte Doppelreihe eine einfache Reihe gelegter Kisten als sogenannte Halbschicht gepackt wird.

Diese sowie jede schwächere Kistenladung ist auf dem Wagen jedenfalls in durch- aus nachhalliger, das Schwanken und Herabfallen der Kisten hindernder Weise, sei es durch eine über die Leiterwähne haltende Schicht gezogene und in eine anhaltende Spannung gebrachte starke eiserne Kette oder auf andre zweckdienliche Art zu befestigen.

§. 2.

Soll ein Leiterwagen oder ein Kastenwagen zum Transport leerer Kisten auf öffentlichen Wegen verwendet werden und beschränkt sich die Ladung nicht auf so wenige Kisten, daß sie zwischen den Leitern oder innerhalb des Kastens in einer Reihe Platz finden, so muß auf das Bodenbret des Wagens eine Reihe von Kisten der Länge nach gestellt, darüber eine zweite Reihe von Kisten der Breite nach gelegt werden, während man bei Leiterwagen noch je eine Kiste außerhalb der Leitern mit fest angezogenen Ketten an den Wagenbauch hängen kann.

Die Befestigung der innerhalb des durch die Leitern oder den Kasten gegebenen Gebietsraumes gepackten Kisten hat gleichfalls entweder durch eine über die obere Kistenreihe gelegte und auf geeignete Weise in eine stramme Spannung versetzte eiserne Kette oder auf sonstige, die Befestigung der Kisten in der ihnen auf dem Wagen gegebenen Ladung sichernde Art zu erfolgen.

§. 3.

Soll behufs des Transportes auf öffentlichen Wegen ein Rollwagen (Schleppwagen) mit leeren Fässern beladen werden, so darf die Ladung keinesfalls aus mehr als zwei Schichten bestehen. Die Fässer der unteren Schicht sind in einer doppelten Reihe auf den Wagenboden zu stellen, dann mit einer Matte zu überdecken und danach ist die obere Schicht der Fässer nur in einer Reihe darüber zu legen. Die am hinteren Theile des Wagens befindliche Leiter ist in die Höhe zu schlagen und in dieser Stellung gut zu befestigen.

Genügt dies nicht, um der oberen Fässerschicht eine sichere Lage zu geben, so ist dieselbe noch auf andere Weise z. B. mit einer darüber zu legenden und in eine andauernde Spannung zu bringenden starken Kette auf dem Wagen zu befestigen.

§. 4.

Die am hinteren Theile des Rollwagens (Schleppwagens) angebrachte Leiter (der Hufe) ist jedenfalls während jeder Fahrt des Wagens auf öffentlichen Wegen in die Höhe zu schlagen und in dieser Stellung sicher zu befestigen. Dies hat aber nicht mittelst eines Holzknüttels, sondern unter Anwendung einer starken Kette zu geschehen, die mit dem einen Ende an dem oberen Luerholze der aufgeschlagenen Leiter fest anzubringen, nach dem Vordertheile des Wagens zu ziehen und dort an der Seite desselben sicher einzuhaken ist.

§. 5.

Diese Vorschriften erfolgen unbeschadet der allgemeinen Bestimmungen, welche über die zulässige Breite und Höhe einer öffentlichen Straßen und Wege passirenden Wagenladung bereits bestehen oder künftig gegeben werden.

§. 6.

Zu widerhandlungen gegen die in §§. 1 bis 4 vorsehendē andgedrückten Vorschriften unterfallen der in §. 366 Ziffer 10 des Reichsstrafgesetzbuches angedrohten Bestrafung.

Greiz, den 27. Juni 1884.

Fürstlich Reuß-Pl. Landesregierung.
v. Geldern-Crispendorf

l. v.

G. Perthes.

Gesetzsammlung

für

das Fürstenthum Neuß Aelterer Linie.

N. 9.

(Ausgegeben am 29. Juli 1884.)

25. Regierungs-Verordnung vom 18. Juli 1884,
die Anwendung des durch das Reichsgesetz vom 1. Juni 1884 abgeän-
derten Reichsgesetzes vom 7. April 1876 über die eingeschriebenen Hülfs-
klassen betreffend.

Nachdem das Reichsgesetz über die eingeschriebenen Hülfsklassen vom 7. April 1876 durch das Reichsgesetz vom 1. Juni 1884 sehr umfassende Aenderungen erfahren hat, wodurch die nunmehr in Betreff der eingeschriebenen Hülfsklassen geltenden reichsgesetzlichen Bestimmungen die aus der Beilage A. dieser Verordnung ersichtlichen sind, wird mit Serenissimi Höchster Genehmigung und auf Grund des neuen §. 33 gedachten Reichsgesetzes über die eingeschriebenen Hülfsklassen (Art. 17 des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1884) betreffs der Anwendung des umgestalteten Gesetzes über die eingeschriebenen Hülfsklassen im Fürstenthume das Nachstehende verordnet:

§. 1.

Die Vorschriften der Regierungs-Verordnung vom 26. Dezember 1876, insoweit sie sich auf die Ausführung des Reichsgesetzes über die eingeschriebenen Hülfsklassen vom 7. April 1876 beziehen, sind aufgehoben.

§. 2.

Die Befugnisse und Obliegenheiten der Aufsichtsbehörden, sowohl in Bezug auf die eingeschriebenen Hülfsklassen als auf die von denselben eingerichteten örtlichen Verwaltungsstellen, kommen künftig, insoweit die Hülfsklassen und örtlichen Verwaltungsstellen ihren Sitz in einer Stadt des Fürstenthums haben, dem betreffenden Gemeindevorstande, insoweit der Sitz der Hülfsklasse oder einer örtlichen Verwaltungsstelle sich nicht in einem städtischen Gemeindebezirke befindet, im Allgemeinen dem Landesausschusse zu (vgl. §§. 19d, 27, 29 Abs. 1. 2. 3, §. 33 Abs. 3 und 5 des Reichsgesetzes).

In den durch Abs. 2 des neuen §. 33 des Reichsgesetzes getroffenen Fällen übt der Landesausschuss die ihm zustehenden Befugnisse durch den Vorsitzenden aus, welcher ermächtigt ist, einzelne Mitglieder des Landesausschusses, sowie Beamte des Fürstlichen Landratsamtes und Rechnungsbureaus zur Hülfsleistung zuzuziehen.

§. 3.

Wenn es sich um den Zwangsbesitz von Verfügungen handelt, wie sie nach dem 4. Absatz des neuen §. 33 des Reichsgesetzes in Betracht kommen, so geht, wenn dieselben nach der Bestimmung in §. 2 Abs. 1 dieser Verordnung vom Landesausschusse gegeben waren, das bezügliche Zwangsverfahren gleichfalls von dieser Behörde aus, welcher des Behufs die erforderliche Vollstreckungsbefugniß auf Grund von §. 7 des Landesgesetzes vom 3. Juli 1879 hiermit beigelagt wird.

Das Verfahren richtet sich solchenfalls im Allgemeinen nach den in §§. 14 ff. des cit. Landesgesetzes gegebenen Vorschriften, jedoch unter Beschränkung des Höchstaafes der anzudrohenden Geldstrafen auf den Betrag von 100 Mark.

§. 4.

Für die der „höheren Verwaltungsbehörde“ nach dem in Rede stehenden Reichsgesetz in seiner neuen Gestalt zugewiesenen Functionen (§. 4, §. 26 Abs. 2, §. 29 Abs. 1 und Ziff. 5, §. 35 Abs. 3, Art. 19 desselben und sonst vgl. Beilage A) ist in Ansehung der städtischen Gemeindebezirke die Aufsichtsbehörde über städtische Verwaltung, bezüglich des platten Landes gleichfalls der Landesausschuss zuständig.

§. 5.

Die Acten und Register, welche aus Anlaß des §. 4 des Reichsgesetzes vom 7. April 1876 und nach §. 3 der Verordnung vom 26. December 1876 bezüglich solcher eingeschriebenen Hilfsklassen, die in städtischen Gemeindebezirken des Fürstenthums ihren Sitz haben, vom Landesausschusse gehalten und verwahrt werden, sind mit dem 1. August 1884 an die Aufsichtsbehörde über städtische Gemeindeverwaltung abzugeben.

§. 6.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. August 1884 in Kraft.

Greif, den 18. Juli 1884.

Fürstlich Reuß-Pl. Landesregierung.
v. Geldern-Criesendorff
l. M.

G. Perttes.

A.

§. 1.

Kassen, welche die gegenseitige Unterstützung ihrer Mitglieder für den Fall der Krankheit bezwecken und auf freier Uebereinkunft beruhen, erhalten die Rechte einer eingeschriebenen Hilfsklasse unter den nachstehend angegebenen Bedingungen.

§. 2.

Die Kasse hat einen Namen anzunehmen, welcher von dem aller anderen, an demselben Orte oder in derselben Gemeinde befindlichen Hilfsklassen verschieden ist und die zusätzliche Bezeichnung: „eingeschriebene Hilfsklasse“ enthält.

§. 3.

Das Statut der Kasse muß Bestimmung treffen:

1. über Namen, Sitz und Zweck der Kasse;
2. über den Beitritt und Austritt der Mitglieder;
3. über die Höhe der Beiträge;
4. über die Voraussetzungen, die Art und den Umfang der Unterstützungen;
5. über die Bildung des Vorstandes, über die Legitimation seiner Mitglieder und den Umfang seiner Befugnisse;
6. über die Zusammenziehung und Verfassung der Generalversammlung und über die Art ihrer Beschlußfassung;
- 6a. über die Bildung und die Befugnisse der örtlichen Verwaltungstellen, falls solche errichtet werden sollen;
7. über die Abänderung des Statuts;
8. über die Verwendung des Kassenvermögens im Falle der Auflösung oder Schließung der Kasse;
9. über die Aufstellung und Prüfung der Jahresrechnung.

Das Statut darf keine Bestimmung enthalten, welche mit dem Zwecke der Kasse nicht in Verbindung steht oder den Vorschriften dieses Gesetzes zuwiderläuft.

§. 4.

Das Statut ist in zwei Exemplaren dem Vorstande der Gemeinde, in deren Bezirk die Kasse ihren Sitz nimmt, von den mit der Geschäftsleitung vorläufig betrauten Personen oder von dem Vorstande der Kasse in Person einzureichen. Der Gemeindevorstand hat das Statut der höheren Verwaltungsbehörde ungesäumt zu übersenden; diese entscheidet über die Zulassung der Kasse. Der Bescheid ist innerhalb sechs Wochen zu ertheilen.

Die Zulassung darf nur verweigert werden, wenn das Statut den Anforderungen dieses Gesetzes nicht genügt. Wird die Zulassung verweigert, so sind die Gründe mitzutheilen. Gegen die Verweigerung steht der Rekurs zu; wegen des Verfahrens und der Behörden gelten die Vorschriften der §§. 20 und 21 der Gewerbeordnung. In Fälligkeitssachen finden statt derselben die dort geltenden Bestimmungen über das Verfahren in streitigen Verwaltungssachen entsprechende Anwendung. Wird die Zulassung ausgesprochen, so ist eine Ausfertigung des Statuts, versehen mit dem Vermerke der erfolgten Zulassung, zurückzugeben. Abänderungen des Statuts unterliegen den gleichen Vorschriften. Ueber die Zulassung einer Abänderung, durch welche der Sitz der Kasse verlegt werden soll, hat die Behörde des alten Sitzes zu entscheiden.

Die Zulassung einer Kasse, welche örtliche Verwaltungstellen einrichtet, ist bei derjenigen Verwaltungsbehörde zu erwirken, in deren Bezirk die Hauptkasse ihren Sitz nimmt.

Auf den Antrag der Kasse hat die höhere Verwaltungsbehörde bei der Zulassung zugleich zu bescheinigen, daß das Statut den Vorschriften des §. 75 des Gesetzes, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, vom 15. Juni 1883 genügt. Wird die Bescheinigung verweigert, so sind die Gründe mitzutheilen. Wegen die Verweigerung steht der Rekurs gemäß Absatz 2 zu.

Die höhere Verwaltungsbehörde hat die Namen der zugelassenen Hülfsklassen in ein Register einzutragen.

§. 5.

Die Kasse kann unter ihrem Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, Eigentum und andere dingliche Rechte an Grundstücken erwerben, vor Gericht klagen und verklagt werden.

Für alle Verbindlichkeiten der Kasse haften den Kassengläubigern nur das Vermögen der Kasse.

Der ordentliche Gerichtsstand der Kasse ist bei dem Gerichte, in dessen Bezirk sie ihren Sitz hat.

§. 6.

Zum Beitritt der Mitglieder ist eine schriftliche Erklärung oder die Unterzeichnung des Statuts erforderlich. Handzeichen Schreibunkundiger bedürfen der Beglaubigung durch ein Mitglied des Vorstandes oder einer örtlichen Verwaltungsstelle; vergleiche §§. 19a. ff.

Der Beitritt darf von der Beteiligung an anderen Gesellschaften oder Vereinen nur dann abhängig gemacht werden, wenn eine solche Beteiligung für sämtliche Mitglieder bei Errichtung der Kasse durch das Statut vorgesehen ist. Im Uebrigen darf den Mitgliedern die Verpflichtung zu Handlungen oder Unterlassungen, welche mit dem Kassenzweck in keiner Verbindung stehen, nicht auferlegt werden.

§. 7.

Das Recht auf Unterstützung aus der Kasse beginnt für sämtliche Mitglieder spätestens mit dem Ablauf der dreizehnten auf den Beitritt folgenden Woche.

Hat ein Mitglied bereits das Recht auf Unterstützung erworben, so verbleibt ihm dasselbe auch nach dem Austritte oder Ausschlusse für die nach Absatz 1 festgesetzte Frist. Ist der Ausschluss wegen Zahlungszäumniß erfolgt, so läuft diese Frist von dem Tage, bis zu welchem die Beiträge bezahlt sind.

Für die erste Woche nach dem Beginn der Krankheit kann die Gewährung einer Unterstützung ausgeschlossen werden.

Der völlige oder theilweise Ausschluss der Unterstützung ist nur in Fällen solcher Krankheiten zulässig, welche sich die Mitglieder vorsätzlich oder durch schuldhafte Beteiligung an Schlägereien oder Raufhändeln, durch Trunksüchtigkeit oder geschlechtliche Ausschweifungen zugezogen haben. Soweit die Unterstützung in Gewährung freier ärztlicher Behandlung oder Arznei besteht, kann sie auch in diesen Fällen nicht ausgeschlossen werden.

§. 8.

Die Mitglieder sind der Kasse gegenüber lediglich zu den auf Grund dieses Gesetzes und des Statuts festgesetzten Beiträgen verpflichtet.

Nach Maßgabe des Geschlechts, des Gesundheitszustandes, des Lebensalters, der Beschäftigung oder des Beschäftigungsortes der Mitglieder darf die Höhe der Beiträge verschieden bemessen werden.

Die Einrichtung von Mitgliederklassen mit verschiedenen Beitrags- und Unterstützungsätzen ist zulässig.

Im Uebrigen müssen die Beiträge und Unterstützungen für alle Mitglieder nach gleichen Grundätzen abgemessen sein.

§. 9. fällt aus.

§. 10.

Der Anspruch auf Unterstützung kann mit rechtlicher Wirkung weder verpfändet, noch übertragen, noch gepfändet und darf nur auf geschuldete Beiträge aufgerechnet werden.

§. 11 fällt aus.

§. 12.

Als Krankenunterstützung können den Mitgliedern Krankengeld, ärztliche Behandlung, Arznei und andere Heilmittel, Verpflegung in einem Krankenhaus, sowie die geeigneten Mittel zur Erleichterung der ihnen nach der Genesung verbliebenen körperlichen Mängel gewährt werden.

Auch kann die Krankenunterstützung an Wöchnerinnen gewährt und die Gewährung ärztlicher Behandlung auf die Familienangehörigen der Mitglieder ausgedehnt werden.

Den Hinterbliebenen verstorbenen Mitglieder kann ferner eine Beihilfe gewährt werden, welche das Lebensjahr der wöchentlichen Unterstützung, auf welche das verstorbene Mitglied Anspruch hatte, nicht überschreitet.

§. 13.

Zu anderen Zwecken, als den im §. 12 bezeichneten Unterstützungen und der Dedung der Verwaltungskosten, dürfen weder Beiträge von den Mitgliedern erhoben werden, noch Verwendungen aus dem Vermögen der Kasse erfolgen.

§. 14 fällt aus.

§. 15.

Der Ausschluss von Mitgliedern aus der Kasse kann nur unter den durch das Statut bestimmten Formen und aus den darin bezeichneten Gründen erfolgen. Er ist nur zulässig bei dem Wegfall einer die Aufnahme bedingenden Voraussetzung, für den Fall einer Zahlungssäumnis oder einer solchen strafbaren Handlung, welche eine Verletzung der Bestimmungen des Statuts in sich schließt. Wegen Ueberschreitung der Altersgrenze, über welche hinaus nach Bestimmung des Statuts Mitglieder nicht ausgenommen werden, und wegen Veränderung des Gesundheitszustandes, von welchem nach Bestimmung des Statuts die Aufnahme abhängig ist, darf der Ausschluss nicht erfolgen. Wegen des Austrittes oder Ausschlusses aus einer Gesellschaft oder einem Vereine können Mitglieder nicht ausgeschlossen werden, wenn sie der Kasse bereits zwei Jahre angehört haben. Erfolgt ihre Ausschließung vor Ablauf dieser Zeit, so haben sie Anspruch auf Erstattung des von ihnen bezahlten Eintrittsgeldes.

§. 16.

Die Kasse muß einen von der Generalversammlung gewählten Vorstand haben, durch welchen sie gerichtlich und außergerichtlich vertreten wird.

Die Mitglieder des Vorstandes, welche die Kasse gerichtlich und außergerichtlich vertreten, haben in der Generalversammlung nur eine beratende Stimme.

§. 17.

Die Zusammensetzung des Vorstandes, sowie jede in der Zusammensetzung des Vorstandes eingetretene Aenderung ist dem Vorstande der Gemeinde, in deren Bezirk die Kasse ihren Sitz hat, anzumelden. Die Anmeldung hat durch die Vorstandsmitglieder in Person oder durch eine beglaubigte schriftliche Erklärung zu erfolgen. Ist die Anmeldung nicht geschehen, so kann eine in der Zusammensetzung eingetretene Aenderung dritten Personen nur dann entgegengesetzt werden, wenn bewiesen wird, daß sie letzteren bekannt war.

Zur Legitimation des Vorstandes bei allen Geschäften, auch den das Hypotheken- und Grundschuldwesen betreffenden, genügt das Zeugniß des Vorstandes der Gemeinde, daß die darin bezeichneten Personen zur Zeit als Mitglieder des Vorstandes angemeldet sind.

§. 18.

Die Befugniß des Vorstandes, die Kasse nach Außen zu vertreten, wird durch die im Statut enthaltene Vollmacht bestimmt.

Durch die innerhalb der Grenzen dieser Vollmacht im Namen der Kasse vom Vorstande abgeschlossenen Geschäfte wird die Kasse verpflichtet und berechtigt.

§. 19.

Dem Vorstande kann zur Ueberwachung der Geschäftsführung ein Ausschuß zur Seite gesetzt werden, welcher durch die Generalversammlung zu wählen ist.

§. 19a.

Die Kasse kann für bestimmte Bezirke örtliche Verwaltungsstellen errichten und denselben folgende Befugnisse erteilen:

1. Beitrittserklärungen und Austrittserklärungen entgegen zu nehmen, sowie Handzeichen Schreibunkundiger in Gemäßheit des §. 6 Absatz 1 zu beglaubigen;
2. die Kassenbeiträge zu erheben, über Stundungsgesuche zu entscheiden, die Unterstellungen anzuzahlen, sowie die eingehenden Gelder, vorbehaltlich anderweiter Verfügung des Vorstandes über dieselben, bis zum Belaufe einer durchschnittlichen halben Jahresangabe zum Zweck des Betriebes zu verwahren und anzulegen;
3. Einrichtungen zur Wahrnehmung der Krankenkontrolle zu treffen.

§. 19b.

Der Versammlung der Kassennmitglieder, für welche die örtliche Verwaltungsstelle errichtet ist, kann die Befugniß beigelegt werden:

1. die Mitglieder der örtlichen Verwaltung und den Kassensarzt für den Bezirk derselben zu wählen. Die Wahlen bedürfen der Bestätigung des Vorstandes (§. 16). Der Letztere ist befugt, die Gewählten, welche bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten den gesetzlichen oder statutarischen Anforderungen nicht genügen, zu beseitigen und durch andere zu ersetzen;

2. Kassenrevisoren für die Kasse der örtlichen Verwaltungsstelle und Krankenbesucher für den Bezirk derselben zu wählen;
3. einen oder mehrere Abgeordnete zur Generalversammlung zu wählen, sofern diese statutenmäßig aus Abgeordneten besteht;
4. Anträge und Beschwerden in Angelegenheiten der Kasse an die Generalversammlung zu richten.

§. 19c.

Weitere, als die in den §§. 19a, 19b bezeichneten Befugnisse dürfen den örtlichen Verwaltungsstellen und der Versammlung der Mitglieder ihres Bezirks nicht beigelagt werden.

§. 19d.

Die Kasse hat der Aufsichtsbehörde, in deren Bezirk sie ihren Sitz hat, von der Errichtung jeder örtlichen Verwaltungsstelle binnen zwei Wochen, unter Angabe des Sitzes und Bezirks derselben und unter Bezeichnung der Personen, welche zur Zeit die örtliche Verwaltung führen, Anzeige zu erstatten.

Die Aufsichtsbehörde hat die Anzeige, sofern die örtliche Verwaltungsstelle ihren Sitz in dem Bezirke einer anderen Aufsichtsbehörde hat, dieser mitzutheilen.

Von jeder Aenderung des Bezirks der örtlichen Verwaltungsstelle und der Zusammenziehung ihrer Verwaltung hat diese der Aufsichtsbehörde ihres Sitzes Anzeige zu erstatten.

§. 20.

Soweit die Angelegenheiten der Kasse nicht durch den Vorstand oder Ausschuss wahrgenommen werden, steht die Beschlußnahme darüber der Generalversammlung zu.

Die Generalversammlung kann dritten Personen ihre Befugnisse nicht übertragen. Abänderungen des Statuts bedürfen ihrer Zustimmung.

§. 21.

In der Generalversammlung hat jedes anwesende Mitglied, welches großjährig und im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte ist, eine Stimme. Mitglieder, welche mit den Beiträgen im Rückstande sind, können von der Theilnahme an der Abstimmung ausgeschlossen werden.

Die Generalversammlung kann auch aus Abgeordneten gebildet werden, welche aus der Mitte der stimmsfähigen Mitglieder zu wählen sind; die Zahl der zu wählenden Abgeordneten muß jedoch mindestens zwanzig betragen und doppelt so groß sein, als die Zahl der Vorstandmitglieder.

Soll die Wahl der Abgeordneten von den Mitgliedern nach Abtheilungen vorgenommen werden, so muß die Bildung der Wahlabtheilungen und die Vertheilung der Abgeordneten auf dieselben durch das Statut erfolgen.

§. 22.

Generalversammlungen können nur innerhalb des Deutschen Reichs an einem Orte abgehalten werden, an welchem die Kasse eine örtliche Verwaltungsstelle besitzt. Bei der Verzung ist der Gegenstand der Verathung anzugeben.

Wird von dem Ausschuss oder von dem zehnten Theile der stimmsfähigen Mitglieder die Berufung der Generalversammlung beantragt, so muß der Vorstand die letztere berufen.

§. 23 fällt aus.

§. 24.

Die Einnahmen und Ausgaben der Kasse sind von allen den Zwecken der Kasse fremden Vereinnahmungen und Verausgabungen getrennt festzustellen und zu verrechnen; ebenso sind Beslände gesondert zu verwahren.

Verfügbare Gelder dürfen, außer in öffentlichen Sparkassen, nur ebenso wie die Gelder Bevormundeter angelegt werden.

§. 25.

Die Kasse hat einen Reservefond im Mindestbetrage der durchschnittlichen Jahresausgabe der letzten fünf Rechnungsjahre anzusammeln und erforderlichenfalls bis zu dieser Höhe zu ergänzen.

So lange der Reservefond diesen Betrag nicht erreicht, ist demselben mindestens ein Zehntel des Jahresbetrages der Kassenbeiträge zuzuführen.

§. 26.

Ergiebt sich aus den Jahresabschlüssen der Kasse, daß die Einnahmen derselben zur Deckung ihrer Ausgaben einschließlich der Rücklagen zur Ansammlung und Ergänzung des Reservefonds nicht ausreichen, so ist entweder eine Erhöhung der Beiträge oder eine Minderung der Kassenleistungen herbeizuführen.

Untertäuft die Kasse, eine dem Bedürfnis entsprechende Abänderung herbeizuführen, so hat ihr die höhere Verwaltungsbehörde auf Grund eines sachverständigen Gutachtens zu eröffnen, in welcher Art und in welchem Maße dieselbe für erforderlich zu erachten und binnen welcher Frist dieselbe herbeizuführen ist. Die Frist muß auf mindestens sechs Wochen bestimmt werden.

§. 27.

Die Kasse ist verpflichtet, in den vorgeschriebenen Fristen und nach den vorgeschriebenen Formularen Uebersichten über die Mitglieder, über die Krankheits- und Sterbefälle, über die vereinnahmten Beiträge und die geleisteten Unterstützungen, sowie einen Rechnungsabschluss der Aufsichtsbehörde einzusenden.

Sie hat das Ausscheiden der Mitglieder auf Erfordern den Aufsichtsbehörden, in deren Bezirk dieselben sich aufhalten, anzuzeigen. Für Mitglieder, welche sich im Bezirke einer örtlichen Verwaltungsstelle aufhalten, liegt diese Verpflichtung der letzteren ob.

§. 28.

Die Kasse kann durch Beschluß der Generalversammlung unter Zustimmung von mindestens vier Fünftheilen sämmtlicher vertretenen Stimmen aufgelöst werden.

§. 29.

Die Schließung einer Kasse kann durch die höhere Verwaltungsbehörde erfolgen: 1. wenn mehr als ein Viertel der Mitglieder mit der Einzahlung der Beiträge im Rückstande ist und trotz ergangener Aufforderung der Aufsichtsbehörde

- weder die Beitreibung der fälligen Beiträge, noch der Ausschuß der sämigen Mitglieder erfolgt;
2. wenn die Kasse trotz ergangener Aufforderung der Aufsichtsbehörde vier Wochen mit Zahlung fälliger, nicht streitiger Unterstützungen im Rückstande ist;
 3. wenn die Generalversammlung einen mit den Vorschriften dieses Gesetzes oder des Kassensatzungs im Widerspruch stehenden Beschluß gefaßt hat und der Auflage der Aufsichtsbehörde, denselben zurückzunehmen, innerhalb der gefetzten, auf mindestens sechs Wochen zu bemessenden Frist nicht nachgekommen ist;
 4. wenn dem §. 6 dieses Gesetzes zuwider Mitglieder zu Handlungen oder Unterlassungen verpflichtet, oder wenn der Vorschrift des §. 13 entgegen Beiträge von den Mitgliedern erhoben oder Verwendungen aus dem Vermögen der Kasse bewirkt werden;
 5. wenn im Falle des §. 26 Absatz 2 innerhalb der bestimmten Frist die Erhöhung der Beiträge oder die Minderung der Unterstützungssätze in dem festgesetzten Maße nicht erfolgt;
 - 5a. wenn sich ergibt, daß nach §§. 3, 4 die Zulassung der Kasse hätte verjagt werden müssen, und die erforderliche Abänderung des Statuts innerhalb einer von der höheren Verwaltungsbehörde zu bestimmenden, mindestens sechswöchentlichen Frist nicht bewirkt worden ist;
 6. wenn Mitglieder aus einem nach diesem Gesetze unzulässigen Grunde aus der Kasse ausgeschlossen werden.

Wegen die Maßregeln der Verwaltungsbehörde ist der Rekurs zulässig; wegen des Verfahrens und der Behörden gelten die Vorschriften der §§. 20 und 21 der Gewerbeordnung. In Kasch-Lothringen finden statt derselben die dort geltenden Bestimmungen über das Verfahren in streitigen Verwaltungssachen entsprechende Anwendung.

Die Eröffnung des Konkursverfahrens über eine Kasse hat die Schließung kraft Gesetzes zur Folge.

§. 30.

Bei der Auflösung einer Kasse wird die Abwicklung der Geschäfte, sofern die Generalversammlung darüber nicht anderweitig beschließt, durch den Vorstand vollzogen. Gemüß dieser seiner Verpflichtung nicht, oder wird die Kasse geschlossen, so hat die Aufsichtsbehörde die Abwicklung der Geschäfte geeigneten Personen zu übertragen und deren Namen bekannt zu machen.

§. 31.

Von dem Zeitpunkt der Auflösung oder Schließung einer Kasse ab bleiben die Mitglieder noch für diejenigen Zahlungen verhaftet, zu welchen sie das Statut für den Fall ihres Austrittes aus der Kasse verpflichtete.

Das Vermögen der Kasse ist nach der Auflösung oder Schließung zunächst zur Bedeckung der vor dem Zeitpunkte der Auflösung oder Schließung bereits eingetretenen Unterstützungsverpflichtungen zu verwenden.

§. 32.

Bis zum Ablaufe eines Jahres nach Auflösung oder Schließung einer Kasse kann einer für die gleichen Zwecke und für denselben Mitgliederkreis oder für einen Theil desselben neu errichteten Kasse die Zulassung verweigert werden.

§. 33.

Die Kassen und ihre örtlichen Verwaltungsstellen unterliegen in Bezug auf die Befolgung dieses Gesetzes der Aufsichtigung durch die von den Landesregierungen zu bestimmenden Behörden, mit der Maßgabe, daß mit den von den höheren Verwaltungsbehörden wahrzunehmenden Geschäften diejenigen höheren Verwaltungsbehörden zu vertrauen sind, welche nach Landesrecht die Aufsicht oder Oberaufsicht in Gemeindeangelegenheiten wahrzunehmen haben.

Die Kassen sind verpflichtet, der Aufsichtsbehörde auf Verlangen jederzeit ihre Bücher, Verhandlungen und Rechnungen im Geschäftskontale der Kasse zur Einsicht vorzulegen und die Revision ihrer Kassenbestände zu gestatten.

Die Aufsichtsbehörde beruft die Generalversammlung, falls der Vorstand der durch §. 22 begründeten Verpflichtung nicht genügt.

Sie kann die Mitglieder des Vorstandes und der örtlichen Verwaltungsstellen, sowie die im Falle der Auflösung oder Schließung einer Kasse mit der Abwicklung der Geschäfte betrauten Personen zur Erfüllung der durch dieses Gesetz begründeten Pflichten durch Androhung, Festsetzung und Vollstreckung von Geldstrafen bis zu einhundert Mark, sowie durch die sonstigen nach den Landesgesetzen ihr zustehenden Zwangsmittel anhalten.

Wegen die Androhung und Festsetzung von Geldstrafen beziehungsweise Anwendung von Zwangsmitteln seitens der Aufsichtsbehörden steht den Kassenvorständen der Rekurs zu; wegen des Verfahrens und der Behörden gelten die Vorschriften der §§. 20 und 21 der Reichs-Gewerbeordnung.

§. 34.

Mitglieder des Vorstandes, des Ausschusses oder einer örtlichen Verwaltungsstelle, welche den Bestimmungen dieses Gesetzes zuwiderhandeln, werden mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark bestraft. Haben sie absichtlich zum Nachtheil der Kasse gehandelt, so unterliegen sie der Strafbestimmung des §. 266 des Strafgesetzbuchs.

§. 35.

Eine Vereinigung mehrerer Kassen zu einem Verbande behufs gegenseitiger Unterstützung kann unter Zustimmung der Generalversammlungen der einzelnen Kassen und auf Grund eines schriftlichen Statuts erfolgen.

Der Verband ist durch einen aus der Wahl der Vorstände oder Ausschüsse der beteiligten Kassen hervorgegangenen Vorstand zu verwalten. Seine Pflichten und Befugnisse bestimmt das Statut. Sein Sitz darf nur an einem Orte sein, wo eine der beteiligten Kassen ihren Sitz hat.

Der Verband unterliegt nach Maßgabe des §. 33 der Aufsicht der höheren Verwaltungsbehörde desjenigen Bezirks, in welchem der Vorstand seinen Sitz hat.

Auf die Mitglieder des Vorstandes und die sonstigen Organe des Verbandes finden die Bestimmungen des §. 34 Anwendung.

§. 35a.

Die Eintragungen in das Hülfskassenregister und die gemäß §. 17 zu ertheilenden Zeugnisse sind gebühren- und stempelfrei.

§. 36.

Die Verfassung und die Rechte der auf Grund landesrechtlicher Vorschriften errichteten Hülfskassen werden durch dieses Gesetz nicht berührt; die Kassen können jedoch durch die Landesregierungen zur Einwendung der im §. 27 bezeichneten Uebersichten verpflichtet werden.

In Ansehung der Kassen der Knappschaftsvereine verbleibt es bei den dafür maßgebenden besonderen Bestimmungen.

26. Regierungs-Berordnung vom 19. Juli 1884,
einen Nachtrag zu den zur Ausführung des Reichsgesetzes über die Krankenversicherung der Arbeiter vom 15. Juni 1883 gegebenen Bestimmungen betreffend.

Nachdem es als zweckmäßig erkannt werden ist, zu Ergänzung der in der Regierungs-Berordnung vom 11. Juni 1884 erlassenen, auf die Ausführung des Reichsgesetzes über die Krankenversicherung der Arbeiter vom 15. Juni 1883 bezüglichen Bestimmungen noch einige weitere Vorschriften zu geben, wird mit Höchster Genehmigung Serenissimi verordnet was folgt:

I.

Der §. 4 der Regierungs-Berordnung vom 11. Juni 1884 erhält folgenden Zusatz:

„Außer den Funktionen, welche der nächsten Gemeinde-Aufsichtsbehörde hienach zufallen (vgl. §§. 8, 9 und 10 des Reichsgesetzes), übt sie auch diejenigen Zuständigkeiten aus, welche in den §§. 2, 52 und 54 der höheren Verwaltungsbehörde zugewiesen sind.“

II.

Zwischen den ersten und zweiten Absatz des §. 5 der angezogenen Regierungs-Berordnung wird der folgende Absatz eingeschaltet:

Dieselben Gemeinde-Aufsichtsbehörden sind zuständig, wenn es sich um die Genehmigung einer Abänderung solcher Statuten handelt (§§. 24, 64 und 72 des Reichsgesetzes), sowie dann, wenn die Genehmigung der Statuten eines Ortskranken-Kassen-Verbandes, deren Abänderung oder die Auflösung des Verbandes in Frage steht (§. 46 des Reichsgesetzes), sowie in allen sonstigen Fällen, in welchen nach dem Reichsgesetze eine Thätigkeit der höheren Verwaltungsbehörde in Betracht, mit den derselben nach dem Reichsgesetze im einzelnen Falle zukommenden Befugnissen und Obliegenheiten (vgl. §§. 9, 16, 20 Abs. 2, 30, 33 Abs. 3, 60, 61, 62, 69, 70, 86 u. f. w.).

III.

Der §. 6 der Regierungs-Verordnung vom 11. Juni 1884 erhält am Schlusse folgenden Zusatz:

Die kollegiale Zusammenlegung der Aufsichtsbehörde für städtische Gemeindeverwaltung greift auch dann Platz, wenn es sich um Genehmigung von Statuten nach Maßgabe des letzten Absatzes von §. 2 des Reichsgesetzes oder der in §§. 52 und 54 desselben enthaltenen bezüglichen Bestimmungen handelt.

Weiz, den 19. Juli 1884.

Königlich Preuss.-Bl. Landesregierung.
Haber.

G. Perthes.

Gesetzsammlung

für

das Fürstenthum Reuß Nelterer Linie.

N. 10.

(Ausgegeben am 16. August 1884.)

27. Neglerungs-Bekanntmachung vom 18. Juli 1884,
die Nachsendung von Briefen mit Postzustellungsurkunden und die Behandlung der nach §. 167 der Civilprozessordnung zum Zwecke der Zustellung niedergelegten Schriftstücke betreffend.

Mit Bezug auf die durch die Post erfolgenden Zustellungen von Schriftstücken mit Zustellungsurkunde (§§. 176—179 der Reichscivilprozessordnung) ist schon in den §§. 2 und 10 der Anweisung vom 24. August 1879 über die postamtliche Behandlung von Schreiben mit Zustellungsurkunden (Amtsblatt der Reichs-Post- und Telegraphen-Verwaltung Nr. 53 Anlage) den Postboten aufgegeben worden, bei allen Zustellungen mit Zustellungsurkunden und zwar auch bei solchen, welche auf das Ersuchen nichtgerichtlicher Behörden oder von Privatpersonen erfolgen, das Schriftstück, wenn es dem Empfänger (Adressaten) in sonst zulässiger Weise nicht übergeben werden kann, und wenn zugleich eine Postanstalt an dem Zustellungsorte sich nicht befindet, bei dem Gemeindebeordeter niederzuliegen.

Weiter sind von dem Herrn Staatssekretär des Reichspostamtes (Generalpostmeister) durch Verfügungen vom 27. Dezember 1879 und 19. April 1880 die in den Anlagen A und B abgedruckten Bestimmungen über die Nachsendung und Niederlegung von Briefen mit Postzustellungsurkunden beziehentlich über die Niederlegung von Schriftstücken im Zustellungsverfahren erlassen worden.

Diese Bestimmungen beziehen sich einmal darauf, daß die Zustellung durch den Postboten gleich allen anderen Zustellungen an jedem Orte erfolgen könne, wo die Person, welcher zugestellt werden soll, angetroffen wird (§. 178 vgl. mit §. 165 der Reichscivilprozessordnung), theils auf die Vorschriften in §. 167 desselben Reichsgesetzes (§. 178 vgl. mit §. 167 desselben).

Nach §. 167 der gedachten Civilprozessordnung kann bekanntlich in dem Falle, wenn eine Person, welcher zugestellt werden soll, in ihrer Wohnung nicht angetroffen wird, und wenn die Zustellung in der Wohnung an einen zu der Familie gehörigen erwachsenen Hausgenossen oder an eine in der Familie dienende erwachsene Person oder eventuell an den in demselben Hause wohnenden, zur Annahme des Schriftstücks bereiten

Hauswirth oder Vermietler nicht ausführbar ist, die Zustellung dadurch bewirkt werden, daß das zu übergebende Schriftstück auf der Gerichtsschreiberei des Amtsgerichts, in dessen Bezirke der Ort der Zustellung gelegen ist, oder an diesem Orte bei der Postanstalt oder dem Gemeindevorsteher oder dem Polizeivorsteher niedergelegt und die Niederlegung sowohl durch eine an der Thür der Wohnung zu besetzende schriftliche Anzeige als auch, soweit thunlich, durch mündliche Mittheilung an zwei in der Nachbarschaft wohnende Personen bekannt gemacht wird.

Diese für alle Angelegenheiten der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit geltende Vorschrift findet nach §§. 6 und 7 des Landesgesetzes vom 3. Mai 1879, betreffend die Ausführung der Civilprozeßordnung und des dazu bestehenden Einführungsgesetzes (W.-S. 1879 S. 94) auch auf Zustellungen in gerichtlichen Angelegenheiten, welche zu der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit nicht gehören, sofern sie beurtheilt werden sollen, und auf Zustellungen, welche in nicht gerichtlichen Angelegenheiten durch einen Gerichtsvollzieher erfolgen, entsprechende Anwendung.

Im Anschlusse an alle diese Bestimmungen, welche, was die in den Anlagen A und B enthaltenen betrifft, hiermit noch besonders zur Kenntniß der betheiligten Behörden und Beamten des Fürstenthums gebracht werden, will man, nachdem sich gleiche Anordnungen in anderen deutschen Bundesstaaten als zweckmäßig erwiesen haben, hiermit die im Nachstehenden ausgedrückten Anweisungen beziehentlich Erläuterungen gegeben und zur allgemeinen Kenntniß gebracht haben:

1. Daß auf dem in der Verfügung des Herrn General-Postmeisters vom 27. Dezember 1879 (Anlage A) unter I bezeichneten Wege die Nachsendung eines zum Zwecke der Zustellung der Post zu übergebenden Briefs zu verlangen sei, ist bei den von Amtswegen erfolgenden Zustellungen durch die Behörde oder den Beamten, welche die Zustellung angeordnet haben, bei anderen Zustellungen durch die betreibende Partei zu bestimmen.
2. Der Gerichtsschreiber hat eintretenden Falls das zuzustellende Schriftstück oder, wenn er die Post unmittelbar um Bewirkung der Zustellung ersucht, den derselben zu übergebenden Brief der getroffenen Bestimmung gemäß mit dem erforderlichen Vermerk zu versehen.
3. Der Gerichtsvollzieher hat in der Aufschrift des der Post zu übergebenden Briefs das Verlangen der Nachsendung nur auf Grund des erwähnten Vermerks des Gerichtsschreibers oder auf Anweisung der Partei, in deren Auftrag die Zustellung erfolgen soll, zu vermerken.
4. Die Gerichtsschreibereien der Amtsgerichte haben die auf Grund der Vorschrift des §. 167 der Civilprozeßordnung bei ihnen niedergelegten Schriftstücke sechs Monate vom Tage der Niederlegung ab aufzubewahren, nach Ablauf dieser Frist aber, falls sie nicht inzwischen von den Empfängern abgeholt sind, an den Gerichtsvollzieher, welcher niedergelegt hat, oder an die Postanstalt, deren Briefträger niedergelegt hat, zurückzugeben.
5. Die Gemeindevorstände der Städte, auf Landorten der Gemeindevorsteher oder dessen Stellvertreter, in selbstständigen Gutsbezirken der Vorsteher oder dessen Vertretung, in den ausbezirkten fürstlichen Domänenbesitzungen der betreffenden

Polizei-Vorstand oder dessen Vertreter haben Schriftstücke, die zum Zwecke der Zustellung von einem Gerichtsvollzieher oder einem Postboten bei ihnen niedergelegt werden, anzunehmen und gleichfalls sechs Monate vom Tage der Niederlegung ab aufzubewahren, nach Ablauf dieser Frist aber, falls sie nicht inzwischen von dem Empfänger abgeholt sind, gelegentlich zurückzugeben, und zwar

- a. wenn ein Gerichtsvollzieher die Niederlegung bewirkt hat, an die Gerichtsschreiberei des örtlich zuständigen Amtsgerichts oder an einen im Orte dienstlich anwesenden Diener dieses Amtsgerichts oder bei demselben angestellten Gerichtsvollzieher,
 - b. wenn die Niederlegung durch einen Postboten erfolgt ist, an die Postanstalt des Ortes oder an einen Postboten bei dessen dienstlicher Anwesenheit im Orte.
6. Die Gerichtsvollzieher haben auf Verlangen der Gemeindevorstände, Gemeindevorsteher, Guts- und Polizeivorsteher (vgl. Ziffer 5), sowie der Postanstalten die bei denselben durch einen Gerichtsvollzieher niedergelegten Schriftstücke, welche nicht mehr aufbewahrt werden sollen, in Empfang zu nehmen und, soweit die Schriftstücke nicht von ihnen selbst niedergelegt sind, dieselben an den Gerichtsvollzieher, welcher sie niedergelegt hat, oder an die Gerichtsschreiberei des örtlichen zuständigen Amtsgerichts abzuliefern. Diener des Amtsgerichts haben derartige, von Gemeindevorständen ihnen übergebene Schriftstücke stets an die Gerichtsschreiberei des Amtsgerichts abzugeben.

Die Gerichtsschreiberei übergibt die ihr abgelieferten Schriftstücke dem Gerichtsvollzieher, welcher niedergelegt hat.

7. Die Gerichtsvollzieher haben die an sie zurückgelangenden Schriftstücke zu öffnen und diejenigen Theile derselben, welche nicht blos ihrem Inhalte nach dem Empfänger mitgetheilt werden sollten, sondern als Urkunden einen selbstständigen Werth haben, z. B. Schulverschreibungen, Wechsel ac. ihren Auftraggebern zurückzugeben.

Die nicht zurückzugebenden Theile der Schriftstücke unterliegen der sofortigen Kassation, wenn sie nicht, was zulässig ist, von den Gerichtsvollziehern, die sie zurückempfingen, an ihre Auftraggeber gleichfalls zurückgegeben werden. Der Verkauf sowie jede anderweite Verwendung der fraglichen Theile jener Schriftstücke ist untersagt.

8. Die im Vorstehenden gedachten Verrichtungen eines Gerichtsvollziehers, welcher nicht mehr bei demselben Amtsgerichte im Amte ist, sind von der Gerichtsschreiberei des Amtsgerichts wahrzunehmen.
9. Die Gerichtsvollzieher haben die zum Zwecke der Zustellung nach §. 167 der Civilprozessordnung niederzuliegenden Schriftstücke in Briefform zusammenzuliegen und außen mit der Adresse des bestimmten Empfängers, sowie mit ihrem eigenen Namen zu bezeichnen.

Die in den §§. 30 und 31 der Geschäftsanweisung für die Gerichtsvollzieher des Fürstenthums enthaltenen Vorschriften werden durch die vorerwähnten Anweisungen nur ergänzt, nicht aufgehoben.

Greiz, den 18. Juli 1884.

Fürstlich Reuß-Pl. Landesregierung.
v. Geldern-Grispendorf
i. U.

G. Verthes.

Umlage A.

Verfügung des General-Postmeisters:

No. 196. Bestimmungen über die Nachsendung und Niederlegung von Briefen mit Post-Zustellungsurkunden.

Berlin, 27. Dezember 1879.

I. Briefe mit Post-Zustellungsurkunden, welche von Gerichten, Gerichtsvollziehern oder Gerichtsschreibern zur Post eingeliefert werden, sollen, falls der Empfänger den Bestimmungsort verlassen hat und die Zustellung an diesem Orte nicht erfolgen kann, im Allgemeinen nur nachgesendet werden, wenn der neue Aufenthaltsort des Empfängers mit dem ersten Bestimmungsorte der Sendung in demselben Amtsgerichtsbezirke gelegen ist.

Sofort jedoch in der Aufschrift des Briefes vermerkt ist:

„Nachzusenden innerhalb des Landgerichtsbezirks“

oder

„Nachzusenden innerhalb des Deutschen Reichs“,

so ist dem hierdurch ausgesprochenen Verlangen nachzukommen.

Briefe mit Post-Zustellungsurkunden, welche von nicht gerichtlichen Behörden oder von Privatpersonen eingeliefert werden, sind eintretenden Falls innerhalb des Deutschen Reichs nachzusenden, wenn nicht die Aufschrift des Briefes eine beschränkende Bestimmung enthält.

Insofern nach Vorstehendem die Nachsendung von Briefen mit Post-Zustellungsurkunden nicht ausführbar ist, sind die Briefe als unbesellbar zu behandeln.

In allen Fällen sind die auf die Nachsendung der Briefe bezüglichen postmäßigen Bemerkte nicht nur in der Aufschrift der Briefe, sondern auch gleichzeitend im Kopfe der Zustellungsurkunde niederzuschreiben.

II. Briefe mit Post-Zustellungsurkunden, welche in Ausführung der Bestimmungen im §. 10 der Anweisung über das Verfahren, betreffend die postamtliche Bestellung von Schreiben mit Zustellungsurkunden, bei den Postanstalten niedergelegt werden, sind sechs Monate, vom Tage der Niederlegung ab gerechnet, daselbst aufzubewahren. Falls die Briefe innerhalb dieser Frist vom Empfänger nicht abgeholt werden, sind sie als unbesellbar zu behandeln.

Anlage B.

Berlin, 19. April 1880.

Bestimmungen über Niederlegung von Schriftstücken im Zustellungsverfahren.

Ueber die Niederlegung von Schriftstücken im Zustellungsverfahren treten folgende zusätzliche Bestimmungen in Kraft:

I. Schriftstücke, welche nicht durch Postboten, sondern durch Gerichtsvollzieher oder Beamte der Verwaltungsbehörden bei der Ortspostanstalt niedergelegt werden, sind von den Postanstalten zur Aufbewahrung anzunehmen und ebenso zu behandeln, wie solches in der Verfügung Nr. 196 vom 27. December 1879, Abt. S. 472 unter II, bezüglich der im postamtlichen Zustellungsverfahren niederzuliegenden Briefe vorgeschrieben ist.

Wenn der Gerichtsvollzieher, welcher die Schriftstücke niedergelegt hat, nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist nicht mehr bei demselben Amtsgericht im Amte ist, so sind die Schriftstücke an die Gerichtsschreiberei des Amtsgerichts oder an einen anderen Gerichtsvollzieher desselben zurückzugeben.

Die Annahme von Schriftstücken zur Aufbewahrung ist an die Voraussetzung geknüpft, daß dieselben in Briefform zusammengelegt und außen mit der Adresse des Empfängers versehen, sowie mit dem Namen des niederlegenden Beamten bezeichnet sind.

Eine Gebühr ist für die Annahme, Aufbewahrung und Rückgabe der Schriftstücke in den eingangs gedachten Fällen bis auf Weiteres nicht zu erheben.

II. Wenn Briefe im postamtlichen Zustellungsverfahren bei den Gemeinde- oder Polizeivorstehern niedergelegt werden, so sind letztere berechtigt, die Briefe nach Ablauf von sechs Monaten, vom Tage der Niederlegung ab gerechnet, an die zuständige Postanstalt oder an die bestellenden Boten derselben zurückzugeben. Derartige Briefe sind jedoch als unbestellbar zu behandeln.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.

gez. Stephan.

29. Regierungs-Verordnung vom 24. Juli 1884,

das Inkrafttreten des Gesetzes hinsichtlich einiger Bestimmungen in Bezug auf die Führung der Vormundschaft über Minderjährige und andere Pflegebefohlene vom 7. Juni dieses Jahres betreffend.

In Ausführung der Bestimmung in §. 23 des Gesetzes vom 7. Juni d. J., einige Bestimmungen in Bezug auf die Führung der Vormundschaft über Minderjährige und andere Pflegebefohlene betreffend, wird mit höchster Genehmigung Serenissimi an- durch das folgende verordnet.

Das vorge dachte Gesetz tritt mit dem 1. September dieses Jahres in Kraft.

Wreig, am 24. Juli 1884.

Fürstl. Neuf-Plauische Landesregierung.
v. Geldern-Crispendorf

i. B.

C. Perthes.

29. Consistorial-Berordnung vom 25. Juli 1884, die Verurlaubung von Volksschullehrern betreffend.

Da sich das Bedürfnis nach Erlaß von Normen über die Verurlaubung von Volksschullehrern geltend gemacht hat, so wird mit Soraniassini Höchster Genehmigung das Folgende verordnet.

1.

Die Lehrer und Lehrerinnen dürfen ohne Erlaubniß ihres nächsten Vorgesetzten auch nicht eine Lehrstunde ausfallen lassen.

Wegen plötzliche Krankheits- oder sonstige Nothfälle das Aussehen von Lehrstunden notwendig, so übernimmt der Lehrer dafür die Verantwortung; derselbe hat den Ausfall im Schultagebuch zu bemerken, dem nächsten Vorgesetzten aber sobald als möglich Anzeige zu machen.

Wo an ländlichen Schulen, deren Kollatschulininspektor nicht am Orte wohnt, mehrere Lehrer fungiren, haben dieselben in solchen Fällen vorläufig die erforderlichen Anordnungen unter einander zu vereinbaren, sodann aber thunlichst bald an die Kollatschulininspektion zu berichten.

2.

Wo nicht außerordentliche Vorfälle (§. 1) es unmöglich machen, haben Lehrer und Lehrerinnen, wenn sie Unterrichtsstunden aussetzen oder verkürzen wollen, bei ihrem nächsten Vorgesetzten Urlaub einzuholen.

Die Stellung eines Vertreters befreit nicht von dieser Verpflichtung.

Das Gesuch um Urlaub ist — soweit dasselbe nicht durch unvorhergesehene Ereignisse veranlaßt ist — so zeitig anzubringen, daß für ordnungsmäßige Erledigung des Gesuchs, insbesondere für die Anordnung der Vertretung genügende Zeit bleibt.

3.

Die zur Ertheilung des Urlaubs Berechtigten haben die dafür vorgebrachten Gründe zu prüfen und, falls diese Gründe nicht ausreichend sind, den Urlaub zu versagen.

4.

Zur Ertheilung von Urlaub für einzelne Unterrichtsstunden bis zu drei Tagen ist auf dem Lande der Kollatschulininspektor, in den Städten der betreffende Schuldirektor befugt. Wenn ein Kollatschulininspektor bezw. Schuldirektor für mehr als einen Tag Urlaub ertheilt, so hat er dem Landeschulininspektor, im Burgl'schen Bezirke dem dortigen Inspektor bezw. dem städtischen Kollatschulininspektor Mittheilung zu machen.

5.

Urlaub auf mehr als drei und bis zu vierzehn Tagen ist durch Vermittelung des nächsten Vorgesetzten bei dem Landeschulininspektor, im Burgl'schen Bezirke bei dem dortigen Inspektor bezw. bei dem städtischen Kollatschulininspektor schriftlich nachzusuchen, der Bescheid ist ebenfalls schriftlich zu ertheilen.

Mündlicher Antrag und Bescheid sind nur in dringenden Fällen zulässig, und dann zu den betreffenden Akten vorzumerken.

6.

Urlaub auf länger als vierzehn Tage ertheilt nur Fürstliches Consistorium.

Die hierauf gerichteten Gesuche sind bei Lehrern auf dem Lande durch den Lokalschulinspektor an den Landesinspektor, im Burgl'schen Bezirke an den dortigen Inspektor, in den Städten durch den Direktor an den Lokalschulinspektor, von diesem nach Anfügung der Schuldeputation bzw. der Stadtschulverwaltung an das Fürstliche Consistorium einzureichen.

Jede der genannten Stellen hat sich gütlich über den Antrag zu äußern.

7.

Die Direktoren städtischer Schulen haben Urlaub auf einen Tag bis zu vierzehn Tagen beim Lokalschulinspektor, längeren durch diesen und die Schuldeputation bez. die Stadtschulverwaltung bei Fürstlichem Consistorium nachzusuchen. Außerdem haben dieselben in jedem Falle einer mehrtägigen Abwesenheit vom Wohnort dem Gemeindevorstand dies vorher anzuzeigen, sowie ihren Vertreter zu benennen.

8.

Die zur Ertheilung von Urlaub Berechtigten haben eine Liste über Ertheilung von Urlaub auch betreffend der Auslegung einzelner Stunden und der Verkürzung der Unterrichtszeit zu führen.

Aus dieser Liste muß ersichtlich sein, wie oft, aus welcher Veranlassung und auf welche Dauer jeder Lehrer Urlaub erbeten und erhalten hat.

9.

In Krankheitsfällen bedarf es keines förmlichen Urlaubes, sondern nur der Anzeige bei dem Lokalschulinspektor bzw. Direktor, dem die Fürsorge für die Vertretung obliegt. Auf dem Lande hat bei längerer Dauer der Krankheit der Lokalschulinspektor wegen der nötigen Vertretung beim Landesinspektor, im Burgl'schen Bezirke beim dortigen Inspektor, Antrag zu stellen.

Dagegen bedarf es des Urlaubes, wenn die zeitweise Entbindung von der Amtspflicht nicht durch akute Krankheit, sondern durch die vom Arzt konstatierte Nothwendigkeit einer besonderen Schonung oder Erholung veranlaßt wird.

10.

Ebenso bedarf es keines Urlaubes, sondern nur der Anzeige bei dem Lokalschulinspektor bzw. Direktor, wenn Lehrer, wenn Erfüllung wehrdienstlicher Verpflichtungen herangezogen werden. Diese Anzeige ist alsbald zu machen, nachdem denselben der Termin der Stellungspflicht bekannt geworden.

Erfreut sich die durch Erfüllung der Stellungspflicht bedingte Abwesenheit des Lehrers auf mehr als einen Tag, so ist von der untersten Aufsichtsinanz der nächst höheren Instanz Mittheilung zu machen.

11.

Während der Ferien bedürfen nur die im Kirchendienst stehenden Lehrer des in diesem Fall lediglich von dem betreffenden Pfarrer eingeholenden Urlaubes.

Zu Reisen während der Ferien bedarf es nur der Anzeige bei dem nächsten Vorgesetzten, welcher seine Genehmigung nur in dem Falle verweigern kann, wenn besondere Gründe die Anwesenheit des Lehrers oder Direktors am Orte auch während der Ferien notwendig machen.

Lehrer und Lehrerinnen haben am letzten Ferientag am Dienstwohnoort anwesend zu sein; Ausnahmen hiervon bedürfen der besonderen Erlaubniß des nächsten Vorgesetzten. Der in der Ferienordnung vom 14. Juli 1868 unter Nr. 4 vorgesehene Ausfall des Unterrichts an einzelnen Tagen zu den dort benannten besonderen Zwecken bedarf in jedem einzelnen Fall der Genehmigung des Lokalschulinspektors, für den dienstlich erforderlichen Besuch der jährlichen Hauptlehrerkonferenz der Anzeige bei demselben.

12.

Die Bescheidung des Urlaubsgesuches geht auf demselben Instanzenwege zurück, auf welchem dieses an die beschickende Stelle gelangt ist.

Vor Empfang des Bescheides darf — außer in dringlichen Nothfällen — der Urlaub nicht angetreten werden.

Nach Ablauf des Urlaubs hat sich der Beurlaubte bei seinem nächsten Vorgesetzten persönlich zu melden.

Wird nun Verlängerung eines ertheilten Urlaubs nachgesucht, so gilt bezüglich der Zuständigkeit zur Erledigung des Verlängerungsgesuches dasselbe, wie wenn der Urlaub von Anfang auf die ganze durch die Verlängerung sich ergebende Dauer erbeten worden wäre.

13.

Wer ohne den hier vorgeschriebenen Urlaub von seinem Amte sich entfernt hält oder den ihm ertheilten Urlaub überschreitet, hat das durch Gesetz vom 2. März 1863 bestimmte disciplinairische Verfahren zu gewärtigen.

14.

Etwa erwachsende Kosten für die Vertretung der Beurlaubten sind — nöthigenfalls bis zur Höhe ihres einkünftigen Einkommens — in der Regel von diesen selbst zu tragen, ausgenommen den unter § 11 Abs. 2 vorgeseheneu Fall.

Doch bleibt es den betreffenden Behörden unbenommen, in einzelnen geeigneten Fällen, namentlich aber dann, wenn der Urlaub nicht nur im persönlichen Interesse, sondern zugleich mit Rücksicht auf zu erwartende Förderung dienstlicher oder gemeinnütziger Interessen bewilligt worden, von der Erstattung der Vertretungskosten Abstand zu nehmen.

In letzterem Falle ist von der die Vertretung ordnenden Instanz, soweit nicht andere Mittel hierzu zur Verfügung stehen, alsbald bei der betreffenden Gemeindebehörde der nöthige Antrag zu stellen.

Greiz, am 25. Juli 1884.

Fürstlich Reuß-Pl. Consistorium.

Haber.

G. Pethes.

30. Regierungs-Verordnung vom 4. August 1884,
 einige Ausführungsbestimmungen zu dem Unfallversicherungsgesetz vom
 6. Juli 1884 betreffend.

Zur Ausführung des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 im Fürstenthume Steuß Aelterer Linie wird auf Grund von §. 109 des gedachten Reichsgesetzes mit höchster Genehmigung Serenissimi vorläufig, unter Vorbehalt weiterer Bestimmungen, verordnet, was folgt:

§. 1.

Die durch das betregte Reichsgesetz den „Ortspolizeibehörden“ zugewiesenen Zuständigkeiten (§. 51 Abs. 1, §. 52, §. 53 Abs. 1, §. 55, §. 80 u. f. w.) kommen, insoweit die betreffenden Vorschriften in Wirksamkeit sind beziehentlich mit dem Inkrafttreten derselben für die städtischen Gemeindebezirke den Gemeindevorständen, in Rücksicht auf das platte Land und die einem Gemeindebezirke nicht angeschlossenen fürstlichen Domaniabesitzungen dem fürstlichen Landrathsamte zu.

§. 2.

Die nach dem Reichsgesetze von den „unteren Verwaltungsbehörden“ zu übenden Verrichtungen (vgl. §. 11 Abs. 1. 2. 3. 4, §. 35 Abs. 1, §. 36 Abs. 1. 2. 3, §. 37 Abs. 3. 4. 5, §. 38 Abs. 1, §. 49 Abs. 4, §. 59 Abs. 4, §. 62 Abs. 1, §. 82 Abs. 2, §. 84 und sonst) werden beziehentlich nach eingetretener Wirksamkeit der betreffenden Vorschriften des Reichsgesetzes in Ansehung der städtischen Gemeindebezirke gleichfalls von den Gemeindevorständen, in Rücksicht auf die einem Gemeindebezirke nicht angeschlossenen fürstlichen Domaniabesitzungen, sowie auf alle Ortsgschaften und selbstständigen Gutsbezirke des platten Landes von dem fürstlichen Landrathsamte wahrgenommen.

§. 3.

Als „höhere Verwaltungsbehörde“ im Sinne der auf solche bezüglichen Vorschriften in §. 11 Abs. 4 und 5, §. 40 Abs. 1 und §. 85 des Reichsgesetzes fungirt, beziehentlich nach sonstiger eintretender Vorgesetztheit derselben, in Rücksicht auf die städtischen Gemeindebezirke die Aufsichtsbehörde über städtische Gemeindevverwaltung, hinsichtlich der ländlichen Gemeindebezirke und selbstständigen Gutsbezirke der Landesausschuss, in Ansehung der keinem Gemeindebezirke angeschlossenen fürstlichen Domaniabesitzungen der Verordnende des Landesausschusses.

Insoweit nach dem Reichsgesetze den „höheren Verwaltungsbehörden“ noch weitere Zuständigkeiten zugewiesen sind oder die Zuthellung weiterer Befugnisse an die höhere Verwaltungsbehörde in Frage kommen kann, bleibt dethalbige Bestimmung vorbehalten.

§. 4.

Das von der „unteren Verwaltungsbehörde“ nach Maßgabe der Bestimmungen in §. 11 Abs. 3, §. 85 Abs. 2 und §. 82 Abs. 2 einzuleitende Verwaltungszwangsverfahren regelt sich im Allgemeinen nach den Vorschriften in §§. 14 ff. des Landesgesetzes

vom 3. Juli 1879, berichtigt jedoch, daß die anzubrohenden Geldstrafen das an den angezogenen Stellen des Reichsgesetzes ausgedrückte Höchstmaaß derselben nicht übersteigen dürfen und deren Umwandlung in Haft unzulässig ist.

§. 5.

Wenn auf Requisition der Genossenschaftsvorstände (vgl. §§. 103 bis 106 mit §. 101 des Reichsgesetzes) oder der Vorstände der Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen (vgl. §. 78 Ziffer 2 und §. 80 mit §. 101 des Reichsgesetzes) oder nach Maßgabe des §. 5 dieser Verordnung verhängte Geldstrafen beigetrieben werden, was stets durch die nach §. 2 dieser Verordnung örtlich zuständigen Behörden als Vollstreckungsbehörden zu geschehen hat, regelt sich das bezügliche Verfahren nach den §§. 3. 4. 5. 6. 7. 9. ff. des Landesgesetzes vom 2. Juli 1879 beziehentlich unter angemessener Verüdsichtigung des in §. 9 Abs. 2 und 3 des Landesgesetzes vom 3. Juli 1879 Vorgeschriebenen.

Für die aus §. 49 Abs. 3 und aus anderen Stellen des Reichsgesetzes sich ergebenden Fälle, in denen Requisitionen an die Landesbehörden vorkommen können, bleiben, soweit nöthig, Bestimmungen vorbehalten.

§. 6.

Wegen der Bezugsberechtigung betreffs der in §. 11 Abs. 3, §. 35 Abs. 2 und §. 82 Abs. 2 des Reichsgesetzes bezeichneten Geldstrafen greift bis auf Weiteres die Vorschrift im letzten Absätze von §. 17 des Landesgesetzes vom 3. Juli 1879 Platz.
Greiz, den 4. August 1884.

Fürstl. Neuß-Pl. Landesregierung.
i. B. Weidinger.

G. Perthes.

III. Regierungs-Bekanntmachung vom 5. August 1884,
die Straßenstrecke in der Richtung von Zeulenroda nach Pausa bis an die
Königlich Sächsische Grenze betreffend.

In Folge Höchster Ermächtigung Sorennissimi ist der Straßenstrecke von Zeulenroda in der Richtung nach Pausa bis an die Königlich Sächsische Landesgrenze die Qualität eines Weges I. Klasse (Landstraße) vom 15. laufenden Monats ab entzogen worden.

Dies wird andurch unter Bezugnahme auf §. 3 der Landesherrlichen Verordnung vom 2. Januar 1856, die Herstellung und Erhaltung der öffentlichen Wege betreffend, mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung von Chauffagegeld für die bezeichnete Wegestrecke vom 15. laufenden Monats ab nicht weiter stattfindet.

Greiz, am 5. August 1884.

Fürstlich Neuß-Pl. Landesregierung.
Faber.

G. Perthes.

Druckfehlerberichtigung.

In der Gesetzsammlung für das Fürstenthum Neuchâtel: Usterer Linie muß es S. 51 Z. 19 von unten statt „noch bevorstehender“ heißen „nah bevorstehender“.

S. 87 ist Zeile 8 von unten nach den Worten „in Betracht“ das Wort „kommt“ einzuschalten.

Gesetzsammlung

für

das Fürstenthum Neuß Älterer Linie.

N^o 11.

(Ausgegeben am 9. September 1884.)

32. Regierungsverordnung vom 6. September 1884,
die Ausführung des Reichsgesetzes vom 9. Juni 1884 gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen betreffend.

Mit Höchster Genehmigung Serenissimi wird auf Grund des §. 2 des Reichsgesetzes vom 9. Juni 1884 gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen zur Ausführung desselben, beziehentlich in Abänderung der Regierungsverordnung vom 17. September 1879 hiemit Folgendes verordnet:

§. 1.

Wer vom 11. September dieses Jahres an Sprengstoffe herzustellen, zu vertreiben, in seinen Besitz zu nehmen oder aus dem Ausland einzuführen beabsichtigt, hat vor Ausführung dieser Absicht die — nach §. 4 des obgedachten Reichsgesetzes nur in widerruflicher Weise zu ertheilende — Genehmigung des Landrathsamtes dazu einzuholen.

Das doppelte Verjudh muß schriftlich eingereicht werden und die Namen und Sorten der betreffenden Sprengstoffe, sowie die Angabe der größten Gewichtmenge, bis zu welcher die gleichzeitige Lagerung beziehentlich Verwendung der Sprengstoffe beabsichtigt wird, ebenso auch die Bezeichnung des Ortes enthalten, wo die Herstellung, Lagerung oder Verwendung stattfinden soll.

Dem Landrathsamte steht auch der Widerruf der Genehmigung zu.

§. 2.

Personen, welche am 11. September dieses Jahres sich bereits im Besitze von Sprengstoffen befinden, oder bis zu diesem Tage sich bereits mit der Herstellung oder dem Vertriebe von Sprengstoffen gewerbmäßig beschäftigt haben, haben spätestens bis zum 20. September dieses Jahres die polizeiliche Genehmigung nach Maßgabe der Bestimmung in §. 1 nachzusuchen.

§. 3.

Wer sich mit der Herstellung oder dem Vertriebe von Sprengstoffen befaßt, hat vom 11. September dieses Jahres ab für jedes Sprengstofflager ein Register nach dem unter A beigefügten Formulare zu führen und am letzten Tage jeden Monats oder,

wenn derselbe auf einen Sonn- oder Feiertag fällt, am nächstfolgenden Wochentage abzuschließen, eine Abschrift jedes mit dem Abschlusse versehenen Monatsregisters aber binnen drei Tagen vom Abschlusse an bei dem Landrathsamte einzureichen.

§. 4.

Das Landrathsamte hat die gehörige Befolgung der obigen Vorschriften durch öftere unvermuthete Revisionen streng zu überwachen.

§. 5.

Wer die Herstellung, den Vertrieb und die Einführung vorzugsweise als Schießmittel gebrauchter Sprengstoffe vom Auslande beabsichtigt oder solche in Besitz nehmen will, bedarf zwar der im §. 1 gedachten Genehmigung nicht, ist aber zur bezüglichen Anzeige an das Landrathsamte und zur Bewirkung der vorgeschriebenen Einträge in dem nach §. 3 zu führenden Register verpflichtet.

Die eben gedachten Verpflichtungen treffen auch diejenigen Personen, welche sich bei Eintritt der Wirksamkeit dieser Verordnung bereits im Besitze von Sprengstoffen der gedachten Art befinden oder mit der Herstellung, dem Vertriebe oder der Einführung von solchen aus dem Auslande zu dieser Zeit bereits befaßt sind, sofern sie alsdann die bezügliche Anzeige an künftliches Landrathsamte nicht schon aus Anlaß der Vorschrift in §. 19 der Regierungsverordnung vom 17. September 1879 bewirkt haben. Es ist solchenfalls diese Anzeige spätestens bis zum letzten September 1884 bei der gedachten Behörde zu machen.

So lange nicht der im dritten Absätze von §. 1 des Reichsgesetzes vom 9. Juni 1884 dem Bundesrathe vorbehaltenen Beschluß ergangen ist, haben als solche Sprengstoffe, die vorzugsweise als Schießmittel gebraucht werden, nur das eigentliche Schießpulver und die aus solchem hergestellte Munition zu gelten.

§. 6.

Die in Bezug auf den Verkehr mit Sprengstoffen in der Regierungsverordnung vom 17. September 1879 gegebenen Vorschriften bleiben — soweit sie nicht durch das Reichsgesetz vom 9. Juni 1884 und die gegenwärtige Verordnung aufgehoben oder abgeändert sind — unberührt, jedoch mit der Modifikation, daß künftig unter der in jener Verordnung gedachten Polizeibehörde überall das Landrathsamte zu verstehen ist.

§. 7.

Auf die im letzten Absätze von §. 1 des Reichsgesetzes vom 9. Juni 1884 erwähnten Fälle der Herstellung, des Besizes, der Einführung und des Vertriebes von Sprengstoffen findet gegenwärtige Verordnung keine Anwendung.

Unberührt durch dieselbe bleiben auch diejenigen in Art. V der nachgehends zum Gesetze gewordenen Landesherlichen Verordnung vom 27. September 1869 in Verbindung mit §. 9 des Gesetzes vom 25. Januar 1871 enthaltenen Bestimmungen, denen zufolge für die erforderliche Genehmigung einer Anlage zur Bereitung von Zündstoffen der Landesauschuß zuständig ist.

Vorstehende Verordnung tritt mit dem Tage der Publikation in Kraft.

Wreiz, den 6. September 1884.

Königlich Reichs-Pl. Landesregierung.
Zaber.

G. Perthes.

A.
Register
des Sprengstofflagers

von

811

Monat

18

Zugang zum Lagerbestand während des Monats

Laufende No.	Kg	Datum.	Name und Sorte des Sprengstoffs.	Bezugsquelle.')

*) Bei der Einföhrung aus dem Auslande ist die Herabfertigungsstelle mit anzugeben.

NB. Die Posten sind einzeln in

Kg zusammen.

Kg ab nebenstehender Abgang.

Kg Rest. Hierzu

Kg Vortrag des Lagerbestandes vom vorigen Monatsabschluss.

Kg Lagerbestand am Schlusse des Monats
und zwar

Kg Name und Sorte des Sprengstoffs:

· · ·
· · ·
· · ·

, den

18

Für die Richtigkeit der
der Inhaber des

Abgang vom Lagerbestand während des Monats

lauf. No.	Kg	Datum.	Name u. Sorte des Sprengstoffs.	Name und Geschäfts- bez. Wohnsitz des Empfängers.	Bestimmungsort des Sprengstoffs.	Bemerkung, ob der Käufer dem Verkäufer als eine Person be- kannt, von der ein Mißbrauch der Sprengstoffe nicht zu besorgen ist, und berechnendenfalls über das bezügliche Ereignis der Polizeibehörde.

Chronologisch der Reihenfolge einzutragen.

Kg zusammen

vorstehenden Angaben
Sprengstofflagers

Gesetzsammlung

für

das Fürstenthum Neuß Nelterer Linie.

N. 12.

(Ausgegeben am 13. November 1884.)

33. Landtagsabschied

für den zehnten außerordentlichen Landtag.

Wir **Heinrich der Zwei und Zwanzigste** von Gottes Gnaden Nelterer Linie souveräner Fürst Neuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Krannichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein zc. zc. zc. verkünden und fügen hiernit zu wissen.

Am Schlusse des von Uns einberufenen zehnten außerordentlichen Landtags geben Wir in Gemäßheit der Bestimmung im §. 83 der Verfassungsurkunde dem Landtage Unsere Erklärung bezüglich der stattgehabten Verathungen dahin kund:

Die einzige Vorlage Unserer Regierung — in Betreff der Erbauung eines Amtsgerichtsgebäudes nebst Gefangenenhaus und Zubehör zu Burgk — hat durch Entgegennahme der zustimmenden Entschliessung des Landtags Friedigung gefunden.

Wir versichern Unseren getreuen Landtag Unserer Schuld und Gnade und haben zur Bekundung des Vorstehenden den gegenwärtigen

Landtagsabschied

aufertigen lassen und nach Bedrückung Unseres künftlichen Insignels Höchsteigenhändig vollzogen.

Gegeben Palais Greiz, am 8. September 1884.

(L. S.)

Heinrich XXII.

Faber.

34. Regierungs-Bekanntmachung vom 23. September 1884,
die Verleihung der Rechte milder Stiftungen an die Militärvereins-Verbands-Stiftung betreffend.

Mittels Höchstandesherrlicher Signatur vom 17. laufenden Monats sind der von dem Militärvereins-Verbande des Fürstenthums Neuß Nelterer Linie unter dem Namen „Militärvereins-Verbands-Stiftung“ zu Unterstützung unverschuldet in Roth ge-

rathener Kammeraden dieses Verbandes begründeten Stiftung die Rechte milder Stiftungen verliehen worden.

Dies wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Wreig, am 23. September 1884.

Fürstlich Reuß-Pl. Landesregierung.
Zaber.

G. Vertzer.

IS. Regierungs-Bekanntmachung vom 4. November 1884,
die Aufnahme einer Statistik der öffentlichen Armenpflege für das Kalender-
jahr 1885 betreffend.

Nach einem Beschlusse des Bundesrathes vom 24. Juni 1884 hat in allen deutschen Bundesstaaten die Aufnahme einer Statistik der öffentlichen Armenpflege für das Kalenderjahr 1885 stattgefunden.

Zu Ausführung dieses Beschlusses im Fürstenthum Reuß Älterer Linie wird hierdurch bestimmt, was folgt:

I.

Die Aufnahme der Statistik hat unter Beobachtung der vom Bundesrathe beschlossenen, aus der nachstehend abgedruckten „Anleitung“ ersichtlichen Vorschriften in der Weise vor sich zu gehen, daß für jeden Armenverband (Armenpflegebezirk) über jede von demselben im Jahre 1885 unterstützte Person eine „Zählkarte“ (Formular A) und über die Ausgaben zu Zwecken der öffentlichen Armenpflege, über das Erstattungs- wesen in Armensachen und über die Armenstreitsachen eine „Nachweisung“ (Formular B) ausgefüllt wird.

Musterformulare für „Zählkarte“ und „Nachweisung“ finden sich in den mit gleichen Buchstaben bezeichneten Anlagen abgedruckt.

II.

Die Ausfüllung der Zählkarten und Nachweisungen für die Ortsarmenverbände (Armenpflegebezirke) liegt denjenigen Gemeindebehörden, Verwaltungsstellen und beziehentlich Personen ob, die nach §. 2 des Gesetzes vom 1. Juli 1878, die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 betreffend (W. S. 1878 S. 68. 69), zur Verwaltung der öffentlichen Armenpflege innerhalb der durch die angezogene Gesetzesvorschrift näher bestimmten Ortsarmenverbände beziehentlich Armenpflegebezirke berufen sind.

Für den Landarmenverband erfolgt die Ausfüllung der Nachweisung durch den Direktor des Landarmenverbandes (Gesetz vom 25. Januar 1871, die Ausführung des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz betreffend, zu B. h. W. S. 1871 S. 42) nach besonderer Instruktion.

III.

Die Zählkarten und Nachweisungen werden für die Ortsarmenverbände der Städte Wreig und Zulenroda den betreffenden Gemeindevorständen durch die Fürstliche Ausschle-

behörde über städtische Gemeindevorwaltung, für die Ortsarmenverbände der Landorte und die übrigen selbstständigen Armenpflegebezirke dem Vorsitzenden des Landesausschusses zur Vertheilung zugehen. Die letztere ist jedenfalls so zu veranlassen, daß der Eingang der gedachten Formulare bei den zum Empfang derselben Bestimmten spätestens am 15. December laufenden Jahres stattfindet.

IV.

Die Verwaltungen der öffentlichen Armenpflege in den bezüglichen örtlichen Bezirken des Fürstenthums (vgl. Ziffer II oben) haben sorgfältig darauf zu sehen, daß in Beziehung auf jeden einzelnen während des Jahres 1885 vorkommenden Fall der öffentlichen Armenunterstützung alsbald bei Eintritt desselben diejenigen Erhebungen angestellt und schriftlich vermerkt werden, welche nöthig sind, um auf der Zählkarte die durch deren Vorbruck geforderten Ausgaben machen zu können.

Veränderungen, welche im Laufe des Jahres in den auf der Zählkarte angegebenen Verhältnissen bezüglich der danach unterstützten Person eintreten, sind auf derselben Zählkarte nachzutragen. Bühen solche nachträgliche Vermerkungen auf einer Zählkarte zu Undeutlichkeiten, so ist für den betreffenden Fall eine neue Zählkarte — unter gleichzeitiger Vernichtung der früher aufgestellten bezüglichen Karte — auszufüllen.

V.

Die ausgefüllten Zählkarten sind während des Jahres sorgfältig aufzubewahren, alsbald nach Jahreschluß aber nach alphabetischer Reihenfolge der Namen der Unterstützten zu ordnen, mit fortlaufenden Nummern und mit einem Umschlage, auf welchem die Gesamtzahl der darin verpackten Zählkarten vermerkt ist, zu versehen.

VI.

Die in die „Nachweisung“ nach dem Vorbruche der einzelnen Rubriken und der Anleitung zu bewirkenden Einträge können erst nach Jahreschluß und nach erfolgter Legung der Rechnung über den Armenaufwand erfolgen. Es ist daher nöthig, daß diese Rechnungslegung so scheinung als möglich nach Jahreschluß geschehe. Zugleich empfiehlt es sich dringend, daß das Material zu den Einträgen in die Nachweisung schon während des Jahres 1885 durch sorgfältige Vermerkung der betreffenden Ausgaben gesammelt werde.

VII.

Spätestens bis zum 15. Februar 1886 sind die Zählkarten und Nachweisungen fertig zu stellen und an die in Gemeindefachen zuständigen Aufsichtsbehörden von den in Ziffer III gedachten örtlichen Verwaltungen der öffentlichen Armenpflege einzusenden.

Diejenigen dieser Verwaltungen, in deren Geschäftsbereich während des Jahres 1885 Unterstützungen aus öffentlichen Armenmitteln nicht vorgekommen sein sollten, haben ein Exemplar einer Zählkarte und einer Nachweisung mit einem quer durchgeschriebenen „Vacat“ ausgefüllt einzureichen.

VIII.

Von den gedachten Gemeinde-Aufsichtsbehörden sind die bei denselben eingehenden Zählkarten und Nachweisungen einer Prüfung zu unterwerfen. Nachdem die hierauf auf geeignetem Wege herbeizuführende Ergänzung und Berichtigung der bei der Prüfung wahrgenommenen Mängel stattgefunden hat, ist das gesammte Material bis zum 15. März 1886 an die unterzeichnete Landesregierung einzusenden. An dieselbe werden die vom

Landarmenverbandsdirektor nach Ziffer II dieser Bekanntmachung zu liefernden Nachweisungen unmittelbar überreicht.

IX.

Von dem Fürstlichen Rechnungsbüreau, welchem die Zusammenstellung des Materials übertragen ist, werden die gedachten Aufsichtsbehörden und nach Befinden die betreffenden Gemeindevorstände und sonstigen Verwalter der öffentlichen Armenpflege unmittelbar von denjenigen Mängeln unterrichtet werden, die bei der weiteren Bearbeitung des gedachten Materials sich etwa noch bemerklich machen. Diese Mängel sind dann im Wege bezüglicher directer Mittheilung an das Fürstliche Rechnungsbüreau mit thunlichster Beschleunigung abzustellen.

Freitag, den 4. November 1884.

Fürstlich Neuß-Pl. Landesregierung.
Haber.

G. Petzsch.

Statistik

der öffentlichen Armenpflege im Fürstenthum Neuß Älterer Linie
für das Kalenderjahr 1885.

Vorweisung

zur Ausfüllung der Erhebungsfornulare.

A. Allgemeines.

§ 1.

Essentielle Armenunterstützung.

Als öffentliche Armenunterstützung gilt jede seitens eines Orts- oder Landarmenverbandes gewährte dauernde oder vorübergehende, ein- oder mehrmalige oder außerordentliche Unterstützung, möge sie bestehen in barem Gelde oder Naturalien (Wohnung, Kleidung, Lebensmittel, Brennmaterialien), in Armenkrankenpflege oder Armenbegräbniß, in Unterbringung in einem Armenhause oder einer sonstigen Anstalt oder bei Privatpersonen, in unentgeltlicher Verpflegung in einem Kranken-, Waisen-, Versorgungs- oder Armenarbeitshause oder in unentgeltlicher reichweiser Verpflegung bei Verbandsangehörigen. Die Unterbringung in einer Anstalt oder bei Privatpersonen, sowie die reichweise Verpflegung gilt auch dann als Armenunterstützung, wenn die betreffende Person durch eigene Thätigkeit und Arbeit zu ihrem Unterhalt beiträgt, oder ihr Arbeitsverdienst die für sie aufgewendeten Kosten übersteigt. Nicht minder gelten diejenigen Beihilfen als Armenunterstützung, welche ganz oder theilweise zurückerstattet worden sind, sofern sie nicht ausdrücklich als Vorhilfe gewährt wurden. Aus welchen Mitteln die Armenverbände die Kosten der Armenunterstützung bestreiten, ob aus Armensteuern, Ormeinbegabern, Subscriptionsen, Stiftungen u. s. w., ist für die Zwecke dieser Statistik gleichgültig.

Die auf Grund des Gesetzes, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, vom 15. Juni 1883 gewährten Leistungen bleiben nach § 77 dieses Gesetzes außer Betracht. Ferner gelten für den Zweck der gegenwärtigen Erhebung nicht als öffentliche Armenunterstützung:

- a) ausdrücklich als Zuschüsse gewährte Beihilfen,
- b) die Befreiung von öffentlichen Lasten (Steuern) und die Befreiung der Kinder vom Schulgeld,
- c) die Gewährung von Suppen aus öffentlichen Suppenanstalten,
- d) Beihilfen durch die kirchliche Armenpflege, sowie Unterstützungen durch Privatpersonen oder Privatvereine, und zwar diese Unterstützungen auch dann nicht, wenn sie dem Unterstützten durch Vermittelung eines Armenverbandes verabreicht werden.

B. Zur Ausfüllung der Zählkarten (A).

§. 2.

Personen, welche durch Ausfüllung einer Zählkarte nachzuweisen sind.

Es sind alle Personen durch Ausfüllung je einer Zählkarte als unterstützt nachzuweisen, welche im Laufe des Jahres 1885 eine öffentliche Armenunterstützung (§. 1) irgend welcher Art erhalten haben, also auch diejenigen, deren Unterstützung bereits vor dem 1. Januar 1885 begonnen, aber im Jahr 1885 fortgesetzt wurde. Wurde an eine Person mehrmals oder von verschiedenen Armenverbänden eine Unterstützung gegeben, so ist dieselbe gleichwohl nur einmal in der Uebersicht aufzuführen.

Ausgeschlossen von der Erhebung sind Personen, welchen lediglich die unter §. 1 lit. a bis d bezeichneten Beihilfen gewährt wurden, sowie diejenigen Durchreisenden, welche nur mit Lehr- oder Reisegeld oder Nachtquartier versehen wurden oder nur das am Orte etwa eingeführte Ortsgeheim erhielten.

Gemeindebedienstete, z. B. Nachtwächter, Leichenstrauen u., welche in einem Ortsarmenhaus freie Wohnung genießen, sind nicht als Unterstützte anzusehen.

§. 3.

Armenverbände, welche diese Personen nachzuweisen haben.

Jeder Unterstützte ist von demjenigen Ortsarmenverbände, beziehentlich dem sonstigen Verwalter deutlicher öffentlicher Armenpflege zu zählen, welcher die Unterstützung an ihn selbst oder seinen Versorger oder Pfleger oder an die Anstalt, in welcher er sich befindet, unmittelbar verabsolgt oder gesandt hat, gleichviel, wo der Unterstützte sich aufhält, ob die Verabsolgtung aus den Mitteln des eigenen oder eines fremden Armenverbandes in dessen Auftrag geschah, welcher öffentlichen Armenkasse die Ausgabe definitiv zur Last fällt und ob dieselbe von anderer Seite ersetzt wird.

Eine Ausnahme machen nur diejenigen Personen, welche von einem Armenverband vorläufig oder auftragweise unterstützt, im Laufe des Jahres 1885 aber in die unmittelbare Unterstützung ihres eigenen Armenverbandes übergeführt worden sind. Diese Personen sind nur von diesem letzteren Verbände, aber unter Anrechnung aller in dem bezeichneten Jahre (auch auswärts) ihnen gewährten Unterstützungen, zu zählen, von dem früher unterstützenden Ortsarmenverbände dagegen wegzulassen.

Der Landarmenverband berücksichtigt in der von ihm zu liefernden Uebersicht nur diejenigen Personen, an welche oder an deren Vertreter er die Unterstützung unmittelbar, d. h. ohne Vermittelung eines Ortsarmenverbandes, verabsolgt hat.

Es ist sorgfältig darauf zu achten, daß Auslassungen und Doppelzählungen von Unterstützten vermieden werden.

§. 4.

Geschlossene und offene Armenpflege (Frage 5 der Zählkarte).

Als in geschlossener Armenpflege unterstützt gelten diejenigen Personen, welche in einem Anstaltsgebäude, d. h. einem Armen-, Versorgungs-, Siechen-, Armenarbeits- oder Armenkorrektionshaus, einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt, einem Waisenhause, einer Taubstumm- oder Blindenanstalt, Pflege- oder Heilanstalt für Irre und Epileptische, Kranken- oder Entbindungsanstalt u. s. w., dagegen als in offener Armenpflege unterstützt diejenigen, welche in ihrer eigenen oder in einer fremden Wohnung unterstützt werden. Als Anstaltsunterstützung ist auch die Unterbringung in einem Gemeinde- oder Ortsarmenhaus anzusehen, wenn den Unterstützten auch nur Wohnung gewährt werde (vergl. jedoch wegen Gemeindebediensteter zc. oben §. 2 letzter Absatz).

Kommt bei einer Person oder Familie Unterstützung in einer Anstalt und in der Wohnung in Frage, so ist nur eine von beiden zu berücksichtigen, und zwar ist, wenn in Frage kommt:

1. dauernde Versorgung in einer Anstalt und dauernde oder vorübergehende Unterstützung in der Wohnung: nur die Versorgung in der Anstalt;
2. vorübergehende Unterbringung in einer Anstalt und vorübergehende Unterstützung in der Wohnung: ebenfalls nur die Versorgung in der Anstalt;
3. vorübergehende Unterbringung in einer Anstalt und dauernde Unterstützung in der Wohnung: nur die Unterstützung in der Wohnung zu berücksichtigen.

§. 5.

Selbstunterstützte und mitunterstützte Personen (Frage 4 der Zählkarte).

a) Nur für die selbstunterstützten Personen ist je eine Zählkarte auszufüllen, die mitunterstützten werden auf der Zählkarte des Familienhauptes bezüglich des Selbstunterstützten unter Nr. 4 mit aufgeführt.

Bei der geschlossenen Armenpflege gelten alle Personen, welche in der Anstalt untergebracht sind, als selbstunterstützt, mit alleiniger Ausnahme von Ehefrauen und noch nicht 14 Jahre alten Kindern (und Kindeskindern), welche mit dem Ehemann bzw. dem Vater oder der Mutter zusammen in die Anstalt aufgenommen sind. Diese mitaufgenommenen Familienangehörigen kommen nicht als selbstunterstützt, sondern als mitunterstützt in Anschlag. Familienangehörige dagegen, welche außerhalb der Anstalt, in welcher das Familienhaupt untergebracht ist, leben, werden bei der Anstalt nicht gezählt.

b) Bei der offenen Armenpflege gilt, wenn die Unterstützung einem Familienhaupt oder einer einzeln stehenden Person (Erwachsenen oder Kind) gewährt wird, das Familienhaupt bzw. die einzeln stehende Person als selbstunterstützt, während die mit dem ersteren zusammenlebende Ehefrau und seine mit ihm zusammenlebenden noch nicht 14 Jahre alten Kinder und Kindeskinde als mitunterstützt in Anschlag kommen. Ehefrauen oder

Kinder, welche nicht mit dem Familienhaupte zusammenleben, werden bei dem Familienhaupte nicht gezählt.

Bezieht sich die Unterstützung nur auf ein Familienglied (z. B. Armenkrankenpflege oder Armenbegräbniß für ein Kind), so ist — sofern die Unterstützung nicht in einer Anstalt verabreicht wird, vergl. a — doch das Familienhaupt als selbstunterstützt anzusehen; und es sind außer dem betreffenden Familienglied alle in der Familie lebenden Angehörigen (Ehefrauen und noch nicht 14 Jahr alten Kinder und Kindeskinde) als mitunterstützt zu verzeichnen.

Erhält eine Person eine Beihilfe zur Unterhaltung ihrer unerwachsenen Kinder und Kindeskinde, so ist jene Person als selbstunterstützt und die Kinder oder Kindeskinde sind als mitunterstützt zu betrachten. Derjenigen Personen dagegen, welche eine Beihilfe für zu versorgende eigene erwachsene Kinder oder für in der Person (Kinder oder Erwachsene) bezircht, werden nicht gezählt, sondern die erwachsenen Kinder oder fremden Personen sind als selbstunterstützt anzuführen.

Eine verstorbene alleinlebende mit Armenbegräbniß versehene Person oder ein verstorbener mit Armenbegräbniß versehener Familienglied gilt noch als selbstunterstützt.

Ist eine Familie oder einzelne Person während der Abwesenheit des Ernährers (in Folge von Haft, Gefängniß, Militärdienst, Auswanderung etc.) der Armenpflege anheimgefallen, so ist nicht der abwesende Ernährer, sondern sein Vertreter in der Familie bzw. die einzelne Person als selbstunterstützt zu betrachten.

c) In Zweifelsfällen ist die Frage, wer als selbstunterstützt und welche Personen als mitunterstützt in Ansatz zu bringen seien, falls die Unterstützung schon vor dem 1. Januar 1885 gewährt wurde, nach dem Verhältniß am 1. Januar 1885, falls die Unterstützung aber erst nach dem 1. Januar 1885 gewährt wurde, nach dem Verhältniß zur Zeit der Unterstützung event. der ersten Unterstützung zu beurtheilen.

§. 6.

Ursachen der Unterstützungsbedürftigkeit (Frage 6 der Zählkarte).

(Es ist darauf zu achten, daß die Unterstützten nach der ursprünglichen, wirklichen Ursache der Unterstützungsbedürftigkeit eingetragen werden. Wenn j. V. Jemand in Folge einer Krankheit arbeitslos und deshalb unterstützungsbedürftig geworden ist, so ist die „Krankheit“, nicht aber die Arbeitslosigkeit als Ursache anzusehen. Wenn eine Frau ihre zahlreichen Kinder in Folge des Todes ihres Mannes nicht zu ernähren vermag, so ist der „Tod des Ernährers“, nicht aber große Kinderzahl anzusehen. Bei Wittnen und Waisen ist genau nachzuforschen, ob die Unterstützungsbedürftigkeit nicht etwa von dem Tode des Ernährers durch Unfall herrührt; ebenso ist bei körperlichen oder geistigen Gebrechen oder bei Krankheit nachzuforschen, ob nicht Unfall die Ursache davon ist, und bejahenden Falls Tod bzw. Verletzung „durch Unfall“ als Ursache anzuschreiben. Besonders ist auch darauf zu achten, daß unter „andere bestimmte Ursachen“ (Frage 6 lit. m der Zählkarte) nicht Fälle verzeichnet werden, bei welchen Armuth, Mangel an Subsistenzmitteln und dergl. als Ursachen angegeben sind. Solche Angaben sind nicht zulässig; vielmehr würde die Ursache der Armuth, des Mangels an Subsistenzmitteln nachzuweisen sein.

C. Zur Ausführung der „Nachweisung“ (B).

§. 7.

Ausgaben zu Zwecken der Armenpflege (zu Nr. I der Nachweisung).

Als solche sind alle diejenigen Aufwendungen nachzuweisen, welche der Armenverband gelegentlich der sonstigen Verwaltung öffentlicher örtlicher Armenpflege zur Erfüllung der Zwecke der Armenpflege gemacht hat.

Dahin gehören:

- a) alle Unterstützungen in baarem Gelde oder in Naturalien, welche seitens des Armenverbandes an die in den Zählorten ausgeführten Unterstützten, deren Verfolger oder Pfleger, oder an die Anstalt, in welcher sie untergebracht sind, unmittelbar verabfolgt oder gesandt sind, gleichviel, ob die Verabfolgung aus den Mitteln des eigenen oder eines fremden Armenverbandes geschah, welchem Armenverbande die Ausgabe schließlich zur Last fällt und ob dieselbe von anderer Seite ersetzt ist oder wird; ferner die Kosten der Armen-Krankenpflege und Begräbnisse, von Suppen aus öffentlichen Suppenanstalten, von Lehr- und Reisegeld an Reisende u. (obgleich die Empfänger der Suppen und des Lehr- und Reisegeldes als unterstützte Personen nicht gezählt werden, vergl. oben §. 2 Absatz 2).

Wenn bei Anstalten, welche sowohl Selbstthäter, als auch Arme aufnehmen, die dem Armenverbande durch die letzteren erwachsenen Kosten nicht speziell nachgewiesen werden können, so sind sie nach Verhältnis zu berechnen und anzuführen.

- b) Ausgaben für Rohmaterial zur Verarbeitung durch Unterstützte und für Arbeitslohn an dieselben, jedoch nach Abzug des Erlöses aus dem Verkauf der Arbeiten und der Nachlässe von Armen.
- c) Sonstige Ausgaben zu Zwecken der Armenpflege, wie z. B. die Kosten der allgemeinen Verwaltung und Rechnungsführung, die Unterhaltungskosten für Anstalten des Armenverbandes, insbesondere auch der auf Stiftungen beruhenden, die dafür zu entrichtenden Grund- und Gebäudesteuern, die Zinsen für angeliehene Kapitalien, jedoch nach Abzug der Zinsen von etwaigem Kapitalvermögen u. f. w.
- d) Die Kosten etwaiger Neubauten, besonderer Aufwand bei Reorganisation der Armenpflege und andere derartige außerordentliche Ausgaben sind bei 1, 2 nachzuweisen.

In den Ausgaben nicht nachzuweisen sind dagegen solche Unterstützungen, welche ausdrücklich vorzuschußweise gewährt wurden, sowie solche Posten, welche lediglich zum Zweck der Abrechnung oder zur Kontrolle in den Rechnungen geführt werden, wie zurückgezahlte Kapitalanleihen und ausgeliehene Kapitalien, Rechnungsvorschüsse aus früheren Jahren, auf das folgende Jahr zu übertragende Kassenbestände und Ueberschüsse des Rechnungsjahrs, als unbringlich zum Abgang geschriebene Einnahmeposten u. f. w.

§. 8.

Einzahlungen und Erstattungen (Nr. II der Nachweisung).

Durch die Einträge unter Nr. II der Nachweisung sollen die nöthigen Daten gegeben werden, um die Zahl der von den Armenverbänden aus eigenen Mitteln unterstützten Personen, sowie die von ihnen aus eigenen Mitteln zu Zwecken der Armenpflege gemachten Aufwendungen zu ermitteln.

Zu diesem Zwecke sind alle Personen, für deren Unterstützung Zahlungen an andere Armenverbände geleistet bezw. von anderen Armenverbänden eingegangen sind, oder für welche Erstattungen gewährter Unterstützungen stattgefunden haben, bei Nr. II 1 und 2 nachzuweisen, und zwar jede solche Person, auch wenn mehrere dergleichen Zahlungen für sie erfolgt sind, von jedem beteiligten Armenverbande nur einmal. Dabei handelt es sich immer nur um die selbstunterstützten Personen, nicht um die mitunterstützten, welche vielmehr in diesen Spalten ganz außer Ansatz bleiben.

Berner sind Zahlungen an andere Armenverbände zum Zwecke der unmittelbaren Verabfolgung seitens derselben an die zu Unterstützenden oder deren Vertreter, sowie Erstattungen an andere Armenverbände für seitens derselben geleistete Ausgaben bezüglich bei Nr. II 1, also nicht bei Nr. II 2 aufzuführen; diesen Ausgaben gegenüber sind die von anderen Armenverbänden empfangenen Zahlungen zur Verabfolgung an Arme, sowie von anderen Armenverbänden oder sonst empfangene Rückerstattungen geleisteter Ausgaben bei Nr. II 2 a bis d in Einnahme nachzuweisen.

Die Zahl der von dem Armenverbände aus eigenen Mitteln unterstützten Personen (Selbstunterstützte) muß sich ergeben, wenn man die Zahl der ausgefüllten Zahlkarten und die in die „Nachweisung“ bei Nr. II 1 eingetragene Zahl der Unterstützten addirt und von der Summe die in der „Nachweisung“ bei Nr. II 2 d angegebene Zahl der Unterstützten abzieht. Entsprechend ergeben sich die für die Armenpflege aus eigenen Mitteln aufgewandten Beträge aus einer Addition der Zahlen, welche in der „Nachweisung“ bei Nr. I 3 und bei Nr. II 1 eingetragen sind und einer Subtraktion der Zahlen bei Nr. II 2 d von jener Summe. Vorstehendes gilt sowohl für die Ortsarmenverbände, als auch für den Landarmenverband.

§. 9.

Armen-Streitigkeiten (Nr. III der Nachweisung).

Als Armen-Streitigkeiten sind nur solche aufzuführen, welche aus der Armenpflege selbst entspringen, nicht aber solche aus der Vermögensverwaltung, Rechnungsführung, Steuerinzichnung und dergleichen Einrichtungen, welche die zur Erreichung der Zwecke der Armenpflege erforderlichen Mittel beschaffen oder sicherstellen sollen.

§. 10.

Abrundung der Geldbeträge.

Sämmtliche Geldbeträge sind in der „Nachweisung“ in vollen Mark nachzuweisen. Die hierzu erforderlichen Abrundungen dürfen jedoch nicht bei den Einzelposten, aus welchen die nachzuweisenden Beträge sich zusammensetzen, sondern erst bei den zusammenaddirten Beträgen selbst vorgenommen werden. Bei der Abrundung ist für Beträge von 50 Pf. bis unter 1 Mark eine volle Mark zu setzen, während Beträge von weniger als 50 Pf. fortzulassen sind.

Formular der Zählkarte (A.)

A.

Fürstenthum Neuß Alt. Linie.Ortsarmenverband (Armenpflegebezirk)Laufende Nummer der Karte No. ... (f. Regier.-Bekanntn. Ziffer V.)

Zählkarte

Statistik der öffentlichen Armenpflege im Fürstenthum Neuß Alt. Linie
für das Jahr 1885.

1. Namen des (der) Unterstützten
2. Beruf, Gewerbe, Nahrungszweig des (der) Unterstützten
3. Alter des (der) Unterstützten Jahre.
4. Hat der (die) Unterstützte mit ihm (ihr) **zusammenlebende**, also mitunterstützte Familienangehörige, und zwar:
 - a) eine Ehefrau? (ja oder nein)
 - b) noch nicht 14 Jahre alte Kinder und Kindeskinde? (ja oder nein)
wie viele?
5. Ist die Unterstützung im Jahre 1885 erfolgt:
 - a) in **geschlossener Armenpflege** d. h. in einem Armenhause oder in einer sonstigen Anstalt? (ja oder nein) eventuell Bezeichnung und Ort der Anstalt

und zwar:

 1. durch dauernde Versorgung in der Anstalt? (ja oder nein)
 2. durch vorübergehende Unterbringung in der Anstalt? (ja oder nein) .
 - b) in **offener Armenpflege** d. h. in der eigenen oder in einer fremden Wohnung? (ja

oder nein)

und zwar:

1. dauernd? (ja oder nein)
2. vorübergehend? (ja oder nein)

6. Welches ist die Ursache der Unterstützungsbedürftigkeit?

- | | | | |
|--|---|---|-----------------------|
| Guterkündendes zu unterstreichen. | } | a) eigene Verletzung | } durch Unfall, |
| | | b) Verletzung des Ernährers | |
| | | c) Tod des Ernährers | |
| | | d) Tod des Ernährers | |
| | | e) Krankheit des Unterstützten oder in dessen Familie | } nicht durch Unfall, |
| | | f) körperliche oder geistige Gebrechen | |
| | | g) Alterschwäche, | |
| | | h) große Kinderzahl, | |
| | | i) Arbeitslosigkeit, | |
| | | k) Erunt, | |
| | | l) Arbeitsfchu, | |
| m) andere bestimmt anzugebende Ursachen. | | | |

Formular der Nachweisung (B.)

B.

Fürstenthum Neuchâtel. Einie.

Ortsarmenverband (Armenpflegebezirk)

Nachweisung

Statistik der öffentlichen Armenpflege im Fürstenthum Neuchâtel. Einie
für das Jahr 1885.

I.

Im Jahre 1885 sind von dem oben bezeichneten Ortsarmenverband (Armenpflegebezirk) zu Zwecken der öffentlichen Armenpflege folgende Ausgaben bestritten worden (siehe § 7 der „Anleitung“):

1. **Ordentliche Ausgaben.**

- | | |
|--|----|
| a) in baarem Gelde verabreichte Unterstützungen | M. |
| b) in Naturalien verabreichte Unterstützungen im Werthe von | „ |
| c) alle übrigen Kosten der Armenpflege | „ |
| (darunter sind Ausgaben für Suppenanstalten, sowie Geld- und Reisegeld an Reisende . . . M.) | |

2. **Außerordentliche Ausgaben** (für Neubauten u. dgl.)

3. **Summe der Ausgaben**

II. Erstattungswesen in Armenschaften.

Auszahlungen und Erstattungen im Jahr 1885 in Verkehr mit andern Armenverbänden.
(§. 8 der Anleitung)

1. **Vorausgabe** wurden an andere Armenverbände zur unmittelbaren Verabfolgung an die zu Unterstützenden oder deren Vertreter, sowie als Erstattungen vorausgabter Beträge:
für (wie viele?) Unterstützte zusammen M.
2. **Bereinnahme** wurden von anderen Armenverbänden zur Verabfolgung an die zu Unterstützenden oder deren Vertreter, sowie Zurückerstattung vorgeschossener Beträge und zwar:
- a) von Seiten Deutscher Ortsarmenverbände für
(wie viele?) Unterstützte zusammen "
- b) von Seiten Deutscher Landarmenverbände für
(wie viele?) Unterstützte zusammen "
- c) von anderen Seiten für (wie viele?) Unterstützte zusammen "
- d) im Ganzen (a + b + c) für Unterstützte zusammen M

III.

Zu Laufe des Jahres 1885 sind in Armenstreifischen Klagen erhoben worden und zwar:

Zahl der Klagen.	Eingelagte Beträge.	
	M.	Pf.
a) gegen Ortsarmenverbände		
b) " Landarmenverbände		
c) " andere Parteien		

IV.

Ueber die im Jahre 1885 unterstützten Personen sind Stück Zählkarten ausgefüllt.

den 1886.

(Unterschrift und Stempel.)

Gesetzsammlung

für

das Fürstenthum Meuß Nelterer Linie.

№ 13.

(Ausgegeben am 20. December 1884.)

36. Regierungs-Bekanntmachung vom 6. December 1884,
die Einsendung von Uebersichten und Rechnungsabschlüssen verschiedener
Kranken- und Hilfskassen betreffend.

Zu Ausführung eines Beschlusses, der vom Bundetrathe am 9. October 1884 auf Grund von §. 79 des Reichsgesetzes, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, vom 15. Juni 1883 und von §. 27 des Reichsgesetzes über die eingeschriebenen Hilfskassen vom 7. April 1876 in der Fassung des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1884 ergangen ist, beziehungsweise zufolge eines weiteren Bundetrathsbeschlusses vom selben Tage und auf Grund von §. 36 des letztgedachten Gesetzes werden hiermit die nachstehenden Verfügungen erlassen:

1.

Die Gemeindefrankenversicherungskassen,
die Verbands-Krankenversicherungskassen etwa zu bildender Gemeindeverbände,
die Ortskrankenkassen,
die Fabrik- und sonstigen Betriebskrankenkassen,
die Baukrankenkassen,
die Innungskrankenkassen
sowie
die eingeschriebenen Hilfskassen,

welche im Fürstenthume gegenwärtig bestehen oder künftig noch in Wirksamkeit treten, haben nach Maßgabe der im Anhange dieser Bekanntmachung abgedruckten, vom Bundetrathe festgestellten Formulare I und II unter Beachtung der vorgedruckten Erläuterungen für jedes Kalenderjahr diejenigen Uebersichten und Rechnungsabschlüsse aufzustellen, welche in den §§. 9, 41, 64, 72 und 73 des angezogenen Krankenversicherungsgesetzes beziehentlich in §. 27 des citirten Reichsgesetzes über die eingeschriebenen Hilfskassen vorgeschrieben sind.

Diese Uebersichten über die Mitglieder, über die Krankheits- und Sterbefälle, über die vereinnahmten Beiträge und die geleisteten Unterstützungen sowie ein Rechnungsabschluß sind binnen drei Monaten nach Ablauf jedes Kalenderjahres durchweg in doppelter Ausfertigung und zwar

- von den Gemeindefrankenversicherungskassen der Landorte und selbstständigen Pfarziele durch Vermittelung des Landesauschusses,
- von den Gemeindefrankenversicherungskassen der Städte durch Vermittelung der kaiserlichen Aufsichtsbehörde über städtische Gemeindeverwaltung an kaiserliche Landesregierung,
- von allen anderen obgedachten Krankenversicherungs- und Krankenhilfskassen, wenn sie ihren Sitz in einer Stadt haben, an den betreffenden Gemeindevorstand, wenn sie ihren Sitz auf einem Landorte haben, an den Landesauschuß

einzureichen.

II.

Diejenigen jetzt oder künftig im Fürstenthume bestehenden, nicht in die Kategorie der unter Abschnitt I bezeichneten Klassen gehörigen Hilfskassen, deren Statuten von kaiserlicher Landesregierung bestätigt und mit dem Zeugnisse versehen sind, daß sie mindestens den Anforderungen des §. 75 des Reichsgesetzes über die Krankenversicherung der Arbeiter vom 15. Juni 1883 genügen, haben gleiche Uebersichten und Nachweisungen in gleicher Frist nach dem Schlusse jeden Kalenderjahres und ebenfalls in doppelter Ausfertigung an kaiserliches Landrathskomit als die bezüglich dieser Klassen unter Oberaufsicht kaiserlicher Landesregierung nächstzuständige Aufsichtsbehörde einzusenden.

III.

Erstmalig hat die Einsendung der unter I und II gedachten Nachweisungen auf das Kalenderjahr 1885 binnen drei Monaten nach dessen Abflusse zu erfolgen beziehentlich unter Berücksichtigung der Kassenrechnung für den Monat December 1884, wenn die betreffende Kasse ihre Wirksamkeit mit dem 1. December 1884 eröffnet hat.

IV.

Die vorstehend bezeichneten Behörden, bei welchen beziehentlich durch welche nach den vorerwähnten Anweisungen die vorgezeichneten Uebersichten und Rechnungsabschlüsse an kaiserliche Landesregierung zu überreichen sind, haben die bei ihnen eintreffenden Nachweisungen gedachter Art im Allgemeinen auf ihre Vollständigkeit und Formrichtigkeit zu prüfen und nach Beilegung etwa wahrgenommener Lücken und Mängel derselben die gedachten Uebersichten und Rechnungsabschlüsse beziehentlich durch Vermittelung der vorgeordneten Aufsichtsbehörde an kaiserliche Landesregierung vorzulegen.

Dies hat spätestens bis Ende April jeden Jahres zu geschehen.

Die unterzeichnete kaiserliche Landesregierung wird darauf nach Kenntnismahme vom Inhalte der gedachten Nachweisungen die eine Ausfertigung derselben an das statistische Amt des Reichs, die andere wieder an die für die betreffende Kasse nächstzuständige Aufsichtsbehörde gelangen lassen.

Wien, den 6. December 1884.

Kaiserlich **Neuf.-M.** Landesregierung.
v. Geldern-Crispendorf
i. V.

G. Perthes.

Formular I.

Name } Art } Sitz }	der Krankenkasse:	Statutenmäßige Dauer der Krankenunterstützung:
Bezirk der höheren Verwaltungsbehörde:		Prozentverhältniß der Beiträge zum Lohne am Schluß des Jahres:

Uebersicht über die Mitglieder und über die Krankheits- und Sterbefälle für das Jahr

- 1., Die Uebersicht ist für das Kalenderjahr, erstmals für 1885, aufzustellen und binnen 3 Monaten nach Ablauf des Jahres an die zuständige Behörde einzusenden. Die Uebersicht ist auch für Kassen, welche nicht ein volles Jahr in Thätigkeit waren, unter Bezeichnung des Zeitraums, auf welchen sie sich bezieht, aufzustellen. Wird eine Kasse im Laufe des Jahres geschlossen oder aufgelöst, so ist die Uebersicht binnen 4 Wochen nach Schließung oder Auflösung der Kasse einzureichen.
- 2., Nach der Art der Krankenkassen sind zu unterscheiden: Gemeinde-Krankenversicherung, Orts-Krankenkassen, Betriebs-(Zabrik-)Krankenkassen, Bau-Krankenkassen, Zinnungs-Krankenkassen, eingeschriebene Hülfskassen.
- 3., Als nicht versicherungspflichtige Mitglieder sind in Spalte 8 diejenigen Personen zu zählen, welche der Kasse als Mitglieder angehören, ohne dem gesetzlichen oder statistischen Krankenversicherungszwange unterworfen zu sein. Vergl. §§. 4 Abs. 2, 11, 19, 26 Abs. 4 Ziffer 5, 27, 63 Abs. 2 und 72 Abs. 2 des Krankenversicherungsgegesetzes.
- 4., Als Erkrankungsfälle in den Spalten 9 und 10 gelten nur diejenigen, welche nach Beginn des Jahres eingetreten sind; ältere noch andauernde Erkrankungen kommen in diesen Spalten nicht in Betracht, wohl aber in den Spalten 11 und 12. Wenn ein Mitglied mehrmals erkrankt, so wird jeder Erkrankungsfall besonders gezählt. Ein regelmäßig verlaufendes Wochenbett zählt nicht als Erkrankungsfall.
- 5., Als Erkrankungen in Folge von Betriebsunfällen werden in Spalte 10 nur diejenigen gezählt, welche die der Unfallversicherung unterliegenden Mitglieder betreffen und die Folge von Unfällen sind, die in den unter das Unfallversicherungsgesetz fallenden Betrieben sich ereignen.
- 6., Als Krankheitstage in den Spalten 11 und 12 gelten nur diejenigen Tage, für welche die Kasse Aufwendungen der in Formular II, Spalte 2, 3, 4, 5, 8 und 9 der Ausgaben, bezeichneten Art gemacht hat. Für die Ausfüllung der Spalte 12 gilt das in Ziffer 5 Bemerkte.

Geschlecht.	Zahl der Mitglieder bei Beginn des Jahres.	Zahl der im Laufe des Jahres eingetretenen Mitglieder.	Zahl der im Laufe des Jahres geschiedenen Mitglieder.	
			a. Im Ganzen.	b. Zahl der Verstorbenen insbesondere.
1.	2.	3.	4.	5.
Männliche Mitglieder				
Weibliche Mitglieder				
Summa				

Formular II.

Name }
 Art } der Krankenkasse:
 Sitz }

Bezirk der höheren Verwaltungsbehörde:

Rechnungsabschluss

für das Jahr

- 1., Der Abschluss ist für das Kalenderjahr, erstmals für 1885, aufzustellen und binnen 3 Monaten nach Ablauf des Jahres der zuständigen Behörde einzusenden. Derselbe ist auch für Kassen, welche nicht ein volles Jahr in Thätigkeit waren, unter Bezeichnung des Zeitraumes, auf welchen er sich bezieht, aufzustellen. Wird eine Kasse im Laufe des Jahres aufgelöst oder geschlossen, so ist der Rechnungsabschluss binnen 4 Wochen nach Auflösung oder Schließung der Kasse einzureichen.
 Der Rechnungsabschluss gilt zugleich als Uebersicht der vereinnahmten Beiträge und geleisteten Unterstufungen.
- 2., Nach der Art der Krankenkassen sind zu unterscheiden: Gemeinde-Krankenversicherung, Orts-Krankenkassen, Betriebs-(Fabrik-)Krankenkassen, Bau-Krankenkassen, Innungs-Krankenkassen, eingeschriebene Hülfskassen.
- 3., Insofern die eine oder andere Spalte des Formulars für die betreffende Kasse nicht in Betracht kommt, (z. B. die Spalten 4, 8, 9 der Einnahmen und 6, 7, 11 der Ausgaben für die Gemeinde-Krankenversicherung, die Spalten 7, 8, 9 der Einnahmen und 10 der Ausgaben für Orts-Krankenkassen, die Spalten 5, 7, 8, 9 der Einnahmen und 10 der Ausgaben für eingeschriebene Hülfskassen), ist dieselbe unausgefüllt zu lassen.
- 4., In Spalte 5 der Einnahmen ist der volle Beitrag, nicht bloß das den Arbeitgeber gesetzlich treffende Drittel einzustellen.
- 5., In die Spalten: Sonstige Einnahmen, sonstige Ausgaben sind solche Beiträge nicht einzustellen, welche, wie eingezogene Kapitalien, neue Darlehen, getilgte Schulden, Rücklagen zum und Entnahmen aus dem Reservefonds im Vermögensausweis (Seite 4) erscheinen.
- 6., Unter die sonstigen Einnahmen (Spalte 11) sind insbesondere alle freiwilligen, nicht auf gesetzlicher Verpflichtung beruhenden Zuwendungen der Arbeitgeber und dritter Personen aufzunehmen, desgleichen Strafgebühren.

aus den Vorjahren.		aus dem		
Kassenbestand.	Defizite und Reste.	Zinsen von Kapitalen.	Eintrittsgelder.	Durch Arbeitgeber eingezahlte Beiträge.
1.	2.	3.	4.	5.

für Rechnung der Vorjahre.		für das				
Rechnungsüberschuss, Defizite und Reste.	Für ärztliche Behandlung.	Für Arznei und sonstige Heilmittel.	Krankengelder.	Unterstützungen an Wittwen.	Unterstützungen an Waisen.	Storbegeben.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.

на ѡтче.

laufenden Jahr.

Durch Mitglieder eingezahlte Beiträge.	Vorschüsse aus der Gemeindefasse nach §. 9 Abs. 4 des Gesetzes.	Vorschüsse des Arbeitgebers nach §. 64 Abs. 6 des Gesetzes.	Vorschüsse des Arbeitgebers nach §. 65 Abs. 3 des Gesetzes.	Erläuterungen Dritter für gewährte Krankenunterstützung (§. 57 des Gesetzes).	Sonstige Einnahmen.
6.	7.	8.	9.	10.	11.

gaben.

laufende Jahr.

Verpflegungsgeldesten an Krankenaufhalten.	Erläuterungen an Dritte für gewährte Krankenunterstützung (§. 57 des Gesetzes).	Zerückgezahlte Vorschüsse.	Verwaltungskosten.	Sonstige Ausgaben.
8.	9.	10.	11.	12.

I. Abſchluß der Betriebsrechnung.

Die Einnahmen (Spalte 1 bis 11) betragen

Die Ausgaben (Spalte 1 bis 12) betragen

Demnach verbleibt eine Mehreinnahme von
resp. eine Mehrausgabe von**II. Vermögensausweis.**

1., Am Schluſſe des Vorjahres betrug das Stammvermögen excluſive des Reſervefonds

Im Laufe des Jahres wurden demſelben zugeführt

" " " " " von demſelben eingezogen

Ergibt ein Stammvermögen von

2., Am Schluſſe des Jahres betragen die Schulden excluſive der Vorſchüſſe .

Im Laufe des Jahres wurden neue Darlehen aufgenommen

" " " " " an Schulden getilgt

Ergibt einen Schuldenſtand von

3., Am Schluſſe des Vorjahres betrug der Reſervefonds

Im Laufe des Jahres wurden demſelben zugeführt

" " " " " entzogen

Ergibt einen Beſtand des Reſervefonds von

	Mar'	Pf.
Die Einnahmen (Spalte 1 bis 11) betragen		
Die Ausgaben (Spalte 1 bis 12) betragen		
Demnach verbleibt eine Mehreinnahme von resp. eine Mehrausgabe von		
II. Vermögensausweis.		
1., Am Schluſſe des Vorjahres betrug das Stammvermögen excluſive des Reſervefonds		
Im Laufe des Jahres wurden demſelben zugeführt		
" " " " " von demſelben eingezogen		
Ergibt ein Stammvermögen von		
2., Am Schluſſe des Jahres betragen die Schulden excluſive der Vorſchüſſe .		
Im Laufe des Jahres wurden neue Darlehen aufgenommen		
" " " " " an Schulden getilgt		
Ergibt einen Schuldenſtand von		
3., Am Schluſſe des Vorjahres betrug der Reſervefonds		
Im Laufe des Jahres wurden demſelben zugeführt		
" " " " " entzogen		
Ergibt einen Beſtand des Reſervefonds von		

Gesetzsammlung

für

das Fürstenthum Neuß Nesterer Linie.

N^o 14.

(Ausgegeben am 30. December 1884.)

37. Regierungs-Verordnung vom 16. December 1884, die Anzeigepflicht rücksichtlich gewisser ansteckender Krankheiten betreffend.

Mit Höchster Genehmigung Serenissimi wird im Einvernehmen mit Fürstlichem Consistorium auf Grund der Erfahrungen, welche bei praktischer Anwendung der Regierungsverordnung vom 13. December 1882, betreffend die Anzeigepflicht rücksichtlich gewisser ansteckender Krankheiten, gemacht worden sind, hiermit die eben bezeichnete Verordnung aufgehoben und es werden deren Bestimmungen durch die folgenden ersetzt:

§. 1.

Von jedem Falle der Erkrankung an nachgenannten ansteckenden Krankheiten, als

- 1., Cholera (Cholera asiatica),
- 2., Pocken (schwarze Pocken, Blattern, Menschenpocken, Variola vera, Variolois),
- 3., Unterleibstypbus (Typhus abdominalis, Abdominaltyphus, Nervenfieber, gastrisches Fieber),
- 4., Hechttypbus (Hungertypbus, Typhus exanthematicus),
- 5., Masern (Morbilli),
- 6., Scharlach (Scarlatina),
- 7., Diphtherie (Diphtheritis, Rachenbräune; Croup, Kehlkopf- oder Halsbräune),
- 8., Kindbettfieber (Fbris puerperalis, Puerperalfieber)

in der Polizeiverwaltung, mithin auf dem platten Lande dem Gemeindevorstande des Ortes beziehentlich des Domonial- oder selbstständigen Gutsbezirks, in welchem sich die Erkrankung äußert, ungesäumt mündliche oder schriftliche Anzeige zu machen.

Verpflichtet zu dieser Anzeige sind die den Erkrankten ärztlich behandelnden Personen, in Ansehung der Kindbettkranken mithin auch die Hebammen.

Von diesen Personen muß die Anzeige längstens binnen 24 Stunden erfolgen, nachdem die Krankheit erkannt worden ist.

Ist die Natur der Krankheit zweifelhaft, so ist dieselbe, falls nicht die Behandlung des Kranken durch einen approbirten Arzt festfinden, durch den schweizgiltigen Hebelzwehlerden Physikus des betreffenden Bezirkes festzustellen.

Diese Feststellung sowie sanitätspolizeiliche Anordnungen des Physikus in Bezug auf Desinfektion, Abspernung des Krankheitsortes u. s. w. sind Amtshandlungen des Physikus.

§. 2.

Bei der Anzeige ist der Ortspolizeiverwaltung zugleich deutlich anzugeben:

- 1., die Wohnung oder der Unterkunftsort des Erkrankten (bei Kindern der Eltern), und zwar, falls der Erkrankungsfall in einer Stadt vorkommt, unter Bezeichnung von Straße und Hausnummer, falls er sich auf dem platten Lande ereignet, unter Bezeichnung des Hauseigentümers und der Hausnummer;
- 2., der Name des Erkrankten (ist dies ein Kind, auch der Eltern);
- 3., dessen Alter;
- 4., die erkannte Krankheit;
- 5., sofern ein Kind von der ansteckenden Krankheit ergriffen ist
 - a., die Zahl der schulpflichtigen Geschwister,
 - b., die Zahl der anderen schulpflichtigen Kinder im selben Hause unter Angabe der Zunamen;
- 6., der Tag der Erkrankung;
- 7., bei schriftlichen Anzeigen auch der Tag der Anmeldung;
- 8., der Name der den Erkrankten ärztlich behandelnden Person, sei dies ein Arzt oder eine nicht zur Uebung des ärztlichen Berufes approbirte Person, bei Kindbetterinnen der behandelnden Hebamme.

§. 3.

Die Unterlassung der rechtzeitigen Anzeige wird an den hierzu nach §. 1 verpflichteten Personen, mit Ausnahme der im folgenden Absatze gedachten, mit Geldstrafe von 3 bis zu 30 Mark, im Falle der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe mit entsprechender Haft bestraft.

Ist ein Nichtarzt resp. ein nicht öffentlich zu inneren Kuren Ermächtigter die den Erkrankten ärztlich behandelnde Person, so wird die Unterlassung rechtzeitiger Anzeige an derselben mit 15 bis 100 Mark oder im Falle der Uneinbringlichkeit mit entsprechender Haft bestraft.

War die Natur der Krankheit zweifelhaft, während eine ärztliche Behandlung derselben, nicht aber eine Behandlung des Falles durch einen approbirten Arzt stattfand, und ist nicht spätestens am dritten Tage nach dem Tage der Erkrankung der Physikus des Bezirkes zur Feststellung der Krankheit herbeigerufen worden, so wird diese Unterlassung an einer Hebamme, wenn diese rücksichtlich einer Kindbetlerin die ärztlich behandelnde Person ist, mit 3 bis 30 Mark, an einem die ärztliche Behandlung des Erkrankten besorgenden Nichtarzte oder nicht staatlich zur Behandlung innerer Krankheiten zugelassenen Arzte mit 15 bis 100 Mark, eventuell mit entsprechender Haft bestraft.

Wer bei der Anzeige die in §. 2 vorgeschriebenen Angaben unterläßt oder nicht gehörig bewirkt, kann mit 1 bis 10 Mark bestraft werden. Verwahrung dieser Geldstrafe in Haft findet nicht statt.

Die Hebamme bleibt dann in jedem Falle straffrei, wenn der Krankheitsfall von Anfang an einem approbirten, dem Fürstenthume angehörigen Arzte zur Behandlung übergeben worden ist.

§. 4.

Nachdem die Erkrankung einer Person an einer der in §. 1 bezeichneten Krankheiten durch den behandelnden Arzt oder eine der sonstigen nach §. 1 zur Meldung verpflichteten Personen der örtlichen Polizeiverwaltung (Gemeindevorstand) angezeigt worden ist, hat diese die einzelnen Spalten der nach dem unter A angefügten Formulare eingerichteten Meldekarte nach Anleitung der Ueberschriften ungefümt auszufüllen.

A.

Die Rubrik Krankheit ist nur mit dem Anfangsbuchstaben nach Maßgabe der Krankheitsbezeichnungen auf dem lostrennbaren Abschnitte der Meldekarte auszufüllen. Diese Krankheitsbezeichnungen gelten auch für die in §. 1 hinter den entsprechenden Benennungen in Klammern angeführten Krankheiten.

In der letzten Rubrik ist die den Erkrankten ärztlich behandelnde Person aufzuführen, auch wenn diese kein zu inneren Kuren öffentlich ermächtigter Arzt ist.

Bei Kindbettfieber ist der Name der bei der Wöchnerin beschäftigt gewesenen Hebamme mit zu bemerken.

§. 5.

In dem Falle, wenn die Erkrankung einer nicht in ärztlicher Behandlung befindlichen Person an einer der in §. 1 bezeichneten Krankheiten durch deren Eltern oder Erzieher, durch den Vorstand der Haushaltung oder den Eigenthümer der Wohnung, in welcher sich die erkrankte Person dauernd oder vorübergehend befindet, der örtlichen Polizeiverwaltung (dem Gemeindevorstande) gemeldet wird, ist die bezügliche Anzeige ebenfalls entgegenzunehmen und — da nöthig nach Herbeiführung erforderlicher Ergänzung der über die Ausfüllung der vorkristlichmäßigen Meldekarte (Beilage A) notwendigen Nachrichten, beziehentlich nach Bestimmung der in Frage kommenden Krankheit durch den Bezirkphysikus (§. 1 Abs. 5) — die nach dem unter A angefügten Formulare eingerichtete Meldekarte in Gemäßheit der Vorschriften des vorstehenden §. 4 genau auszufüllen, nur mit dem Unterschiebe, daß solchenfalls in die Spalte 9 der Karte von der Polizeiverwaltung die Bemerkung gesetzt wird, daß die erkrankte Person nicht in ärztlicher Behandlung stehe.

Uebrigens bleibt es vorbehalten, für die Städte Ureiz und Zeulenroda sowie für größere Landorte mit mehreren oder vielbesuchten Schulen Meldekarten mit veränderten oder erweiterten Rubriken nach dem sich herausstellenden örtlichen Bedürfnisse anzuordnen und die betreffenden Gemeindevorstände wie Schulleitungen zu ihrer zweckdienlichen Ausfüllung beziehentlich Benützung besonders anzuweisen.

§. 6.

Von jedem Todesfalle, der sich in Folge der in einem Orte, Domaniale- oder selbstständigen Gutsbezirke auftretenden Miasmaerkrankheit (Morbilli) ereignet, ist ebenfalls der betreffenden Polizeiverwaltung auf schriftlichem oder mündlichem Wege ohne Verzug Kenntniß zu geben.

Verpflichtet zu dieser Anzeige sind ebenfalls Diejenigen, welche die an den

Masern verstorbene Person ärztlich behandelt haben, auch wenn dies keine approbirten Aerzte sind.

Die Anzeige ist binnen 24 Stunden, nachdem der Todesfall an den Masern stattgefunden hat, zu bewirken.

Auf die Verpflichtung zu den bei der Anzeige zu machenden Angaben finden die Bestimmungen in §. 2, auf die Fälle nicht oder nicht rechtzeitig oder nicht gehörig erfolgter Anzeige des an den Masern eingetretenen Todesfalls die bezüglichlichen Vorschriften in §. 3 Abs. 1, 2 und 4 dieser Verordnung sinngemäße Anwendung.

B. Die von dem Todesfalle benachrichtigte Polizeiverwaltung des betreffenden Orts oder Bezirke hat danach ohne Säumniß eine nach dem unter B angebrachten Formulare eingetragene Meldebarte auszufüllen.

§. 7.

Ist die nach der Anzeige (§§. 4, 5 und 6) von einer ansteckenden Krankheit (§. 1) befallene beziehentlich an den Masern gestorbene Person ein Kind unter 14 Jahren, so wird von der Polizeiverwaltung (Gemeindevorstand) die ausgefüllte Karte, — wenn der Erkrankungs- resp. Todesfall in einer Stadt vorkommt, dem Direktor der Schule, in welche das erkrankte Kind oder Erbschwister desselben aufgenommen sind bez. das gestorbene Kind aufgenommen war — wenn der Erkrankungs- resp. Todesfall sich in einem nicht-städtischen Gemeindebezirke ereignet, dem ersten beziehentlich einzigen Lehrer an der betreffenden Dorfschule (falls das erkrankte bez. gestorbene Kind oder Erbschwister desselben der Schule angehören resp. angehört hat) zur Kenntnisaufnahme unverzüglich vorgelegt.

Ist die erkrankte oder eine mit derselben in der gleichen Haushaltung lebende Person Jögling einer am Orte bestehenden höheren Lehranstalt, Sammel- oder Kinderbewahranstalt oder eines am Orte gehaltenen Kindergartens resp. halte das an den Masern gestorbene Kind die Eigenschaft eines solchen Jöglings, so ist der Leitung der betreffenden Anstalt die Meldebarte durch die Polizeiverwaltung unverzüglich zuzufertigen.

§. 8.

Der Schul- oder Anstaltsleiter (bei Kleinkinderbewahranstalten und Kindergärten die Vorsteherin) hat

den Inhalt der Meldebarte nach Maßgabe der Rubriken derselben ungesäumt in eine desfalls zu führende Liste einzutragen oder einzutragen zu lassen, und alsbald, nach dem dies geschehen, die Meldebarte dem Bezirkspophysikus zuzustellen.

Im Uebrigen ist von dem Schul- oder Anstaltsleiter zu thunlichster Verhütung der Verbreitung ansteckender Krankheiten unter den die betreffende Schule oder Anstalt besuchenden Kindern oder jugendlichen Personen nach den besonders in diesem Bezuge bestehenden Vorschriften zu verfahren.

Erfolgt die Benachrichtigung von der Erkrankung eines Schülers oder einer Schülerin an einer der unter §. 1 Ziffer 1 bis 7 bezeichneten Krankheiten oder vom Eintritt eines Masernodesalles im betreffenden Bezirke an die Schulleitung (den Schuldirektor, ersten oder einzigen Lehrer) nicht durch polizeiliche Meldebarte, sondern durch Anzeige der Eltern, sonstigen Angehörigen oder Pfleger des erkrankten bez. an den Masern gestorbenen Kindes, so geschieht die Weitergabe der Meldung an den Physikus falls

durch kurze schriftliche Anzeige der Schulleitung an denselben unter Bezeichnung des Namens des erkrankten resp. gestorbenen Kindes und Angabe des Namens und der Wohnung der Eltern, Angehörigen oder sonstigen Pfleger. In gleicher Weise hat unter gleichen Verhältnissen der Leiter einer höheren oder privaten Unterrichtsanstalt, sowie die Vorsteherin einer Kinderbewahranstalt oder eines Kindergartens zu verfahren.

§. 9.

Die von der Leitung einer Schule, einer sonstigen Lehr- oder Erziehungsanstalt an den Bezirkspophysikus behändigte Meldearte oder sonstige schriftliche Meldung hat bei diesem zu verbleiben.

§. 10.

Diejenigen Meldearten, welche nicht nach Maßgabe der vorerwähnten Vorschriften an eine Schul- oder Anstaltsleitung vorzulegen sind, fertigt die örtliche Polizeiverwaltung alsbald dem Bezirksphysikus zu, nachdem sie das betreffende der ansteckenden Krankheiten im Gemeindebezirke von ihr zu haltende Journal nach dem Inhalte der Karten vervollständigt hat. In diesem macht sie auch den an die Schul- und Anstaltsleitungen zu befördernden Karten die nöthigen Bemerkungen, bevor sie die Karten an dieselben abgibt. Jede Polizeiverwaltung behält den losreißbaren Abschnitt der Meldekarten nach dem Formulare A (vgl. §. 4) nach Ablösung desselben als Belag für die Weitergabe der Karte zurück, nachdem sie auf der Rückseite dieses Abschnittes Namen, Wohnung und Krankheit des angemeldeten Kranken vermerkt hat.

§. 11.

Der Physikus bringt den Inhalt derjenigen Meldekarten, die von Polizeiverwaltungen des platten Landes in seinem Bezirke herrühren, schnellmöglichst zur Kenntniß des kaiserlichen Landratskanzlers, und zwar, wenn geeigneter Anlaß vorliegt, in Begleitung von Vorschlägen zu den durch die etwaige Ausdehnung und Gefährlichkeit einer ansteckenden Krankheit angezeigten sanitätspolizeilichen Vorkehrungen.

Bei Unvollständigkeit der Meldearte hat er auf Ergänzung ihres vorschriftsmäßigen Inhaltes zu dringen und kann, sofern dies nöthig wird, geeignete Verfügungen des Landratskanzlers an ländliche Polizeiverwalter beziehentlich Anordnungen kaiserlicher Landesregierung beantragen.

Wegen weiterer Benützung des Inhaltes der Meldekarten hat sich der Physikus jedes Bezirkes nach den ihm von kaiserlicher Landesregierung erteilten beziehentlich zu erteilenden Anweisungen zu richten.

§. 12.

Unter approbirten Ärzten im Sinne dieser Verordnung werden solche Ärzte verstanden, die zur Behandlung innerer Krankheiten öffentlich ermächtigt sind.

Unter den ärztlich Behandelnden, welche nicht approbirt sind, werden im Sinne dieser Verordnung nur solche Personen verstanden, welche die Behandlung Kranker um einer bedungenen oder doch erwarteten Vergütung willen vornehmen.

§. 13.

An der Verpflichtung der Gendarmen, städtischen Polizeidiener und anderer Polizeibeamten und Polizeiorgane, der Polizeibehörde und dem Hofrathe des Bezirkes, für welchen sie angestellt sind, über ihre Wahrnehmungen betreffs des Ausstretens ansteckender Krankheiten ungesäumt Anzeige zu erstatten, wird durch die vorerwähnten Bestimmungen allenthalben nichts geändert.

§. 14.

Die gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1885 in Kraft.

Greiz, den 16. December 1884.

Fürstl. Reuß-Plauische Landesregierung.
 v. Helbern-Grispendorf
 i. B.

G. Perthes.

30. Neglerungs-Berordnung vom 17. December 1884, das Verfahren zur Verhütung der Verbreitung ansteckender Krankheiten in Lehr- und Kinderbewahranstalten sowie in Kindergärten betreffend.

Mit Serenissimi Höchster Genehmigung und im Einverständnisse mit Fürstlichem Consistorium wird, unter Bezugnahme auf die bestehenden landesrechtlichen Bestimmungen über die Anzeigepflicht bei gewissen ansteckenden Krankheiten und die darin den örtlichen Polizeiverwaltungen (Gemeindevorständen) auferlegte Verpflichtung der Abgabe der über die Anzeige solcher Krankheiten auszufertigenden Meldekarten an die Leiter von Schulen und anderen Unterrichts-Anstalten, sowie an die Vorsteherinnen von Kinderbewahr-Anstalten und Kindergärten, zu thunlichster Verhütung der Verbreitung ansteckender Krankheiten unter den die betreffende Schule oder Anstalt besuchenden Kindern oder jugendlichen Personen das in Nachstehendem näher angegebene Verfahren zur Vorschrift gemacht:

§. 1.

Sobald bei der Leitung einer höheren Lehranstalt, Schule, Kinderbewahranstalt oder eines Kindergartens (dem Direktor, ersten oder einzigen Lehrer, der Vorsteherin) die Nachricht von der Erkrankung oder dem an den Mätern erfolgten Tode eines Kindes, das der betreffenden Anstalt oder Schule angehört oder mit welchem Geschwister oder andere jugendliche Personen einen Hausstand theilen, welche die betreffende Anstalt oder Schule besuchen, an einer der in den folgenden Paragraphen bezeichneten ansteckenden Krankheiten eintritt, gleichviel ob dies durch polizeiliche Meldekarte oder durch mündliche Anzeige der Eltern, Angehörigen oder Pfleger des erkrankten oder gestorbenen Kindes geschieht, ist von der bezüglichen Anstalts- oder Schulleitung die erhaltene Meldung von dem Krankheits- bez. Todesfalle nach Maßgabe der in diesem Bezuge bestehenden Vorschriften (zur Zeit der Bestimmungen der deshalb zu vergleichenden Verordnung vom 16. Dez. 1884) vor Allem zu der in fraglichem Betreffe zu haltenden Liste zu vermerken und dann ohne Verzug an den Bezirksphysikus weiter zu geben.

§. 2.

Enthält die polizeiliche Meldekarte den Fall der Erkrankung eines Schülers oder überhaupt eines Kindes unter 14 Jahren an
 der Cholera,
 dem Typhus oder
 den Pocken,

so hat der Schulleiter die Geschwister des erkrankten Kindes sowie die mit demselben in einem Hause wohnhaften Personen, soweit sie die seiner Leitung unterstehende Schulanstalt besuchen, raschnmöglichst aus dieser zu entfernen und bei der Uebersendung der Meldekarte an den Bezirksphysikus die Anweisung desselben darüber einzuholen, zu welcher Zeit die Rückkehr der entfernten Schüler beziehentlich eines Theils derselben in die betreffende Lehranstalt zulässig ist. Der hierauf ergehenden Anordnung des Bezirksphysikus ist allenthalben nachzugehen.

§. 3.

War durch die polizeiliche Meldekarte die Erkrankung eines Schülers oder überhaupt eines Kindes unter 14 Jahren am
Unterleibstypthus

angezeigt, so braucht bis auf abweichende Anordnung des Bezirkspophysitus, welche dieser aus Anlaß der ihm vom Schulleiter zugehenden Meldekarte gegebenen Falls zu erteilen hat, weder eine Zurückweisung der Geschwister des erkrankten Kindes von der Schule noch diejenige der mit demselben in der gleichen Familie oder dem gleichen Hause befindlichen, die betreffende Schule besuchenden Personen stattzufinden.

§. 4.

Enthalt die Meldekarte des Gemeindevorstandes die Anzeige von der Erkrankung eines schulpflichtigen oder überhaupt eines im Alter unter 14 Jahren stehenden Kindes an dem Scharlachfieber oder
der Diphtherie,

so sind die die Schule besuchenden Geschwister desselben alsbald aus dieser zu weisen und durch 4 Wochen von da ab von der Schule entfernt zu halten, es sei denn, daß der an der Diphtherie erkrankte Schüler selbst vor Ablauf dieser Zeit mit einem ärztlichen Zeugnisse über seine vollständige Heilung von dieser Krankheit und die Ungefährlichkeit seines Wiedereintrittens in der Schule zur Wiederaufnahme des Besuchs derselben zugelassen ist.

Die nur in demselben Hause mit dem an dem Scharlachfieber oder der Diphtherie erkrankten Kinde wohnhaften, der betreffenden Lehranstalt angehörigen Schüler können aber so lange zur Schule zugelassen werden, als nicht der Bezirkspophysitus, dem die bezügliche Meldekarte vom Schulleiter zugestellt ist, hieraus den Anlaß nimmt, den Ausschluß sämtlicher in Frage stehender Kinder oder einzelner derselben (die dabei von ihm genau zu bezeichnen sind) vom Besuche der betreffenden Schule anzuordnen.

Deren Entfernung hat solchenfalls alsbald zu erfolgen.

§. 5.

War durch die polizeiliche Meldekarte die Erkrankung eines Schülers oder überhaupt eines im Alter unter 14 Jahren stehenden Kindes an
den Masern

gemeldet und hat innerhalb 14 Tagen von Eingang dieser Meldekarte bei der Schulleitung des betreffenden Orts, falls dieser ein ländlicher ist, bereits ein der Schulleitung bekannt gewordener Todesfall an dieser Krankheit, falls der Ort eine Stadt ist, bereits der dritte Todesfall an dieser Krankheit nach Kenntniß der Schulleitung am Orte stattgefunden, so sind die die Schule besuchenden Geschwister des als erkrankt gemeldeten Kindes alsbald und für drei Wochen aus derselben zu entfernen.

Die die Schule besuchenden übrigen Mitbewohner des Hauses, aus welchem der Masernkrankungsfall an die Schulleitung gemeldet ist, können aber allfällig noch so lange und soweit zur Schule zugelassen werden, als nicht der Bezirkspophysitus, dem die fragliche Meldekarte gleich jeder anderen ungesäumt zugestellt werden muß, abweichende Anordnung erteilt, die zu erwarten, eintretenden Falls aber in Vollzug zu setzen ist.

Die örtliche Polizeiverwaltung hat die Obliegenheit, über die an einem Orte durch die Masernkrankheit unter Kindern und jugendlichen Personen eintretenden Todesfälle An-

zeige an die örtliche Schulleitung, sowie an die Leiter der außer der Volksschule an einem Orte bestehenden Lehranstalten, ebenso auch an die Vorlehrerinnen etwa am Orte vorhandener Kinderbewahranstalten und Kindergärten zu richten.

§. 6.

Wäre ein als von einer der unter §§. 4 und 5 vorstehends gebachten ansteckenden Krankheiten ergriffen gemeldeter Schüler gleichwohl noch in der Schule befindlich, worauf die Schulleitung stets ihr Augenmerk zu richten hat, so ist der betreffende Schüler jedenfalls alsbald aus der Schule zu entfernen, im Uebrigen aber den unter §§. 4 und 5 gegebenen Vorschriften ebenfalls nachzugehen.

§. 7.

Erfolgt die Benachrichtigung von der Erkrankung oder vom Tode eines Schülers oder einer Schülerin an einer der unter §§. 2, 3, 4 und 5 vorstehend bezeichneten Krankheiten an die Schulleitung (Schuldirector, ersten oder einzigen Lehrer) nicht durch polizeiliche Meldefarte, sondern durch Anzeige der Eltern, sonstigen Angehörigen oder Pfleger des erkrankten oder gestorbenen Kindes, so ist ebenfalls nach den unter §§. 2 bis 5 aufgestellten Vorschriften, soweit dieselben solchenfalls jugenmäßige Anwendung finden, zu verfahren.

§. 8.

Ist der Schulleitung bekannt, daß mit einem als von einer ansteckenden Krankheit (§§. 2—5) ergriffen oder an einer solchen gestorben gemeldeten Kinde andere jugendliche Personen einen Hausstand theilen, die nicht dessen Geschwister sind, aber eine Schule (Lehranstalt) des betreffenden Orts besuchen, so ist in Rücksicht derselben das gleiche Verfahren zu beobachten, wie es vorstehends unter den §§. 2 bis 5 und resp. 7 bezüglich der Geschwister eines erkrankten Kindes bestimmt ist.

§. 9.

Werden die von einer der vorstehends unter §§. 2 bis 5 bezeichneten ansteckenden Krankheiten befallenen schulpflichtigen Kinder oder sonstigen Schüler von einem approbirten Arzte behandelt, so sind sie auf Beibringung eines von demselben ausgestellten Gesundheitsattestes (vergl. §. 4 Abs. 1) zur Schule wieder zuzulassen.

In jedem Falle sind die Eltern und sonstigen Erzieher eines von einer der in den §§. 2 bis 5 dieser Verordnung bezeichneten Krankheiten befallenen Kindes, wenn dies eine Schule besucht, oder auch, wenn dies nicht der Fall, dazern Geschwister desselben oder andere einen Hausstand mit dem erkrankten Kinde theilende junge Leute eine Schule oder sonstige Lehranstalt beziehentlich eine Kinderbewahranstalt oder einen Kindergarten des betreffenden Orts besuchen, verpflichtet, die völlige Wiederherstellung des von der Krankheit ergriffenen Kindes sowie die Unbedenklichkeit der Wiederzulassung der Geschwister desselben oder der sonstigen in einem Hausstande mit demselben befindlichen jungen Leute zu der Lehranstalt, in welcher sie Unterricht haben, beziehentlich zu der Kinderbewahranstalt oder dem Kindergarten, die resp. den sie besuchen, der bezüglichen Schulleitung oder im letztern Falle der Anstaltsvorsteherin durch ärztliches Zeugniß nachzuweisen.

§. 10.

Umfassendere Beschränkungen des Schulbesuches, wie die unter §§. 2 bis 5 vorgeschriebenen, aus Anlaß der Verbreitung außer und in der Schule auftretender anstecken-

der Krankheiten — und zwar auch anderer als der in §§. 2 bis 5 bezeichneten — zu verfügen, bleibt der zuständigen Lokalschulinspektion nach Anhörung des in gedachtem Bezuge zu Anträgen an dieselbe berechtigten und verpflichteten Schulleiters im Einvernehmen mit dem Bezirkspophysikus vorbehalten.

Die Anordnung von Desinfektionsvorkehrungen und sonstigen sanitätspolizeilichen Maßnahmen betreffs aller Räume in Schulgebäuden, sobald sich solche Maßnahmen nach dem Ausbruche einer ansteckenden Krankheit als rätzlich erweisen, ist die örtliche Polizeiverwaltung (der Gemeindevorstand) in Ermäßigkeit der sofort einzuholenden Aeußerung des Bezirkspophysikus vorzunehmen verbunden. Die Schulleitung hat auf die Vornahme solcher Maßregeln bei der örtlichen Polizeiverwaltung anzutragen.

§. 11.

Die vorstehenden Bestimmungen der Paragraphen 2 bis 10 finden, auch soweit dies im Vorstehenden noch nicht ausdrücklich ausgesprochen ist, in Bezug auf höhere Lehranstalten und Sammelshulen, deren Zöglinge und Dirigenten unter gleichartigen Verhältnissen stungemäße Anwendung, ebenso auch auf Kinderbewahranstalten und Kindergärten und deren Zöglinge wie Vorsteherinnen.

Es bleibt jedoch vorbehalten, in Bezug auf höhere Lehranstalten in den Städten, ferner in Rücksicht auf vielklassige Schulen überhaupt, ebenso auf Sammelshulen, Kinderbewahranstalten und Kindergärten auch von den vorstehenden abweichende beziehentlich solche Anordnungen zu geben, welche die Anwendung der vorerwähnten Bestimmungen in §§. 2 bis 10 auf Lehr- und Erziehungsanstalten gedachter Art zu erleichtern geeignet sind und diese Anordnungen durch besondere Anweisungen an die betreffenden Schulleitungen wie Ortspolizei-Verwaltungen in Ausführung zu bringen.

§. 12.

Die gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1885 in Kraft.
Greiz, den 17. Dezember 1884.

Fürstlich Reuß-Pl. Landesregierung.
v. Geldern-Crispendorf
i. V.

C. Perthes.

Gesetzsammlung

für

das Fürstenthum Reuß Aelterer Linie.

№ 15.

(Ausgegeben am 31. Dezember 1884.)

39. Regierungs-Bekanntmachung vom 24. November 1884,
Personalveränderungen in den für das Großherzogthum Sachsen und das
Fürstenthum Reuß Aelt. Linie bestehenden Sachverständigen-Vereinen betr.

Einer Mittheilung des Großherzoglich Sächsischen Staatsministeriums in Weimar zufolge hat sich eine Ergänzung der Mitglieder des auf Grund der Reichsgeetze vom 11. Januar und 9. Januar 1876 für das Großherzogthum Sachsen und das Fürstenthum Reuß Aelt. Linie gebildeten gewerblichen bez. künstlerischen Sachverständigen-Vereins nothwendig gemacht und ist beschloffen worden

1. an Stelle des verstorbenen Hoffstuckateurs Hüttner in Weimar und des verstorbenen Kommerzienraths Kreiter in Apolda zu Mitgliedern des gewerblichen Sachverständigen-Vereins dessen bisheriges stellvertretendes Mitglied den Maler und Zeichenlehrer Franz Tade in Weimar und den Fabrikbesitzer Kommerzienrath Emil Wiedemann in Apolda,
2. als stellvertretendes Mitglied des gewerblichen Sachverständigen-Vereins den Professor Woldemar Friedrich in Weimar,
3. als stellvertretende Mitglieder des künstlerischen Sachverständigen-Vereins den obengenannten Professor Friedrich und den Maler und Zeichenlehrer Eduard Weichberger in Weimar

zu ernennen.

Dies wird andurch unter Bezugnahme auf die Regierungs-Bekanntmachung vom 5. Febr. 1878 (Ges. S. S. 2), wonach die Thätigkeit der Sachverständigen-Vereine des Großherzogthums Sachsen auf das Fürstenthum Reuß Aelt. Linie ausgebehnt worden ist, sowie auf die Bekanntmachung vom 16. März 1883 (Ges. S. S. 59) zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Greiz, am 24. November 1884.

Fürstlich Reuß-Pl. Landesregierung.

Faber.

G. Perthes.

40. Patent vom 5. Dezember 1884,
die im Jahre 1885 zu entrichtenden Landesabgaben betreffend.

Höchstlandesherrlicher Entschliessung zufolge soll mit hierzu erklärter Zustimmung des Landtags im Jahre 1885 die nach der Verordnung vom 30. December 1870 in Gemäßheit der Gesetze vom 9. Mai 1857 und 26. Februar 1875 zu erhebende allgemeine Grundsteuer mit 4⁶/₁₀ Pfennigen Reichswährung von der Steuereinheit erhoben werden.

Bezüglich der übrigen Abgaben bewendet es, soweit hieran nicht durch Gesetz etwas geändert wird, bei den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen.

Indem dies zur Nachachtung für Steuerepflichtige, Hebestellen und Einnehmer zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, werden für die an den 4 ersten Terminen mit 1 Pfennig, am fünften Termine mit ⁶/₁₀ Pfg. von jeder Steuereinheit zu entrichtende Grundsteuer folgende Termine festgesetzt:

- der 16. Februar,
- der 15. Mai,
- der 15. Juli,
- der 15. September und
- der 16. November.

Dabei wird bemerkt, daß bei Entrichtung des V. Grundsteuertermins Beträge unter ¹/₂ Pfennig wegfallen, Beträge von und über ¹/₂ Pfennig für einen vollen Pfennig gerechnet werden, sowie daß die erforderliche Information der Ortssteuerbeamten wegen Erhebung des V. Termins durch das Fürstliche Katasterbureau erfolgen wird.

Die Ausschreibung der Termine für die Einkommensteuer bleibt z. Zt. noch vorbehalten.

Greiz, am 5. Dezember 1884.

Fürstl. Neuß-Blauische Landesregierung.
v. Geldern=Crispendorf.
i. V.

C. Perthes.

41. Weiterer Nachtrag vom 16. Dezember 1884

zur Verordnung vom 7. Juli 1878, die Ausführung des Fischereigesetzes vom 2. Juli 1878 betreffend.

Wir Heinrich der Zwei und Zwanzigste von Gottes Gnaden Älterer Linie souveräner Fürst Neuß, Graf und Herr von Blauen, Herr zu Greiz, Krannichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein 2c. 2c. 2c.

haben Uns bewogen gefunden, im Einverständniß und im gemeinsamen Vorgehen mit den übrigen bei der Fischerei in der Saale beteiligten Thüringischen Regierungen unter Abänderung der Bestimmungen in §. 5. 6. 7 der Verordnung vom 7. Juli 1878,

die Ausführung des Fischereigeetzes vom 2. Juli 1878 betreffend, das Folgende zu verordnen:

Das Verbot jeder Art des Fischfanges in der Saale während der Wintersehonzzeit wird aufgehoben, jedoch bleibt der Fischfang auf den Eisch in der Saale während des Zeitraumes vom 15. Oktober bis einschließlich 14. December jeden Jahres unterjagt. Auch sind daselbst während des bezeichneten Zeitraumes alle durch das Gesetz nicht ohnehin beseitigte, dem Eischfang dienende Fischerei-Vorrichtungen (Selbstfänge, feststehende und sogenannte schwimmende Reye bezüglich Harnen und dergleichen — vgl. §. 6 der bezeichneten Verordnung —) abzustellen beziehentlich zu beseitigen.

Die Nebengewässer der Saale unterliegen auch fernerhin der geordneten Wintersehonzzeit (§. 5 No. 1 der Verordnung).

Die Frühjahrssehonzzeit für die Saale wird zur Herbeiführung gleichmäßiger Termine auf den Zeitraum vom 10. April bis einschließlich 9. Juni jeden Jahres beschränkt.

Dispensationsertheilungen von dieser Sehonzzeit unterliegen der Bestimmung in §. 6 Abs. 2 der Verordnung vom 7. Juli 1878 und sind auf das äußerste Maß des Bedürfnisses zu beschränken.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1885 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Bollziehung und Vorlesung Unseres Fürstlichen Insigels.

Gegeben Neue Burg zu Greiz, am 16. Dezember 1884.

(L. S.)

Heinrich XXII.

v. Oldern-Grödenhof.

42. Regierungs-Bekanntmachung vom 24. Dezember 1884, die Abänderung der Arzneitaxe betreffend.

Unter Berücksichtigung der in den Einkaufspreisen mehrerer Drogen und Chemikalien eingetretenen Veränderungen und der hierdurch nothwendig gewordenen Aenderung in den Tarpreisen der betreffenden Arzneimittel hat eine Revision der auch für die hiesigen Apotheken maßgebenden Königlich Preussischen Arzneitaxe stattgefunden. Demgemäß ist eine neue Auflage dieser Arzneitaxe ausgearbeitet worden, welche mit dem 1. Januar 1885 in Kraft tritt und im Anbange wiederum die zur Bereitung einer Anzahl gebräuchlicher, in die Pharmacopoea Germanica nicht aufgenommenen Arzneimittel bestimmten Vorschriften enthält, wie solche bei der Festsetzung der für diese Arzneimittel ausgearbeiteten Preise maßgebend gewesen sind.

Unter Bezugnahme auf §. 21 der Apothekerordnung vom 10. Juni 1859 und die Regierungsverordnung vom 18. Februar 1873 sowie unter Verweisung auf die im Verlage von Rudolph Gärtner in Berlin erschienene Königl. Preussische Arzneitaxe wird dies zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

(Greiz, am 24. December 1884.)

Fürstl. Reuß-Pl. Landesregierung.

Haber.

G. Peches.

Sachregister

zur Gesetzsammlung für das Fürstenthum Neuß Nelterer Linie.

Jahrgang 1884.

A.

Abgaben, die für das Jahr 1885 zu entrichten, S. 142.

Abgeordnete zu den Landtagen, Neufeststellung der Wahlbezirke, S. 5.

Allgemeinden, ländliche, Beaufsichtigung der Verwaltung ihres Vermögens, S. 32.

— Anhaltung derselben zur Erfüllung ihrer Obliegenheit gegen die Ortsgemeinde, S. 32.

Ansteckende Krankheiten i. Krankheiten.

Anwaltskammer, Kompetenz derselben in Beziehung auf die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft, S. 69.

Anzeige beim Auftreten der Mehlauz oder bei Anzeichen für das Vorhandensein, S. 14.

— bei Veräußerung eines geprüften Zuchtstieres an die Polizeibehörde, S. 66.

Anzeigepflicht rüchsiglich gewisser ansteckender Krankheiten, S. 129.

Arbeiter i. Krankenversicherung der Arbeiter.

Armenpflege, öffentliche, Aufnahme einer Statistik für 1885, S. 108.

Armenverbände i. Armenpflege.

Arzneitaxe, Abänderung S. 143.

Aufsichtsbehörden über die eingeschriebenen Hilfskassen, S. 77.

Aufsichtsbehörde über städtliche Gemeindeverwaltung,

— deren Errichtung und Zusammensetzung, S. 9, 47.

— deren Befugnisse (Art. 153 ff.), S. 34, 45.

— deren Zuständigkeit in Gemeindefachen, S. 25, 29, 30, 32, 34, 35.

— Thätigkeit derselben in Bezug auf das Arbeiter-Krankenversicherungswesen S. 64, 65, Nachtrag S. 87.

—, Kompetenz derselben als höhere Verwaltungsbehörde in Beziehung auf eingeschriebene Hilfskassen städtischer Bezirke, S. 78, in Beziehung auf die reichsgesellschaftliche Unfallversicherung, S. 97.

Auswanderungs-Agenturen, Ueberwachung des Verfahrens derselben ist für den Gemeindebezirk Greiz dem Landrathsamte vorbehalten, S. 38.

Auswanderung, unerlaubte, Einschreiten dagegen ist für den Gemeindebezirk Greiz dem Landrathsamte vorbehalten, S. 38.

B.

Baukrankenkassen, Beaufsichtigung, S. 64, Einreichung von Uebersichten und Rechnungsabschlüssen, S. 119.

Beiträge für die Gemeindekrankenversicherung, Beitreibung rückständiger, S. 66.

Beitreibung von Geldstrafen, welche von Gewerkschaftsvorständen verhängt sind, S. 98.

Berufungen und Beschwerden in Gemeindefachen, S. 34.

Beschwerden gegen Entscheidungen in Betreff der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft beim Oberlandesgericht, S. 73.

Betriebs-(Fabrik-)Krankenkassen, Beaufsichtigung, S. 64.

—, Einreichung von Uebersichten und Rechnungsabschlüssen, S. 119.

Beurlaubung von Volksschullehrern, S. 94.

Briefe, Nachsendung von solchen mit Postzustellungs-Urkunde, S. 89.

C.

Chaussee i. Landstraße.

Cholera i. Krankheiten.

Creditpapiere, Anlegung von Geldern der Bevormundeten in solchen, S. 51.

—, den hierländischen für Anlegung von Geldern Bevormundeter gleichgestellt, S. 56.

D.

Darlehne, deren Aufnahme durch Vormünder, S. 52.

Dysenterie s. Krankheiten.

Dispensationsertheilungen von der Schonzeit, S. 143.

Druckfehlerberichtigungen, S. 15, 99.

Dynamit s. Sprengstoffe.

E.

Einkommensteuer-Patent für 1885, S. 13.

Eintragungen in die Rechtsanwalts-Liste, S. 70.

—, Form derselben, S. 71.

Eisenbahn s. Reichthuer-Weidner Eisenbahn.

Entscheidungen der höheren Verwaltungsbehörde in Krankenversicherungssachen, Rekurs gegen dieselben, S. 66.

F.

Fabrikkrankenkaassen, Aufsichtsführung über solche, S. 64.

—, Statuten derselben, S. 64.

—, Einreichung von Uebersichten und Rechnungsabjchlüssen, S. 119.

Fässertadungen, Einrichtung derselben beim Transport auf öffentlichen Wegen, S. 74.

Feuerpolizei gehört in den Städten zum Bereich der Ortspolizei, S. 24.

Fischerei, Abänderung der Verordnung zu Ausführung des Gesetzes über die Fischerei, S. 142.

Flektypthys s. Krankheiten.

Fuzgenossen, Rechte derselben gegenüber den Gemeinden, S. 26.

Fremdenpolizei gehört in den Städten zum Bereich der Ortspolizei, S. 24.

Frühjahrschonzeit, Beschränkung derselben für die Saate, S. 143.

G.

Geistliche, Nachtrag zum Gesetz über Pensionierung derselben, S. 4.

Geldleistungen, Beitreibung rückständiger auf Requisition der zuständigen Kreislichen und Sachlichen Verwaltungsbehörden, S. 10.

Geldstrafen, Beitreibung der von Genossenschaftsvorständen u. verhängten, S. 98.

Gemeindeangelegenheiten s. Gemeinde-Ordnung.

Gemeinde-Bedürfnisse s. Gemeinde-Ordnung.

Gemeindebehörde im Sinne des Krankenversicherungs-Gesetzes, S. 63.

Gemeindebezirke s. Gemeinde-Ordnung.

Gemeindeglieder s. Gemeinde-Ordnung.

Gemeinde-Krankenversicherung, Vereinigung einer städtischen Gemeinde mit ländlichen zu gemeinsamer Krankenversicherung, S. 65.

—, Aufsicht über dieselbe, S. 65.

—, Beitreibung rückständiger Beiträge für dieselbe, S. 66.

Gemeinde-Krankenversicherungs-Kassen, Einreichung von Uebersichten und Rechnungsabjchlüssen, S. 119.

Gemeinde-Ordnung, Abänderungen derselben, S. 23.

Ausführungsbestimmungen hierzu, S. 38.

Gemeinde-Angelegenheiten und deren Verwaltung Seiten der Gemeinde (Art. 9), S. 24.

Gemeindebedürfnisse, deren Deckung aus Gemeindevonungen (Art. 131), S. 31.

Beschlussfassung in den Landgemeinden wegen neuer Einrichtungen und Unternehmungen, welche Erhebung von Anlagen herbeiführen (Art. 138), S. 32.

Einführung indirekter Auflagen (Art. 141), S. 33.

Revision der Gemeinerechnungen (Art. 149, 150), S. 33.

Oberaufsichtsrecht des Staates (Art. 152 bis 159), S. 33 ff.

Gemeinde-Bezirke, Abänderung bestehender (Art. 7), S. 23.

Gemeindeglieder, deren Verpflichtungen (Art. 23), S. 26.

deren Stimmberechtigung (Art. 46), S. 26, 43.

Ausübung des Stimmrechts derselben (Art. 48), S. 27.

Gemeindepolizei, Bereich und Ausübung derselben (Art. 9 u. 14), S. 24 u. 25.

Beaussichtigung der Ausübung durch die Landespolizei (Art. 9), S. 24.

Nähere Bestimmungen über den Bereich der Gemeindepolizei in den Städten, S. 38—42.

Gemeinderath, Zahl der Mitglieder (Art. 60), Funktionsdauer (Art. 64), S. 28, 43.

Wahl (Art. 68), S. 28, 44.

Ermittelung des Wahlergebnisses (Art. 74),
S. 29, 44.

Beschwerden gegen das Wahlverfahren (Art.
80), S. 29.

Gemeindeverbände, Bildung neuer,
Vereinigung und Abänderung bestehender,
S. 23.

Gemeindevermögen, dem Benutzungs-
rechte einzelner Gemeinde-Angehörigen oder
Klassen derselben unterworfen, S. 31, 32.

Gemeinde-Versammlung, Beschlüsse
derselben, S. 30, 32.

Gemeindeverwaltung, städtische Auf-
sichtsbehörde über solche, S. 9, 47.

Staatliches Oberaufsichtsrecht über dieselbe
und dessen Ausübung, S. 34, 35, 36, 37.

Gemeindevorstand, Wahl und Funk-
tionszeit (Art. 83), S. 30, 44.

Ablehnung der Wahl (Art. 88), Prüfung
des Wahlverfahrens (Art. 93), S. 30.

Verjaugung der Ausführung von Beschlüssen
(Art. 110), S. 30.

Erledigung der Geschäfte (Art. 127), S. 30, 45.

Gemeindepolizei i. Gemeindeordnung.

Gemeinderath i. Gemeindeordnung.

Gemeindeverbände i. Gemeindeordnung.

Gemeindevermögen i. Gemeindeordnung.

Gemeindeversammlung i. Gemeindeordnung.

Gemeindeverwaltung i. Gemeindeordnung.

Gemeindevorstand in Städten, Aufsicht über
die eingeschriebenen Hülfsklassen des Stadtbezirks,
S. 77.

— Verpflichtung desselben zu Aufbewahrung
niedergelegter Schriftstücke, S. 90.

— Competenzen in Bezug auf Unfallver-
sicherung, S. 97.

— Verfahren desselben bei Anzeige ansteckender
Krankheiten, S. 129.

i. auch Gemeindeordnung.

Gerichtsschreiber, i. auch Gemeindeordnung.

Gerichtsschreiberzien i. auch Gemeindeordnung.

der Amtsgerichte, i. auch Gemeindeordnung.

Gerichtsvollzieher, i. auch Gemeindeordnung.

Gesundheitspolizei gehört in den Städten

Gewerbepolizei in den Bereich der Orts-

Gewerblicher Sachverständigen-Verein i.

Sachverständigen-Verein.

Gewichtswesen i. Maß- und Gewichtswesen.

Grundsteuer, die für das Jahr 1885 zu ent-

richtende, S. 142.

H.

Höhere Verwaltungsbehörde i. Verwal-
tungsbehörde.

Hülfsklassen, eingeschriebene, Anwendung des
abgeänderten Reichsgesetzes über, S. 77.

— Abdruck des Reichsgesetzes in der Fassung
des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1884, S. 78.

—, Einreichung von Uebersichten und Rech-
nungsabschlüssen, S. 119.

I.

Innungs-Krankenkassen, Einreichung von
Uebersichten und Rechnungsabschlüssen, S. 119.

Irshwit, Verleihung der Rechte einer milden
Stiftung an die für die Schule derselbst begrün-
dete Stiftung, S. 13.

K.

Kaiserstiftung, Verleihung der Rechte milder
Stiftungen an dieselbe, S. 7.

Kassenzüge, Transport von Kisten und
Kässen auf solchen, S. 75.

Kinderbettstieber i. Krankheiten.

Kinderbewahranstalten, Kindergärten, Ver-
fahren der Vorsteherinnen bei eingehender An-
zeige über ansteckende Krankheiten, S. 132.

—, Verhütung der Verbreitung ansteckender
Krankheiten in denselben, S. 136.

Kirchendiener, Nachtrag zum Gesetz über
Pensionierung derselben, S. 4.

Kassenzüge, Transport auf öffentlichen
Wegen, S. 74.

Krankenkassen, Einreichung von Uebersichten
und Rechnungsabschlüssen, S. 119.

i. auch Ortskrankenkassen, Betriebskrankenkassen,
Baukrankenkassen.

Krankenversicherung der Arbeiter, Ausfüh-
rung des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1883,
S. 63 ff., Nachtrag, S. 87.

Krankheiten, ansteckende, Anzeigepflicht be-
züglich solcher, S. 129.

—, Verhütung der Verbreitung solcher in Lehr-
und Kinderbewahr-Anstalten, S. 136.

Künstlerischer Sachverständigen-Verein i.
Sachverständigen-Verein.

L.

Ladungen von Kisten und Kässen, S. 74.

Landesabgaben i. Abgaben, Grundsteuer,
Einkommensteuer.

Landesausschuß, Aufsichtsrecht über die Gemeindevverwaltung der Landgemeinden, S. 34 ff.

—, Befugnisse desselben in Beziehung auf das Kranken-Versicherungswesen, S. 64.

—, Aufsicht über die Hülfsklassen des Landbezirks, S. 77.

—, Funktion desselben als höhere Verwaltungsbehörde, S. 78.

—, Kompetenz als höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des Reichsgesetzes über Unfallversicherung, S. 97.

Landesjustizverwaltung s. Landesregierung.

Landespolizei hat Ueberwachung und Aufsicht bezüglich der städtischen Polizei, S. 24.

—, deren Kompetenz in Bezug auf Vereins-, Versammlungs- und Prekweisen, S. 41, 42.

Landesregierung, Befugnisse derselben in Beziehung auf das Kranken-Versicherungswesen, S. 64.

—, dieselbe übt die durch die Rechtsanwaltsordnung bestimmten Befugnisse der Landesjustizverwaltung aus, S. 69.

Landeshierarzt, Untersuchung des Fleisches geprüfter Juchstiere mit Rücksicht auf die Verleucht, S. 66, 67.

Landratsamt, dessen Zuständigkeit zur Aufsicht über die Verwaltung des Vermögens der ländlichen Altgemeinden, S. 32.

—, dessen Zuständigkeit in Bezug auf Vereins-, Versammlungs- und Prekpolizei, S. 41, 42.

—, Kompetenz als Ortspolizeibehörde im Sinne des Reichsgesetzes über Unfallversicherung, S. 97.

Landkrasse Reulenroda-Sächsl. Landesgrenze, Ueberweisung derselben zur Unterhaltung an die Stadtgemeinde Reulenroda, S. 98.

Landtag s. Landtagsabschied.

Landtagsabgeordnete, Neufeststellung der Wahlbezirke für die Wahl solcher, S. 5, der Wahlabteilungen, S. 19.

Landtagsabschied für den 6. ordentlichen Landtag, S. 1.

—, für den 10. außerordentl., S. 107.

Schranckalten, Verhütung der Verbreitung ansteckender Krankheiten in denselben, S. 136.

Lehrer, Beurlaubung, S. 94.

—, erster oder einziger, dessen Thätigkeit bei Anzeige ansteckender Krankheiten an die Schulleitung, S. 132, 136.

Lehrerinnen, Beurlaubung, S. 94.

Leistungen s. Geldleistungen.

Leiter an Rollwagen (Schleppwagen), Befestigung derselben, S. 75.

Leiterwagen, Transport von Risten und Säffern auf solchen, S. 74.

W.

Marktpolizei gehört in den Städten zum Bereich der Ortspolizei, S. 24, 40.

Masern, Todesfälle an solchen sind der Ortspolizei anzuzeigen, S. 131.

—, Anzeigen der Ortspolizei über Todesfälle an Masern an Schulleitungen, S. 137.

s. auch Krankeheiten.

Mah- und Gewichtswesen, unterinstanzliche Ueberwachung in den städtischen Gemeinde-Bezirken, S. 40.

Medizinalpolizei, Ausübung und Befugnisse derselben, S. 39.

s. auch Gemeinde-Ordnung.

Mehlsteuer-Weidacr Eisenbahn, Polizeivorschriften für die im Fürstenthum Neuch. Aelt. V. gelegene Strecke derselben, S. 61.

Meldekarten über ansteckende Krankheiten, S. 129.

Milde Stiftungen, Verleihung der Rechte solcher an die Kaiserstiftung in Weiz, S. 7,

an die für die Schule in Archwitz begründete Stiftung, S. 13,

an die Militärvereins-Verbands-Stiftung, S. 107.

Militärvereins-Verbands-Stiftung, Verleihung der Rechte milder Stiftungen, S. 107.

Minderjährige, Führung der Vormundschaft über solche, in welchen die Verwaltung des Vermögens solcher, S. 49, 54, 93.

W.

Wachsendung von Briefen mit Postzustellungs-Urkunden, S. 89.

Wachweisung für die Statistik der öffentlichen Armenpflege, S. 106, 109.

Formular dazu, S. 117.

O.

Oberlandesgericht, Rechtsanwaltschaft bei demselben, S. 73.

Oberlandesgerichtspräsident, Kompetenzen desselben in Beziehung auf die Ausführung der Rechtsanwaltsordnung, S. 69.

—, in Bezug auf die Rechtsanwaltschaft beim Oberlandesgerichte, S. 73.

Oeffentliche Armenpflege s. Armenpflege.

Öffentliche Wege, Einrichtung der zum Transport auf solchen bestimmten Kisten- und Fässerladungen, S. 74.

i. auch Landstraße.

Ordnungspolizei gehört in den Städten zum Bereich der Ortspolizei, S. 24.

—, Bereich derselben, S. 40.

Ortskrankenkassen, deren Beaufsichtigung, S. 64.

—, Einreichung von Uebersichten und Rechnungs-Abschlüssen, S. 119.

Ortspolizeibehörde, Zuständigkeiten derselben in Bezug auf die Unfallversicherung, S. 97.

Ortspolizei in den Städten, Aufsichtsführung über solche, S. 9.

—, Bereich der Zuständigkeit derselben in den Städten und auf dem platten Lande, S. 24.

i. auch Gemeindeordnung.

Ortsstatuten für Gemeinden, Errichtung solcher, S. 25.

P.

Patent über die im Jahre 1885 zu entrichtenden Landesabgaben, S. 142.

Pensionirung der Geistlichen, Schullehrer und Kirchendiener, Gehebes-Nachtrag, S. 4.

Perlsucht, Anordnung der Untersuchung des fleischigen geprüfter Zuchstiere mit Rücksicht auf die Perlsucht, S. 66, 67.

Pferde-Aushebungs-Reglement, Ergänzung desselben, S. 14.

Pflegebefohlene, Führung der Vormundschaft über solche, S. 49, 54, 93.

Pfynklus, Verfahren desselben bei erhaltener Anzeige ansteckender Krankheiten, S. 129.

Pocken s. ansteckende Krankheiten.

Polizeiliche Aufsicht über das Schankwesen, Feuerversicherungsweisen, Gefindewesen, auf öffentliche Bauten, Anlagen, Brücken, Stege, Kanäle, Wasserläufe und deren Ufer gehört in den Städten zum Bereich der Ortspolizei, S. 24.

Polizeiverwaltungen, Verfahren derselben bei erhaltener Anzeige ansteckender Krankheiten, S. 130, 132.

Polizeivorschriften für die im Fürstenthum Neuh. Aelt. L. gelegene Strecke der Mehltheuer-Weidauer Eisenbahn, S. 61.

Postinspektion, Nachsendung von Briefen durch, S. 89.

Präsident des Oberlandesgerichts s. Oberlandesgerichtspräsident.

Prekweisen, Aufsicht über dasselbe ist von der Zuständigkeit der Gemeindepolizei ausgeschlossen, S. 24.

—, Ausübung der Aufsicht, S. 41.

R. R.

Reblauskrankheit, Beaufsichtigung der Weinanzpflanzungen mit Rücksicht auf die Infiltration solcher durch die Reblaus, S. 14.

Rechnungsabschlüsse verschiedener Kranken- und Hilfskassen, Einreichung, S. 119.

Rechtsanwaltschaft s. Rechtsanwaltsordnung, Oberlandesgericht.

Rechtsanwaltsliste, Führung derselben, S. 70.

Rechtsanwaltsordnung, Ausführung derselben, S. 69.

Rechtshülfe in Verwaltungssachen, Uebereinkommen mit den Königl. Sächsischen Ministerien wegen Gewährung solcher, S. 10.

Register zur Entrichtung der Zustellungsbevollmächtigten und Stellvertreter von Rechtsanwälten, S. 71.

Rollwagen, Transport von Kisten- und Fässerladungen auf solchen, S. 74.

S.

Saale, Aufhebung des Verbots des Fischjags in der Saale während der Winterschonzeit und Beschränkung der Frühlingschonzeit für dieselbe, S. 143.

Sachsen, Königreich, Uebereinkunft mit den theilhaftigen Königl. Sächs. Ministerien wegen Gewährung gegenzeitiger Rechtshülfe in Verwaltungssachen, S. 10.

Sachsen-Weimar, Großherzogthum, s. Sachverständigen-Verein.

Sachverständigen-Vereine, Personalveränderungen, S. 141.

Scharlach s. Krankheiten.

Schandezirke zur Untersuchung von Zuchtthieren, S. 17.

Schießmittel s. Sprengstoffe.

Schleppwagen s. Rollwagen.

Schonzeit, Aufhebung des Verbots des Fischjags in der Saale während der Winterschonzeit und Beschränkung der Frühlingschonzeit für dieselbe, S. 143.

Schriftstücke, Behandlung der zum Zweck der Zustellung niedergelegten, S. 89.

Schulanstalten, Verhütung der Verbreitung ansteckender Krankheiten in denselben, S. 136.

Schuldirektoren, Beurloabung, S. 94.

Schullehrer, Nachtrag zum Geſetz über Penſionirung derſelben, S. 4.

Schuldungen, Verfahren bei erhaltener Anzeige über Erkrankung eines Schülers oder anderer jugendlicher Perſonen an einer ansteckenden Krankheit, S. 129.

Schülſſinge, Uebernahme und Weiterbeförderung für den Gemeindebezirk Greiz Seiten des Landrathsamtes, S. 38.

Sicherheitspolizei, gehört in den Städten in den Bereich der Zuſtändigkeits der Ortspolizei, S. 24.

Sonntagsfeier, Handhabung der bezüglich den Bestimmungen in Greiz gehört zur Kompetenz des Fürſtl. Landrathsamtes, S. 38.

Sprenghoſte, verbrecheriſcher und gemeingefährlicher Gebrauch ſolcher, Ausführung des Reichsgeſetzes vom 9. Juni 1884, S. 101.

Staatsabgaben, Beitreibung ſolcher auf Requiſition der zuſtändigen Preußiſchen und Sächſiſchen Behörden, Uebereinkunft deſhalb mit den betheiligten Königl. Sächſ. Miniſterien, S. 10.

Städtiſche Gemeindeverwaltung, Aufſichtsführung über ſolche, S. 9, S. 34, 35, 36.

Standesbeamte, Verpflichtung derſelben zur Anzeige in ihren Bezirken erfolgter Todesfälle an derhand deſſelben männlicher Geborener, S. 17.

Standesregiſtrauszüge ſ. Standesbeamte.

Statistik der öffentlichen Armenpflege, Aufnahme für 1885, S. 108.

Statuten der Orts-, Betriebs- (Fabrik-) und Baukrankenkassen, Genehmigung derſelben, S. 65.

Stiftungen ſ. Kaiſerſtiftung, milde Stiftungen, Militärvereins-Verbands-Stiftung.

Stimmberichtigung der Gemeindeglieder, S. 26.

—, Ausübung derſelben, S. 27.

Strafandrohung der Gemeindevorſtände, S. 25.

Strafverfügungen, Vollſtreckung ſolcher auf Requiſition der zuſtändigen Preußiſchen und Sächſiſchen Behörden, S. 11.

Straßen ſ. öffentliche Wege.

Straßenpolizei gehört in den Städten in den Bereich der Zuſtändigkeit der Ortspolizei, S. 24.

Streitigkeiten über Ansprüche der Gemeinden und Armenverbände wegen auf Grund des Krankenverſicherungs-Geſetzes geleiteter Unterſtützungen, S. 64.

T.

Tanzhalten, die Handhabung der wegen Beſchränkung deſſelben beſtehenden Bestimmungen in dem Gemeindebezirk Greiz, S. 38.

Todesfälle an Mafern ſ. Mafern.

Transport von Kisten- und Fässerladungen auf öffentlichen Wegen, S. 74.

Tumult, Einſchreiten gegen ſolchen iſt für den Gemeindebezirk Greiz dem Fürſtl. Landrathsamte vorbehalten, S. 38.

Typhus ſ. Krankheiten.

U.

Ueberrichten, Einreichung ſolcher Seiten verſchiedener Kranken- und Hülfſtaſſen, S. 119.

Unfallverſicherung, Ausführung des Reichsgeſetzes über dieſelbe, S. 97.

Unterſelbſtyphus ſ. Krankheiten.

Unterſtützung ſ. Armenpflege.

Urlaubsertheilung an Volkſchullehrer, S. 94.

V.

Veränderung geprüfter Zuchſtiere, S. 66.

— von Vermögensſtücken der Pflegebefohlenen durch die Vormünder, S. 52.

Verbands-Krankenverſicherungs-Kassen, Einreichung von Ueberrichten und Rechnungsabſchlüſſen, S. 119.

Verbrecheriſcher Gebrauch von Sprengſtoffen, Ausführung des Reichsgeſetzes vom 9. Juni 1884, S. 101.

Verlethswesen, Aufſicht über dieſelbe ausgeſchloſſen vom Bereiche der Gemeindepolizei, S. 24.

—, Bereich der Aufſicht und Zuſtändigkeit dazu, S. 42.

Vermögen der Minderjährigen und Pflegebefohlenen, Verwaltung deſſelben, S. 49 ff.

Verſammlungswesen, Aufſicht über dieſelbe ausgeſchloſſen vom Bereiche der Gemeindepolizei, S. 24.

—, Bereich der Aufſicht und Zuſtändigkeit dazu, S. 42.

Verwaltungsbehörde, höhere, im Sinne des Krankenverſicherungs-Geſetzes, S. 64.

—, untere, im Sinne des Unfallverſicherungs-Geſetzes, S. 97.

—, höhere, im Sinne des Unfallverſicherungs-Geſetzes, S. 97.

Verwaltungsſachen, Rechtsſtütze in ſolchen, deſhalbige Uebereinkunft mit den betheiligten Königl. Sächſ. Miniſterien, S. 10.

Volkſchullehrer, deren Beurteilung, S. 94.

— Nachtrag zum Geſetz über Penſionirung derſelben, S. 4.

Vollſtreckung ſ. Strafverfügung, Zwangs-vollſtreckung.

Formünder, deren Vermögensverwaltung, S. 49.

— deren Sicherheitsleistung für Vermögensstücke der Bevormundeten, S. 50, 51.

Formundschaft über Minderjährige und andere Pflegebefohlene, S. 49 ff., 93.

— Recht der Anhaltung zu deren Uebernahme, S. 53.

W.

Wahlabschreibungen für die Landtagswahlen, anderweite Feststellung, S. 19.

Wahlbezirke für die Wahl der Abgeordneten zu den Landtagen, Neufeststellung, S. 5.

Wahlverfahren bei Gemeindevahlen, S. 28, 29, 30.

Wege, öffentliche, s. öffentliche Wege.

Wegepolizei gehört in den Städten zum Bereich der Ortspolizei, S. 24.

Weimar, Großherzogthum Sachjen s. Sachverständigen-Verein.

Weinanpflanzungen, Beaufsichtigung solcher mit Rücksicht auf die Infizirung derselben durch die Reblauskrankheit, S. 14.

Wertpapiere, Begriff derselben im Sinne des Gesetzes vom 7. Juni 1884 über Führung der Vormundschaft, S. 54, 55.

Winterferienzeit, Aufhebung des Verbots des Fischfangs während derselben für die Saale — ohne Nebengewässer — S. 143.

B.

Bählkarten für die Statistik der öffentlichen Armenpflege, S. 108, 111.

— Formular dazu, S. 116, 117.

Zeulenroda - Pausaer Landstrasse, Ueberweisung an die Stadtgemeinde Zeulenroda zur Unterhaltung, S. 98.

Zuchthiere, Neubildung von Schaubezirken zur Untersuchung, S. 17.

— Veräußerung geprüfter, S. 66.

Zündstoffe s. Sprengstoffe.

Zulassung zur Rechtsanwaltschaft S. 69, bei dem Oberlandesgericht S. 73.

Zurücknahme der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft beim Oberlandesgericht, S. 74.

Zustellung niedergelegter Schriftstücke, S. 89.

Zustellungsbevollmächtigte der am Gerichtssitze nicht wohnhaften Rechtsanwälte, deren Eintragung in ein Register, S. 71.

Zwangsvollstreckung in Verwaltungssachen auf Requisition zuständiger Neuhäuser und Sächsischer Behörden, S. 10.